

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Rumänien

(Dr. Günther H. Tontsch)

Inhalt

Inhalt.....	2
A. Historische Entwicklung.....	6
1. Zeit vor dem Ersten Weltkrieg	6
2. Zwischenkriegszeit	8
a) Allgemeines.....	8
b) Gewährleistungen in den Verfassungen.....	9
c) Einfachgesetzliche Regelungen	10
d) Praxis.....	12
3. Zeit der kommunistischen Diktatur	13
a) Allgemeines.....	13
b) Gewährleistungen in den Verfassungen.....	17
c) Einfachgesetzliche Regelungen	19
d) Praxis.....	23
B. Gegenwärtige Lage.....	24
1. Minderheitenpolitik nach der Wende.....	24
2. Demographische Lage.....	32
3. Minderheitenbegriff.....	36
4. Verfassungsrechtliche Grundlagen	37
5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes	40
6. Einzelne Sachbereiche	42
a) Schul- und Bildungswesen	42
b) Sprachgebrauch.....	45

c) Namensrecht.....	48
d) Topographische Bezeichnungen.....	48
e) Kulturwahrung und -pflege.....	49
f) Politische Mitwirkung.....	50
g) Staatliche Förderung.....	54
h) Staatsorganisationsrecht.....	55
7. Völkerrechtliche Verträge.....	59
a) Multilaterale Verträge.....	59
b) Bilaterale Verträge.....	60
C. Dokumentation.....	65
1. Die Verfassung Rumäniens vom 21. November 1991 in der Fassung von 2003 (Auszug).....	65
2. Gesetz Nr. 35 vom 13. März 1997 über Organisation und Funktionsweise der Einrichtung Anwalt des Volkes (Auszug).....	69
3. Dekret-Gesetz Nr. 86 vom 6. Februar 1945 über das Statut der nationalen Minderheiten.....	72
4. Regierungsverordnung Nr. 749 vom 3. Juli 2003 über die Organisation und Funktionsweise des Departements für zwischenethnische Beziehungen.....	77
5. Regierungsverordnung Nr. 589 vom 21. Juni 2001 über Gründung des Rates der nationalen Minderheiten.....	81
6. Gesetz Nr. 84 vom 24. Juli 1995 über den Unterricht in der Fassung von 1999 (Auszug).....	83
7. Gerichtsverfassungsgesetz Nr. 92 vom 4. August 1992 (Auszug).....	88
8. Zivilprozeßordnung von 1865** (Auszug).....	88
9. Strafprozeßordnung von 1968 (Auszug).....	89
10. Gesetz Nr. 215 vom 23. April 2001 über die örtliche öffentliche Verwaltung (Auszug)	

.....	90
11. Gesetz Nr. 14 vom 19. Januar 2003 über die politischen Parteien (Auszug).....	92
12. Gesetz Nr. 68 vom 15. Juli 1992 über die Wahl der Abgeordnetenkommission und des Senats (Auszug).....	93
13. Gesetz Nr. 70 vom 16. November 1991 über die örtlichen Wahlen in der Fassung von 1996 (Auszug).....	94
14. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa vom 21. April 1992 (Auszug).....	95
15. Vertrag zwischen Polen und Rumänien über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 25. Januar 1993 (Auszug).....	96
16. Vertrag zwischen Weißrußland und Rumänien über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 24. September 1993 (Auszug).....	97
17. Vertrag zwischen der Slowakei und Rumänien über freundschaftliche Beziehungen vom 24. September 1993 (Auszug).....	97
18. Vertrag zwischen Jugoslawien und Rumänien über freundschaftliche Beziehungen, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit vom 16. Mai 1996 (Auszug).....	98
19. Vertrag zwischen Ungarn und Rumänien über Verständigung, Zusammenarbeit und gute Nachbarschaft vom 16. September 1996 (Auszug).....	98
20. Vertrag zwischen Rumänien und der Ukraine über gutnachbarschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 2. Juni 1997 (Auszug).....	102
21. Entwürfe für Minderheitenschutzgesetze.....	105
a) Gesetz über den Schutz der nationalen Minderheiten in Rumänien (Entwurf des Demokratischen Forums der Deutschen in Rumänien vom März 1991).....	105
b) Gesetz über die nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften (Entwurf des Ungarischen Demokratischen Verbandes Rumäniens vom 14. November 1993).....	117
c) Gesetz der nationalen Minderheiten (Entwurf des Rates für die nationalen Minderheiten vom 7. Dezember 1993).....	135

D. Bibliographie.....146

A. Historische Entwicklung

1. Zeit vor dem Ersten Weltkrieg

Im Ergebnis des Krimkriegs fand 1859 die Vereinigung der beiden rumänischen Fürstentümer Moldau und Walachei zunächst in Personalunion, drei Jahre später dann in Realunion unter dem gewählten Fürsten *Alexandru I. Cuza* statt. 1864 wurde Prinz *Karl von Hohenzollern-Sigmaringen* als *Carol I.* zum Herrscher ausgerufen. Nach der völkerrechtlichen Anerkennung seiner Unabhängigkeit von der Pforte erklärte sich Rumänien 1881 zum Königreich und blieb ein solches bis 1947.

Von der Bevölkerungsstruktur des Landes her dominierte das rumänische Element eindeutig, allerdings stellten die nichtrumänischen Einwohner gut 15 % der Bevölkerung. „Große“ Minderheiten waren die Juden mit rund 8 % und die Zigeuner mit 4 %.

*Nationalitätenstruktur des Fürstentums Rumänien 1877*¹

Einwohner insgesamt	5.073.000	100%
<i>Davon:</i>		
Rumänen	4.292.000	84,6%
Juden	400.000	7,9%
Zigeuner	198.000	3,9%
Slawen (Russen, Bulgaren, Serben u.a.)	86.000	1,7%
Armenier	10.000	0,2%
Sonstige	56.000	1,1%

Das zentrale Minderheitenproblem Rumäniens in der Zeit bis zum Ersten Weltkrieg war die Frage der Gewährung der Staatsangehörigkeit an nichtchristliche Einwohner, und das betraf fast ausschließlich die Juden (in geringem Maße auch die Türken, die jedoch statistisch kaum ins Gewicht fielen). Die staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen der rumänischen Gesetzgebung bis zum Ersten Weltkrieg sind durch ihre antisemitische Ausrichtung geprägt².

Bereits der zaghafte Versuch des 1865 in Kraft getretenen rumänischen Zivilgesetzbuches – einer Nachbildung des Code Napoleon – die individuelle Naturalisierung für nichtchristliche

¹ Nach *R. Henke*: Rumänien. Land und Leute, Leipzig 1877, S. 32.

² Vgl. die ausführliche Analyse bei *E. Wolloch*: Die geschichtliche Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts in Rumänien, Frankfurt/Main usw., 1988, S. 49-82.

Bewerber, d.h. für Juden, zu eröffnen, hatte nur einige Monate Bestand und wurde durch Art. 7 Abs. 2 der Verfassung von 1866 beendet, indem dort festgeschrieben wurde: „Nur christliche Fremde können die Naturalisierung erlangen“.

Nach der Unabhängigkeitserklärung Rumäniens im Jahre 1877 setzte außenpolitischer Druck ein, diese Bestimmung zu ändern. In Art. 44 des Berliner Vertrags von 1878 wurde die Anerkennung der Unabhängigkeit von der Bedingung abhängig gemacht, die Diskriminierung der Juden durch das rumänische Recht einzustellen. Gegen großen politischen Widerstand in beiden Kammern des Parlaments und begleitet von antisemitischen Ausschreitungen des Mobs, der Druck auf die Parlamentarier ausüben wollte, wurde die Auflage des Berliner Vertrags durch eine Verfassungsänderung schließlich 1879³ erfüllt. Art. 7 der Verfassung wurde geändert und lautete nunmehr: „Die Verschiedenheit des religiösen und konfessionellen Glaubens ist in Rumänien kein Hindernis zur Erlangung der bürgerlichen und politischen Rechte und deren Ausübung“. In fünf Paragraphen wurden die Voraussetzungen und das Verfahren der Naturalisierung diesem Wortlaut angeschlossen. In das Zivilgesetzbuch fand die Regelung durch Neufassung des Art. 16 Eingang. Nachdem dann die Regierung auch die Zusage einer vollständigen Emanzipation der Juden gegeben hatte, erfolgte 1880 die Anerkennung Rumäniens als unabhängiger Staat.

In der Praxis lief die Änderung jedoch leer. Komplizierte Voraussetzungen und schikanöse Bearbeitung führten dazu, daß in der Zeit zwischen der Verfassungsänderung und dem Ende des Ersten Weltkriegs von den etwa 270.000 Juden, die um die Jahrhundertwende in Rumänien lebten, nur rund 1.000 naturalisiert worden sind. Hinzu kamen 888 Teilnehmer am Unabhängigkeitskrieg, was bedeutet, daß Ende des Ersten Weltkriegs nur ungefähr 2.000 Juden die rumänische Staatsangehörigkeit besaßen⁴. Die Juden waren demnach als Fremde weiterhin von politischen Rechten ausgeschlossen, durften keine öffentlichen Ämter ausüben, keinen ländlichen Grundbesitz erwerben, bestimmte Berufe (Anwalt, Apotheker) waren ihnen verschlossen und anderes mehr.

Auch weitere gesetzgeberische Vorstöße brachten in der Folgezeit wenig Änderung dieser Sachlage, so daß erst mit Art. 7 des Minderheitenschutzvertrags mit Rumänien von 1919 eine eindeutige Lösung zustande kam, indem allen in Rumänien wohnenden Juden, die keine andere Staatsangehörigkeit besaßen, von Rechts wegen und ohne jede Förmlichkeit die rumänische Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde.

³ Zur Verfassungsänderung siehe *E. Focşeneanu*: *Istoria constituţională a României 1859-1991* [Verfassungsgeschichte Rumäniens], 2. Aufl., Bukarest 1998, S. 34-40.

⁴ Vgl. *E. Wolloch* (Anm. 2); S. 70-72 m.w.N.

2. Zwischenkriegszeit⁵

a) Allgemeines

Mit den Gebietserwerbungen Rumäniens nach dem Ersten Weltkrieg und der Verdopplung seines Staatsgebietes sind dem Land insbesondere Provinzen zugeschlagen worden, in denen der Anteil nichtrumänischer Volkszugehöriger erheblich war. Dabei handelt es sich um Siebenbürgen und das Banat, die Bukowina und Bessarabien. Der Anteil der Minderheitenangehörigen an der Gesamtbevölkerung betrug 1920 gut 28 %, in der traditionellen Vielvölkerprovinz Siebenbürgen (mit Banat) sogar 40 %.

Die Bevölkerung Großrumäniens im Jahre 1920 nach Nationalität

Rumänen	11.545.300	71,9%
Magyaren	1.463.600	9,1%
Deutsche	713.600	4,5%
Juden	778.100	4,9%
Ukrainer	500.500	3,1%
Russen	174.300	1,1%
Bulgaren	351.300	2,2%
Zigeuner	133.000	0,3%
Türken und Tataren	222.400	1,4%
Gagausen		
Slowaken	26.900	0,2%
Serben	52.600	0,3%
Polen	35.000	0,2%
Sonstige	48.700	0,3%
Insgesamt	16.045.300	100,0%

Die Bevölkerung Transsilvaniens im Jahre 1930 nach Muttersprache und Nationalität

Gesamtbevölkerung	Muttersprache	%	Nationalität	
			(Volkszugehörigkeit)	%
Rumänen	3.233.362	58,2	3.208.804	57,8
Magyaren	1.481.164	26,7	1.355.496	24,4
Deutsche	542.068	9,8	545.138	9,8
Juden	109.868	2,0	178.799	3,2

⁵ Ausführliche Analysen zur Minderheitenproblematik der Zwischenkriegszeit bei *E. Illyés*: Nationale Minderheiten in Rumänien. Siebenbürgen im Wandel, Wien 1981, S. 79-107, 175-184, 229-236 u. passim; *C. Sporea*: Rumänien, in: *R. Maurach/W. Rosenthal* (Hrsg.): Fragen des mitteleuropäischen Minderheitenrechts, Herrenalb 1967, S. 169-188; *W. Oschlies*: Rumäniendeutsches Schicksal 1918-1988, Köln/Wien 1988, S. 3-51; *O. Kolar*: Rumänien und seine nationalen Minderheiten 1918 bis heute, Wien 1997, S. 15-201.

Zigeuner	42.000	0,8	107.202	2,0
Sonstige	104.344	2,5	154.367	2,8
Insgesamt	5.549.806	100,0	5.549.806	100,0

(Quelle: Illyés, Nationale Minderheiten in Rumänien, S. 39, 41)

Die Bevölkerungsstruktur hat in der Zwischenzeit durch z.T. massive Grenzrevisionen (Verlust Bessarabiens und der Nordbukowina an die Sowjetunion, Verlust Nordsiebenbürgens an Ungarn) Veränderungen erfahren, die Schwierigkeiten der Integration der Minderheiten in ein verwaltungszentralistisch verfaßtes Staatswesen blieben Rumänien indes prägend erhalten.

Auf der Pariser Friedenskonferenz 1919/1920 wurde Rumänien durch den Friedensvertrag, vor allem jedoch durch den Minderheitenschutzvertrag vom 9. Dezember 1919⁶, in das Minderheitenschutzsystem unter der Garantie des Völkerbundes eingebunden. Doch schon der Druck, der von den Schutzmächten ausgeübt werden mußte, um Rumänien zur Unterzeichnung des Minderheitenschutzvertrages zu bewegen⁷, indizierte die Schwierigkeiten, welche die Transformation dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen in die innere Gesetzgebung und vor allem Rechtspraxis begleiten sollten.

Schwankungen und Unausgeglichenheiten kennzeichnen über weite Bereiche die rechtliche Behandlung der Minderheiten durch den Staat in dieser Zeit. Die Minderheitenpolitik folgt sowohl der wechselhaften, instabilen innenpolitischen Lage des Landes, das Mitte der 30er Jahre in einen nationalistischen Sog geriet, als auch den außenpolitischen Entwicklungen, die ab 1940 zu einer massiven Einflußnahme Deutschlands auf die rumänische Politik führen sollte.

b) Gewährleistungen in den Verfassungen

Zwei Verfassungen Rumäniens fallen in die Zwischenkriegszeit. Am 28. März 1923 wurde die Verfassung Groß-Rumäniens verabschiedet⁸, die diejenige von 1866 ablöste. Ihr folgte 1938 die ständische Verfassung König Carols II.⁹, mit der dessen persönliche Diktatur

⁶ LNTS Bd. 5, S. 335 ff. Auszugsweise deutscher Text bei *E. Wagner* (Bearb.): Quellen zur Geschichte der Siebenbürgen Sachsen 1191-1975, Köln/Wien 1976, S. 272. Neben umfassendem Schutz der ethnischen, sprachlichen und religiösen Identität der Minderheiten sieht der Vertrag in Art. 11 auch die Gewährung "örtlicher Autonomie im Religions- und Schulwesen" an die "Gemeinschaften der Szekler und Sachsen in Siebenbürgen" vor.

⁷ Vgl. *E. Vießhaus*: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919. Eine Studie zur Geschichte des Nationalitätenproblems im 19. und 20. Jahrhundert, Würzburg 1960, S. 189-210, 223-225.

⁸ Deutsch bei *F. Weinreich*: Die Verfassung von Rumänien von 1923, in: Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländ. öffentl. Recht u. Völkerrecht der Univ. Leipzig, Heft 30, 1933, S. 232-251.

⁹ Rumänischer Text in: *D. Ionescu / Gh. Tuşui / Gh. Matei*: Dezvoltarea constituţională a statului român (Die Verfassungsentwicklung des rumänischen Staates), Bukarest 1957, S. 510-523.

errichtet wurde. 1940 suspendierte er jedoch die Verfassung, löste das Parlament auf und übertrug die Führung des Landes auf General Antonescu. Dieser reglementierte bis Kriegsende in verfassungsfreiem Raum über Dekret-Gesetze (Gesetzesverordnungen).

Mit der Verfassung von 1923 hatte sich Rumänien zwar ein modernes, liberale Verfassung gegeben, jedoch weder die Beschlüsse der Karlsburger Nationalversammlung der Rumänen von 1918 zur Minderheitenfrage¹⁰ noch die Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages in seinen Normengehalt aufgenommen. Vielmehr erklärte sie Rumänien zu einem "einheitlichen und unteilbaren Nationalstaat" (Art. 1) und Rumänisch zur Amtssprache (Art. 126). Sofern diese Verfassung auf Minderheiten Bezug nahm, sicherte sie diesen die gleichen Grundrechte und -freiheiten wie Rumänen zu (Art. 5) und gewährte den obersten Würdenträgern der Religionsgemeinschaften von Rechts wegen einen Sitz in der zweiten Kammer des Parlaments (Art 71 lit. d). Selbst die Siebenbürger Sachsen, die sich als erste der nationalen Minderheiten schon im Januar 1919 für den Anschluß Siebenbürgens an Rumänien ausgesprochen hatten¹¹, stimmten über deren Parlamentsabgeordnete neben den Ungarn geschlossen gegen die Verfassung von 1923.

Die Verfassung von 1938 kennzeichnete ein noch sparsamerer Umgang mit Bestimmungen über Minderheiten; sie wurden lediglich im Zusammenhang mit der Auferlegung gleicher Pflichten und dem Gleichbehandlungsgrundsatz erwähnt (Art. 4, 5). Die Kennzeichnung des Landes als eines einheitlichen Nationalstaates wurde wörtlich aus der 1923er Verfassung übernommen.

c) Einfachgesetzliche Regelungen

Auf der Ebene der einfachgesetzlichen Regelungen sind in der Zwischenkriegszeit zahlreiche Normativakte zu verzeichnen, die primär zwar allgemeine Regelungsziele verfolgten, wegen der behandelten Materien jedoch oft massiv in Minderheitenbelange eingriffen.¹² Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung, die sich in den 1920er Jahren vornehmlich durch Ausweitung des verwaltungszentralistisch geprägten Rechts Alt-Rumäniens auf die neuerworbenen Gebiete vollzog, wurden traditionelle Strukturen vor allem der Siebenbürger Ungarn und Siebenbürger

¹⁰ Mit den Karlsburger Beschlüssen vom 1. Dezember 1918 proklamierten die rumänischen Einwohner Siebenbürgens den Anschluß an Rumänien. Den "mitwohnenden Völkern" wurde volle nationale Freiheit, Recht auf Unterricht, Verwaltung und Rechtspflege in der Muttersprache, Proporz-Vertretung in Parlament und Regierung, autonome Religionsfreiheit für alle Konfessionen neben den übrigen Grund- und Freiheitsrechten zugesichert. Teilabdruck der Beschlüsse bei *E. Wagner* (Anm. 6), S. 264.

¹¹ Zur Problematik der Zustimmung der Minderheiten vgl. *W. König*: Haben die Siebenbürger Sachsen und die Banater Schwaben 1918/19 bedingungslos dem Anschluß an Rumänien zugestimmt?, in: *Zeitschr. für Siebenbürgische Landeskunde* 2(1973)1, S. 101-110.

¹² Vgl. die umfassende Darstellung bei *E. Illyés* (Anm. 5), S. 96-107.

Sachsen in Mitleidenschaft gezogen. In den Enddreißigerjahren war dann eine Schwerpunktbildung im Sinne einer unmittelbaren Regelung von Minderheitenbelangen festzustellen, die mit den politischen Machtkonstellationen in Europa vor und nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges in Beziehung stand.

So etwa hatte die Landreform von 1918 bei ihrer Ausweitung auf Siebenbürgen im Jahre 1921 zur Folge, daß gerade Kirchen-, Schul- und Stiftungsgüter von der Enteignung betroffen waren, weil vor allem bei diesen Eigentümern Großgrundbesitz vorhanden war. Diesen Körperschaften wurde durch die Landreform jedoch die wirtschaftliche Grundlage entzogen, auf der das eigene Schul-, Kultur- und Fürsorgewesen der Minderheiten finanziert wurde.¹³ Ähnliche Folgen zeitigten auch das Bergbau-Gesetz von 1924 und die Bankengesetze von 1934.

Mit der Einführung obligatorischer rumänischer Sprachprüfungen für Beamte (1923) und Lehrer (1925) kam es zu Massenentlassungen von Staatsbediensteten aus den Reihen der ungarischen und deutschen Minderheit. Reduzierte sich durch nichtbestandene Sprachprüfungen das Lehrerkollegium sehr stark, so konnten Schulen geschlossen werden.

Die Einrichtung eines beim Ministerrat ressortierenden Generalkommissariats für Minderheiten im Jahre 1938¹⁴ leitete die Zwischenkriegsperiode der direkten Minderheitengesetzgebung ein. Diesem Generalkommissariat¹⁵ kam insoweit Bedeutung zu, als seine Dienstordnung¹⁶ eine systematische Erfassung der in Einzelnormativakten verstreuten minderheitenrechtlichen Bestimmungen enthielt, was ihr auch die Bezeichnung "Minderheitenstatut" eingetragen hat. Neben einer Klärung des Staatsbürgerbegriffs des "Rumänen" dahingehend, daß er auf alle Staatsbürger unbesehen ihrer Volkszugehörigkeit bezogen sei, wurde der freie Gebrauch der Muttersprache bekräftigt, ebenso das Recht der Minderheiten, Schulen und soziale Einrichtungen in eigener Regie zu gründen, der Zugang der Minderheitenangehörigen zu öffentlichen Ämtern u.a.m. Wegen ihres untergesetzlichen Ranges und ihres sehr eingeschränkten Bekanntheitsgrades hat die Dienstordnung nur wenig

¹³ Vgl. die Daten bei *E. Wagner* (Anm. 6), S. 159.

¹⁴ Dekret-Gesetz vom 4. Mai 1938 über die Organisation des Minderheitenkommissariats (MO 1938 Nr. 101); Dekret-Gesetz vom 4. August 1938 über die Arbeitsweise des Minderheitenkommissariates und Ministerratsbeschuß vom 4. August 1938 über die Richtlinien für das Minderheitenkommissariat (beide in: MO 1938 Nr. 178). Dazu auch *Kreschmann* in: *Zeitschr. für Osteuropa Recht* 1938/39, S. 715.

¹⁵ 1931-32 bestand für kurze Zeit ein Unterstaatssekretär für Minderheiten beim Innenministerium.

¹⁶ Vgl. die ausführliche Darstellung bei *A. Werner*: Rumäniens Volksgruppenpolitik von den Karlsburger Beschlüssen 1918 bis zur Gegenwart, in: *Monatshefte für auswärtige Politik* 1938, Heft 11, S. 1070-1074. Text der "Dienstordnung" bei *E. Wagner* (Anm. 6), S. 293-295.

Wirkung erzeugt.

In den Jahren der national-legionären Herrschaft und der Annäherung Rumäniens an Deutschland waren sodann Rechtsetzungsakte zu verzeichnen, die gezielt diskriminierend bzw. privilegierend bestimmte Minderheitengruppen betrafen. Opfer gesetzlicher Diskriminierung wurden insbesondere die Juden. Mit einem Gesetzespaket von 1940¹⁷, dessen Geistesverwandtschaft mit den Nürnberger Rassegesetzen unverkennbar ist, wurden Juden vom Staatsdienst, von der Bekleidung von Leitungspositionen in der Wirtschaft, von der Teilnahme an nationalen Sportvereinigungen u.a.m. ausgeschlossen. Verboten war ihnen der Erwerb ländlichen Grundbesitzes, die Eheschließung mit "Blutsrumänen" und sogar die Benutzung von Rundfunkgeräten.

In diesem geistigen Umfeld erging am 20. November 1940 auf massiven Druck seitens des Deutschen Reiches das Dekret-Gesetz über die Bildung der Deutschen Volksgruppe in Rumänien¹⁸, mit dem der deutschen Minderheit eine privilegierte Sonderstellung eingeräumt wurde. Der Deutschen Volksgruppe wurde der Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit weitgehenden Selbstverwaltungsbefugnissen verliehen. Unter anderem übernahm sie das traditionell konfessionelle Schulwesen der Deutschen in eigene Verantwortung und durfte eine nationalsozialistische Partei als politischen Willensträger bilden, obschon politische Parteien in Rumänien damals generell verboten waren. Das Volksgruppengesetz galt bis 1944. Seine Nähe zum Nationalsozialismus und seine interngesetzliche Nachbarschaft zu den Judenverfolgungsgesetzen, aber auch seine Rechtsfremdheit im zentralistischen rumänischen Rechtssystem lassen seine Modelltauglichkeit für eine minderheitenrechtliche Lösung in Rumänien als zweifelhaft erscheinen.

d) Praxis

Eine plastische Charakterisierung für das Verhältnis des rumänischen Staates zu seinen Minderheiten in der Zwischenkriegszeit hat *Hartl* geliefert, indem er dieses als einen von Eruptionen zwar freien, aber stillen "Stellungskrieg" umschrieb.¹⁹ Der enttäuschten Erwartungshaltung der Minderheiten, verursacht durch die mangelnde Transformation der Karlsburger Beschlüsse und des Minderheitenschutzvertrages in innerstaatliches Recht, stand eine auf Rechts- und Verwaltungsvereinheitlichung ausgerichtete Politik des rumänischen

¹⁷ Dt. Übersetzungen in: Zeitschr. für Osteurop. Recht 1940/41, S. 505 ff.

¹⁸ Dekret-Gesetz Nr. 3884 vom 20. November 1940 (MO 1940 Nr. 275). Deutsche Fassung in: Zeitschr. für Osteurop. Recht 1940/41, S. 520.

¹⁹ *H. Hartl*: Das Schicksal des Deutschtums in Rumänien (1938-1945-1953), in: Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr., XIV, Würzburg 1958, S. 7-8.

Staates gegenüber, die auf eine Stärkung des rumänischen Elements in den von Minderheiten bewohnten territorialen Neuerwerbungen abzielte. Daraus ergaben sich zwangsläufig Konflikte.²⁰

Den Minderheiten standen zwar politische Artikulationsmittel über ihre Vertreter im Bukarester Parlament zur Verfügung, die Erfolge ihrer Interventionen waren jedoch in den meisten Fällen gering.

In den 20er Jahren brachten die Minderheiten sie benachteiligende Gesetze in großer Zahl vor den Völkerbund, insbesondere aus dem Bereich des Bildungswesens. Die Beschwerden haben partiell auch Erfolge gezeigt. Allein die ungarische Minderheit hat zwischen 1920-1940 47 Beschwerden beim Völkerbund eingereicht.²¹

Ein besonders grausames Kapitel stellt während des Zweiten Weltkriegs die systematische rumänische Vertreibungs- und Vernichtungspolitik dar, deren Opfer die Juden neben Roma und Angehörigen religiöser Sekten waren. Diese Politik fußte auf Plänen zur „Lösung der Judenfrage“, die der „Führer des Staates“ *Ion Antonescu* seinem Ministerrat 1941 erläuterte und laut Protokoll auf eine „Reinigung der Atmosphäre von jüdischen Elementen“ zielte, wobei er unter „Reinigung“ die „massenhafte Beseitigung der jüdischen Elemente aus dem rumänischen Staat, nämlich ihre Vertreibung jenseits der Grenze“ verstand. Hinzu kamen grausame Pogrome, wie das Pogrom vom 29. Juni 1941 in der moldauischen Stadt Iași (Jassy)²². Ab 1941 waren sämtliche Juden Bessarabiens, die meisten Juden der Bukowina und auch einige aus dem Rest Rumäniens nach Transnistrien deportiert worden. Dort kamen gemeinsam mit den Juden Transnistriens zwischen 250 000 und 410 000 Juden durch Erschießungen, Hunger und Mangelkrankheiten um. Auch etwa 25 000 Roma ließ *Antonescu* nach Transnistrien deportieren.

3. Zeit der kommunistischen Diktatur

a) Allgemeines

Mit dem Ausgang des Zweiten Weltkrieges geriet Rumänien in den Hegemonialbereich der

²⁰ Zur Praxis siehe *M. Kroner*: Die Nationalitätenpolitik Rumäniens 1918-1945, in: Die Deutschen in Rumänien heute. Ihr Schicksal als schwindende nationale Minderheit, Saxonia Schriftenreihe, München (1988), S. 58-80; zur Praxis des Sprachgebrauchs und des Minderheitenschulwesens vgl. auch *O. Kolar* (Anm. 5), S. 95 ff., 101 ff.

²¹ Vgl. *E. Illyés* (Anm. 5), S. 82-83.

²² Vgl. dazu *M. Hausleitner/B. Mihok/J. Wetzel* (Hrsg.): Rumänien und der Holocaust. Zu den Massenverbrechen in Transnistrien 1941–1945. Berlin 2001, S. 140-141, darin insb. auch die Beiträge von *Jean Ancel* zum Pogrom von Jassy (S. 53 ff.) sowie von *Radu Ioanid* und *Viorel Achim* über die Deportation der Juden und Roma nach Transnistrien (S. 69 ff. bzw. S. 101 ff.).

Sowjetunion. In relativ kurzer Zeit wurden, ähnlich den anderen ost- und südosteuropäischen Ländern, die Grundlagen der kommunistischen Herrschaft gelegt, die in Rumänien bis zum Dezember 1989 dauern sollte. Die Lage der Minderheiten ist eng mit dieser Nachkriegsentwicklung verbunden.

In territorialer Hinsicht erlangte Rumänien sein heutiges Antlitz. Es verlor zwar das während des Angriffskrieges auf die Sowjetunion kurz wiedererworbene Bessarabien und die Nordbukowina, erhielt jedoch im Ausgleich die durch den Zweiten Wiener Schiedsspruch verlorenen Gebiete Nordsiebenbürgens zurück.

Die Bevölkerungsstatistik weist aus, daß das Staatsvolk wie auch die ungarische Minderheit keine überdurchschnittlichen Verluste erlitten hatten, die Verluste bei der deutschen und jüdischen Bevölkerung jedoch gravierend waren. Bezogen auf das gegenwärtige Staatsgebiet sank die Zahl der Deutschen von 633.000 (1930) auf 343.000 (1948), die der Juden von 452.000 auf 138.000. Der Anteil der Minderheiten an der Gesamtbevölkerung sank während der kommunistischen Herrschaftsperiode von 14,3 % (1948) auf 11,9 % (1977), eine Tendenz, die sich bis 1989 fortsetzen sollte. Ursächlich hierfür war der höhere Bevölkerungszuwachs bei den Rumänen einerseits, Auswanderungsverluste bei den Minderheiten (Juden, Deutsche) andererseits.

Entwicklung der Bevölkerung Rumäniens 1930-1977 nach Nationalitäten

Nationalität	1930	%	1956	1966	1977	Differenz	1956-1977
Rumänen	11.118.000	77,8	14.996.1	16.746.	19.003.54	+4.007.43	+26,7 %
			14	510	4	0	
Ungarn	1.423.000	10,0	1.587.67	1.619.5	1.706.874	+119.199	+7,5 %
			5	92			
Deutsche	633.000	4,4	384.708	382.595	358.732	-25.976	-6,8 %
Juden	452.000	3,2	146.264	42.888	25.686	-120.578	-82,4 %
Zigeuner	273.000	1,7	104.216	64.197	229.986	+125.770	+120,7 %
Ukrainer, Ruth., Huzulen	46.000	0,3	60.479	54.705	55.417	-5.062	-8,4 %
Serben, Kroa- ten, Slowenen	50.000	0,3	46.517	44.236	42.358	-4.159	-8,9 %
Russen	51.000	0,4	38.731	39.483	32.147	-6.584	-17,0 %
Slowaken	34.000	0,2	23.331	22.221	22.037	-1.294	-5,5 %
Tataren			20.469	22.151	23.107	+2.638	+12,9 %
Türken	43.000	0,3	14.329	18.040	23.303	+8.974	+62,6 %
Bulgaren	67.000	0,5	12.040	11.193	10.467	-1.573	-13,1 %

Tschechen	17.000	0,1	11.821	9.978	7.756	-4.065	-34,4 %
Griechen	23.000	0,2	11.166	9.088	6.607	-4.559	-40,8 %
Polen	16.000	0,1	7.627	5.860	4.750	-2.871	-37,6 %
Armenier	12.000	0,1	6.441	3.436	2.436	-4.005	-62,2 %
Sonstige			4.357	4.681	4.141	-216	-69,0 %
ohne Angabe	53.000	0,4	4.165	2.309	62	-4.103	-98,5 %
Zusammen	14.281.000	100,0	17.489.4	19.103.	21.559.41	+4.069.96	+23,3 %
			50	163	6	6	

(Quelle: Illyés, Nationale Minderheiten in Rumänien, S. 54)

Die politische Entwicklung Rumäniens während der kommunistischen Regierungszeit läßt sich entsprechend den Amtsperioden der herrschenden KP-Chefs, *Gheorghe Gheorghiu-Dej* (1945-1965) und *Nicolae Ceauşescu* (1965-1989) in zwei Abschnitte unterteilen.²³ Eine einheitliche Bewertung der Minderheitenpolitik während dieser Zeit läßt nur die Tendenz erkennen, daß nach einer anfangs widersprüchlichen Übergangszeit in der zweiten Hälfte der Amtszeit von KP-Chef *Gheorghiu-Dej* eine Entspannung zu verzeichnen war, die sich zu Beginn der Periode *Ceauşescu* fortsetzen sollte, um dann in den 70er Jahren in einer Repressionssphase zu enden.

Die unmittelbare Nachkriegszeit dokumentiert für die ungarische, jüdische und deutsche Minderheit unterschiedliche Ausgangslagen. Kamen den beiden ersteren die Auflagen der Waffenstillstandsvereinbarung vom September 1944 unmittelbar zugute, mit denen Rumänien verpflichtet worden war, sämtliche Rechtsvorschriften aufzuheben, die auf rassistischer, nationaler oder konfessioneller Grundlage diskriminierten, sowie Minderheitenschutz zu gewährleisten, so hatte die Aufhebung des Volksgruppengesetzes von 1940 als einer "faschistischen" Regelung zur Folge, daß praktisch die gesamte deutsche Minderheit rechtlos gestellt und ihren Angehörigen die staatsbürgerlichen Rechte entzogen wurden.²⁴ Erst 1948 wurden die Bestimmungen des Nationalitätenstatuts von 1945 auf sie angewandt, und mit dem Wahlgesetz von 1950 erhielten sie das aktive und passive Wahlrecht wieder eingeräumt. Zwar wird Rumänien zu Recht zugutegehalten, daß es "seine" Deutschen nach dem Kriege nicht vertrieben hat, jedoch wurden diese in den ersten Nachkriegsjahren unter dem Vorwurf der NS-Kollaboration gezielt Diskriminierungen und Verfolgungen ausgesetzt, etwa durch

²³ Zur Verfassungsentwicklung vgl. *G. Tontsch*: Das Verhältnis von Partei und Staat in Rumänien. Kontinuität und Wandel 1944-1982, Köln 1985, S. 18-47.

²⁴ Vgl. Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost- und Mitteleuropa, Bd. III: Das Schicksal der Deutschen in Rumänien. Hrsg. vom Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Berlin 1957, S. 83E-84E. Vgl. auch *H. Hartl*: Die Deutschen in Rumänien nach 1945, in: Die Deutschen in Rumänien heute (Anm. 20), S. 87-90

Deportation von ca. 70.000 deutschen Männern und Frauen zur Zwangsarbeit in die UdSSR (Januar 1945) oder durch die Landreform (März 1945). Das gruppenpsychologische Trauma, das diese und ähnliche Maßnahmen ausgelöst haben, kann als eine der wesentlichen Ursachen des Aussiedlungswillens bezeichnet werden.

Die Verfestigung der sowjetkommunistischen Machtstruktur in Rumänien Ende der 40er, Anfang der 50er Jahre hat einen völligen Umbruch wirtschaftlicher, politischer und kultureller Art bewirkt. In seinen Strudel wurde auch die nationale Frage gezogen. Die Umwälzungen durch Landreform (1945), Verstaatlichung der Wirtschaftsunternehmen und Enteignung des Immobilienbesitzes (1947-48), Beginn der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft (1949), Justiz- und Unterrichtsreform usw. erschufen die "volksdemokratische" Variante des totalitären Staates. Die Umwälzungen trafen die Minderheiten zwar hart, weil Grundlagen ihres wirtschaftlichen und kulturellen Eigenlebens zerstört wurden, ihre Stoßrichtung zielte aber auf gesamtstaatliche Belange. In den engen Grenzen der Systemkonformität wurde den Minderheiten eine Entfaltung nach den Postulaten der "Leninschen Nationalitätenpolitik" (sozialistisch im Inhalt, national in der Form) zugebilligt, Schulen in den Sprachen der Minderheiten, ebenso ein Presse- und Verlagswesen, Laienkunst- und Theaterensembles auf- oder ausgebaut. Seit 1945 bestand in Klausenburg die ungarische "Bolyai"-Universität neben der rumänischen "Babeş"-Universität. 1952 wurde die "Ungarische Autonome Region" Teil der neuen Verwaltungsgliederung²⁵.

Dieser "Integrationsphase" folgte nach dem Budapester Aufstand von 1956 ein Rückschlag. Politische Prozesse gegen Kirchenvertreter und Intellektuelle aus den Reihen der Minderheiten, die Zwangsvereinigung der ungarischen mit der rumänischen Universität in Klausenburg (1959), die Auflösung der Ungarischen Autonomen Region (1960, 1968) schufen ein Klima der Einschüchterung und der Unsicherheit. Eine relative Entkrampfung brachte erst die politische Amnestie von 1964, in deren Genuß auch die Opfer der politischen Prozesse der 50er Jahre kamen.

Ceauşescus Machtantritt 1965 wirkte sich zunächst positiv auf die Situation der Minderheiten aus, vor allem für deren kulturelle Entfaltung wurden einige Freiräume geschaffen (Zentraler Buchverlag, neue Tages- und Wochenzeitungen, Brauchtumsfeste, Sendezeiten in Rundfunk und Fernsehen u.a.m.). 1968 wurden sog. "Werktätigenräte" der nationalen Minderheiten geschaffen, die in ihrer praktischen Arbeit auch Positives für die Erhaltung des muttersprachlichen Schulwesens und Kulturlebens geleistet haben. Ihre Tätigkeit wurde im Zuge der ideologischen Verhärtung, die das gesamte Land ab 1971 insbesondere im Kultur-

²⁵ Eine Darstellung aus stalinistischer Sicht findet sich bei *R. Scholz*: Deutsche in Rumänien. Das Nationalitätenproblem in der Rumänischen Volksrepublik, Leipzig/Jena 1955, 102 S.

und Wissenschaftsbetrieb erfassen sollte (sog. Kleine Kulturrevolution), schwieriger und erfolgloser.

Immer aggressivere Formen des parteiverordneten rumänischen Nationalismus, in dem Parteiprogramm von 1974 als Nationstheorie ideologisch verankert, engten den Entfaltungsspielraum der Minderheiten ein, das Ziel ihres Aufgehens in der "sozialistischen Einheitsnation" wurde zur entwicklungspolitischen Gesetzmäßigkeit postuliert. Den Vertrauensschwund in die Möglichkeiten eines kulturellen Überlebens der Minderheiten dokumentiert die Auswanderung der Rumäniendeutschen. Aufgrund einer Regierungsabsprache siedelten ab Ende der 70er Jahre jährlich etwa 10.000 – 15.000 Deutsche nach Deutschland aus, Ende 1989 betrug der Substanzverlust dieser Volksgruppe bereits gut ein Drittel.

Zunehmende internationale Isolation auch infolge der repressiven Minderheitenpolitik war neben wirtschaftlichem Niedergang und innenpolitischer Erstarrung eine der Ursachen für die politische Wende vom Dezember 1989, die zum Sturz des totalitären Ceaușescu-Regimes geführt hat.²⁶

b) Gewährleistungen in den Verfassungen

Abgesehen von den Jahren 1944-1948, in denen die Verfassung von 1923 wieder in Kraft gesetzt wurde, läßt sich die kommunistische Verfassungsgeschichte Rumäniens in zwei große Abschnitte unterteilen: die Sowjetisierungsetappe (1945-1964) und die nationalkommunistische (1965-1989). In den ersten Abschnitt fallen die volksdemokratischen Verfassungen von 1948 und 1952, in den zweiten die "Sozialistische" Verfassung von 1965, die formal mit der Verfassung vom 21. November 1991 aufgehoben worden ist.²⁷

Alle drei kommunistischen Verfassungen enthielten Bestimmungen betreffend die nationalen Minderheiten. In der Regel waren sie in dem Kapitel über die Grundrechte und -pflichten untergebracht. Darüber hinaus wurde in der Verfassung von 1952 in dem Kapitel zur Staatsordnung die Ungarische Autonome Region (Art. 19-21) und in den Verfassungen von 1952 (Art. 68) und von 1965 (Art. 102, zuletzt 109) in dem Kapitel Gerichtswesen der

²⁶ Umfassende Analysen der Minderheitenproblematik für die gesamte kommunistische Herrschaftsperiode geben *B. Mihok*: Die rumänische Nationalitätenpolitik seit 1945, in: *Südosteuropa* 39 (1990) 3-4, S. 204-221; *E. Kendi*: Minderheitenschutz in Rumänien. Die rechtliche Normierung des Schutzes ethnischer Minderheiten in Rumänien, München 1992, S. 39-133; *O. Kolar* (Anm. 5), S. 205-370.

²⁷ Rumänischer Wortlaut der Verfassung von 1948 bei *D. Ionescu/Gh. Tupui/Gh. Matei* (Anm. 9), S. 529-539. Deutsche Übersetzung der Verfassung von 1952, in: Die Verfassungen der europäischen Länder der Volksdemokratie, Berlin (Ost) o.J., S. 136-181, und der Verfassung von 1965 in: *G. Brunner/B. Meissner* (Hrsg.): Verfassungen der kommunistischen Staaten, Paderborn u.a. 1980, S. 355-373 (übersetzt von *P. Leonhardt*).

Gebrauch der Muttersprache vor Gericht geregelt.

Die verfassungsrechtliche Bezeichnung der Minderheiten hat terminologische Wandlungen durchlaufen, die ideologisch und nicht inhaltlich von Belang sind. Die Bezeichnungen "nationale Minderheiten" und "mitwohnende Nationalitäten" wechselten sich einige Male ab.²⁸

In allen drei Verfassungen werden die Minderheiten ausdrücklich im Gleichheitssatz erfaßt, in allen wird Chauvinismus und Nationalitätenhaß unter Strafe gestellt und ein Diskriminierungsverbot ausgesprochen. Alle drei gewähren formell in gleichlautenden Bestimmungen den freien Gebrauch der Muttersprache, den muttersprachlichen Unterricht aller Stufen, ebenso den Gebrauch der Muttersprache vor und durch Behörden in Siedlungsgebieten der Minderheiten und die Ernennung von Beamten aus den Reihen der Minderheiten oder von solchen, die deren Sprache mächtig sind (Art. 24 Verf. 1948; Art. 82 Verf. 1952; Art. 22 Verf. 1965). Eine Besonderheit stellt lediglich dar, daß ab der Verfassung von 1952 auch die Gewährleistung von "Büchern, Zeitungen, Zeitschriften und Theater" in der Muttersprache Erwähnung findet. Ebenso ist hinsichtlich der Gerichtssprache (Rumänisch) bestimmt, daß in Siedlungsgebieten der Minderheiten, deren Muttersprache zur Gerichtssprache werden kann, ein Dolmetscher in Anspruch genommen werden kann, wenn das Verfahren in einer Sprache geführt wird, die eine Partei nicht spricht (Art. 68 Verf. 1952; Art. 102 Verf. 1965).

Einen bislang in der rumänischen Verfassungsgeschichte singular gebliebenen Ansatz des Minderheitenschutzes im Wege der Territorialautonomie hat die Verfassung von 1952 mit den Bestimmungen über die "*Ungarische Autonome Region*" unternommen.²⁹

An sich bereits durch Gesetz Nr. 5/1950 über die Verwaltungsgliederung Rumäniens vorgesehen, mit dem die traditionelle Verwaltungsgliederung durch das sowjetisch inspirierte Region/Rayon-System abgelöst wurde, ist auch die Ungarische Autonome Region eine Rezeption des Stalinschen Modells der Territorialautonomie. Einiges spricht auch dafür, daß sie als Kompensation für Ungarns Verlust von Nordsiebenbürgen gedacht war.³⁰

Im Südosten Siebenbürgens gelegen, machte der Anteil der ungarisch-szeklerischen Einwohner hier 77 % der Bevölkerung aus, erfaßte jedoch – bezogen auf das gesamte

²⁸ Vgl. dazu *D. Blumenwitz*: Minderheitenschutz, in: Menschenrechte in den Staaten des Warschauer Paktes. Bericht der unabhängigen Wissenschaftlerkommission (unter Vorsitz von G. Brunner), Köln 1988, S. 305.

²⁹ Vgl. *G. Tontsch*: Die Lage der deutschen und ungarischen Minderheiten in Rumänien, in: *K. Ginther/H. Isak*: (Eds.): Self-determination in Europe, Wien/Köln/Weimar 1991, S. 141-142; auch *E. Kendi* (Anm.22), S. 47-53.

³⁰ Vgl. *E. Kendi* (Anm. 25), S. 48 Anm. 28.

Landesgebiet – nur etwa ein Drittel der ungarischen Minderheit.

Laut Verfassung verfügte die Region über Verwaltungsautonomie im Rahmen der Gesetze und der Weisungsbefugnis des Ministerrats. Ein vom Regions-Volksrat zu erlassendes und vom Parlament zu genehmigendes "Reglement" sollte als Organisationsgesetz gelten. Zu einer Verabschiedung dieser Ordnung ist es indes nicht mehr gekommen. Die stufenweise Auflösung der Region setzte mit einer Reform der Verwaltungsgliederung 1960 ein. Rein ungarische Gebiete wurden abgetrennt und mehrheitlich rumänisch besiedelten zugeschlagen, so daß der ungarische Bevölkerungsanteil von 77 % auf 62 % sank. Die Bezeichnung wurde in "Mureş-Ungarische Autonome Region" abgewandelt. Mit der Verwaltungsreform von 1968, die eine Rückkehr zu der Verwaltungsgliederung der Zwischenkriegszeit brachte, wurde die Ungarische Autonome Region aufgelöst und deren bisheriges Gebiet auf drei Kreise verteilt, in denen der ungarische Bevölkerungsteil heute nur noch in zwei davon mehr als die Hälfte beträgt: Kreis Mureş (41,3 %), Kreis Harghita (84,6 %) und Kreis Covasna (75,2 %).

c) Einfachgesetzliche Regelungen

Spärlichkeit kennzeichnet die kommunistische Herrschaftsperiode hinsichtlich einfachgesetzlicher Konkretisierungen der in den Verfassungen enthaltenen Gewährleistungen des Minderheitenschutzes. Eine scheinbare Ausnahme stellt insoweit nur das sog. Minderheitenstatut von 1945 dar, doch erging dieses noch vor der eigentlichen kommunistischen Machtübernahme im Staate. Über die gesamte Zeitspanne hinweg stellte die Minderheitenproblematik eine Domäne der Parteipolitik und -propaganda dar, ihre praktische Transformation blieb vor allem der parteibestimmten Verwaltungspraxis überlassen. Hieraus erklären sich auch die Schwankungen und Unausgeglichenheiten in der Behandlung der Minderheiten.

Das sog. *Minderheitenstatut* ("Statut der nationalen Minderheiten") vom 6. Februar 1945³¹ stellt an sich ein bemerkenswertes minderheitenrechtliches Rechtsdenkmal dar, hat jedoch trotz formaler Weitergeltung während der gesamten kommunistischen Herrschaftsperiode im Zuge der zunehmenden Politiklastigkeit des Regelungsgegenstandes seine normative Wirkungskraft schon wenige Jahre nach seiner Verabschiedung eingebüßt.

Neben einem allgemeinen Teil, in dem der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot und die Freiheit, Muttersprache und Nationalität selbst zu bestimmen, enthalten sind, regeln Sonderbestimmungen in drei Abschnitten Fragen des Sprachgebrauchs,

³¹ Dekret-Gesetz Nr. 86 vom 6. Februar 1945 über das Statut der nationalen Minderheiten (MO 1945 Nr. 30). Deutsch in: Dokumentation der Vertreibung (Anm. 20), S. 151E-155E. Siehe auch unter Dokumentation Nr. 3.

des Unterrichts und der Religionsausübung. Rechtsklarheit versucht das Gesetz durch Verknüpfung der Gewährleistungen an objektive Merkmale zu erreichen. So sollten die Sprachen der Minderheiten als Amts- oder Gerichtssprache in solchen Bezirken und Ortschaften zugelassen sein, in denen die jeweilige Minderheit mehr als 30 % der Bevölkerung stellte, Gesetze auch in Minderheitensprachen veröffentlicht werden, wenn die Minderheit 5 % der Gesamtbevölkerung Rumäniens ausmachte (Grundlage für das Vorliegen dieser Voraussetzungen sollte die jeweils letzte Volkszählung sein).

Mit der Rechtsentwicklung der nachfolgenden Jahre, die zu der kommunistischen Umgestaltung Rumäniens geführt hat, sind wesentliche Grundlagen für die Gewährleistungen aus dem Minderheitenstatut weggefallen. Dazu gehört neben der Verstaatlichung des privaten Konfessionsschulwesens der Minderheiten (1948) auch die Auflösung des Ministeriums für Minderheitenfragen (1949), zu dessen Aufgaben es gehört hatte, die Durchführung des Minderheitenstatuts zu überwachen und als Beschwerdestelle bei Verletzungen seiner Vorschriften zu fungieren.

Der Bereich *Erziehung* und *Bildung* wurde bis 1968 durch untergesetzliche Rechtsvorschriften geregelt. Erstmals wurde mit Art. 9 des Unterrichtsgesetzes von 1968³² eine gesetzliche Rechtsgrundlage für den Unterricht in den Sprachen der Minderheiten geschaffen und dem Unterrichtsministerium auferlegt, für die Ausbildung des dafür erforderlichen Lehrpersonals Sorge zu tragen. Gleichzeitig wurde sichergestellt, daß bei Aufnahmeprüfungen an weiterführende Schulen die Minderheitenangehörigen die Prüfungen in der Sprache ablegen durften, in denen die jeweiligen Fächer gelehrt wurden. Die Mindestklassenstärken wurden 1973 generell auf 25 Schüler je Klasse (Mittelschulen) und 7 Schüler (Grundschulen) festgelegt, in der Praxis jedoch Ausnahmen zugunsten der Minderheiten gemacht.

Das Unterrichtsgesetz von 1978³³ regelte in einem eigenen Kapitel in sechs Artikeln den "Unterricht in den Sprachen der mitwohnenden Nationalitäten" (Art. 105-110). Neu war darin ein Optionsrecht der Eltern/Schüler auf Wahl zwischen einer rumänischen und Muttersprachenschule, der verpflichtende Unterricht in rumänischer Sprache für bestimmte Fächer und die Möglichkeit für Minderheitenangehörige, auf Wunsch auch in rumänischen Schulen die Muttersprache erlernen zu können. In der Praxis scheiterte letzteres meist an fehlenden Lehrern oder an zu geringer Nachfrage.

³² Gesetz Nr. 11 vom 13. Mai 1968 über das Unterrichtswesen (BO 1968 Nr. 62).

³³ Gesetz Nr. 28 vom 26. Dezember 1978 über Erziehung und Unterricht (BO 1978 Nr. 113).

Den Gebrauch der *Muttersprache vor Gericht* sicherten das Gerichtsverfassungsgesetz von 1968³⁴ (Art. 7) und die Strafprozeßordnung gleichen Jahres³⁵ (Art. 7) zu. Zudem sollten Richterernennungen in Bezirken, die von Minderheiten bewohnt waren, aus den Reihen solcher Juristen erfolgen, die zumindest der Sprache der jeweiligen Minderheit mächtig waren. Im Verhältnis zum Minderheitenstatut wurde insoweit aus einer "Muß-" eine "Kann"-Vorschrift. Die Zivilprozeßordnung von 1865³⁶ gibt lediglich einen Anspruch auf einen Gerichtsdolmetscher (Art. 142).

Für den Bereich *Kulturwahrung und -pflege* bestanden für Minderheiten keine besonderen einfachgesetzlichen Vorschriften. Gleichwohl standen ihnen auf der Grundlage der allgemeinen Kulturgesetzgebung und unter deren Vorbehalt einer ideologischen Grundausrichtung Gestaltungsräume zur Verfügung. 1969 wurde der "Kriterion-Verlag" für die Buchproduktion in den Sprachen der nationalen Minderheiten eingerichtet und an einigen weiteren Staatsverlagen entsprechende Abteilungen gebildet. 1974 erscheinen 14 Zeitungen und 38 sonstige Periodika in Minderheitensprachen. Ebenfalls 1969 wurden im staatlichen Rundfunk und Fernsehen Sendungen in ungarischer und deutscher Sprache aufgenommen, die dann allerdings 1985 wieder eingestellt wurden. 14 Theater oder Theaterabteilungen, zahlreiche Musik- und Folkloreensembles boten Möglichkeiten für Darbietungen in den Sprachen der Minderheiten.³⁷ Einschränkungen und ideologische Gängelung führten in der zweiten Hälfte der 70er und bis Ende der 80er Jahre zu kulturellem Niedergang.

Einem eigenen *Verbandswesen* und echten Formen der *politischen Partizipation* stand das kommunistische Verfassungsverständnis entgegen. Die proklamierte Vereinigungsfreiheit bedeutete in der Praxis ein Monopol der kommunistischen Partei. So etwa waren die von 1949 bis Ende der 50er Jahre bestehende "Ungarische Nationaldemokratische Union" sowie das "Antifaschistische Komitee der deutschen Werktätigen" Parteikreationen, die als Transmissionsriemen für die Umsetzung der Parteipolitik in den Reihen der Minderheiten konzipiert waren. Ähnlich verhält es sich auch mit den sog. *Nationalitäten-Räten*, die 1968 auf Beschluß des ZK der RKP ins Leben gerufen worden waren. Ihrer Rechtsnatur nach handelte es sich um "gesellschaftliche Organisationen", faktisch jedoch um ausgelagerte Fachkommissionen des Partei-ZK.³⁸ Ihre Mitglieder wurden aus den Reihen der Parteifunktio-

³⁴ Gesetz Nr. 58 vom 27. Dezember 1968 über die Organisation der Gerichte (BO 1968 Nr. 169).

³⁵ Siehe unter Dokumentation Nr. 9.

³⁶ Siehe unter Dokumentation Nr. 8.

³⁷ Weitere Angaben zum Kulturbetrieb bei *E. Kendi* (Anm. 25), S. 77-90.

³⁸ Zur Einordnung in den ZK-Apparat vgl. auch *G. Tontsch* (Anm. 22), S. 68-69. Allgemein zu den Nationalitätenräten vgl. *J. Demeter/E. Eisenburger/D. Lipatti: Zur nationalen Frage in Rumänien. Daten und Fakten*,

näre ernannt, eine Öffnung über die Parteinomenklatura hinaus bestand lediglich in der Form der Kooptation einiger weniger prominenter Kulturschaffenden der Minderheiten. Die Aufgaben waren in Satzungen festgehalten.³⁹ Auf Landesebene bestanden derartige "Räte der Werktätigen" für die ungarische und die deutschen Minderheit, hinzu kamen noch 15 ungarische und 10 deutsche Kreisräte sowie je zwei weitere Kreisräte für die serbische und die ukrainische Minderheit. Unter Berufung auf die satzungsmäßige Aufgabe, die Parteiführung bei der Analyse und Lösung spezifischer Anliegen der Minderheiten zu unterstützen, haben diese Räte neben Mißerfolgen auch Leistungen, insbesondere bei der Aufrechterhaltung des muttersprachlichen Schulwesens sowie bei der Kulturwahrung und -pflege verzeichnen können.

Letztlich soll auch darauf hingewiesen werden, daß über die gesamte kommunistische Herrschaftsperiode hinweg die Partei durch Anwerbung von Mitgliedern aus den Reihen der Minderheiten und der Beförderung einiger von ihnen in Führungspositionen des Partei- und Staatsapparates auf den sog. *ethnischen Proporz* achtete. Die Alibifunktion dieser Personalpolitik indes war offenkundig.

Der besondere Stellenwert der *Kirche* für das Selbstverständnis der nationalen Minderheiten in Rumänien ist Ausfluß der Besonderheit, daß Staatsvolk und Minderheiten aus der historischen Tradition heraus jeweils unterschiedlichen Religionsgemeinschaften angehören. Deren Organisationsstrukturen spielten insoweit in der Zeit der ideologischen Gleichschaltung die Rolle von parteifernen Vertretungskörperschaften dieser Minderheiten (Volkskirchen). Ihrem Wirken stand die Religionsfeindlichkeit des kommunistischen Regimes entgegen. Mit Mitteln des Rechts, wie etwa dem Dekret Nr. 177/1948 über die allgemeine Ordnung der Religionsgemeinschaften⁴⁰ und der Einrichtung staatlicher Kirchenaufsichtsbehörden (Kultusministerium 1949, Kultusdepartement 1970) wurden die Kirchen kontrolliert und überwacht. In Wellen wiederkehrende Atheismus-Kampagnen, Schauprozesse gegen Kirchenvertreter, Abschnürung von internationalen Kontakten zu Kirchen anderer Länder haben nicht nur zu dem Ruf Rumäniens als kirchenfeindliches Land im ehemaligen Ostblock beigetragen, sondern sich mittelbar auch auf die Situation der Minderheiten negativ

Bukarest 1972, S. 60-66, und *M. Colceriu-Leiss*: Consiliile oamenilor muncii aparținând naționalităților conlocuitoare (Die Räte der Werktätigen aus den Reihen der mitwohnenden Nationalitäten), in: *I. Ceterchi* (Hrsg.) Organizațiile obștești în sistemul organizării politice din R.S.R. (Die gesellschaftlichen Organisationen im politischen System der Sozialistischen Republik Rumänien), Bukarest 1973, S. 165-174.

³⁹ Teilabdruck der "Tätigkeitssatzungen des Rates der Werktätigen deutscher Nationalität in der Sozialistischen Republik Rumänien" bei *E. Eisenburger*: Wegzeichen der Heimat, Cluj (Klausenburg) 1974, S. 177-180.

⁴⁰ Deutscher Text in: Die Religionsfreiheit in Osteuropa, Zollikon 1984, S. 147-158. Das Organisationsdekret des Kultusdepartements von 1970, ebenda, S. 159-165.

ausgewirkt.

d) Praxis

Wie in den übrigen kommunistischen Staaten auch, fielen in Rumänien rechtliche Gewährleistungen und praktische Umsetzung auseinander. Dies galt insbesondere für den Bereich der Grundrechte und -freiheiten. Der Standard der im Minderheitenstatut und in den Verfassungen proklamierten Minderheitenschutzbestimmungen wurde nicht erreicht, in den meisten Fällen im Wege der Verwaltungspraxis ausgehebelt und teilweise in sein Gegenteil verkehrt. Das Bild der in der Tendenz restriktiven Minderheitenpolitik war jedoch nicht einheitlich. Im Zeitablauf und selektiv bestimmte Minderheiten betreffend sind unterschiedliche Entwicklungen festzustellen.

Kriegsfolgenbedingt fielen in den ersten Nachkriegsjahren insbesondere Angehörige der deutschen Minderheit offener und massiver Diskriminierung zum Opfer.⁴¹ Ihnen war bis 1950 das Wahlrecht entzogen, im Rahmen der Bodenreform (1945) wurden in ihrem Falle strengere Enteignungsmaßstäbe angesetzt, etwa 70.000 wurden zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion deportiert (1945), 1950-1951 fand eine Zwangsumsiedlung Banater Schwaben in die Bărăgan-Steppe, 1952 eine Ausweisung "politisch Unzuverlässiger" aus den siebenbürgischen Städten statt, die vor allem Minderheitenangehörige betraf. Politische Gruppenprozesse gegen Angehörige der ungarischen und deutschen Bildungselite wegen angeblicher "nationalistischer Umtriebe" oder Staatsgefährdung führten in den 50er Jahren zu Verunsicherung und Einschüchterung.

Nach einer kurzen Tauwetterperiode, die etwa Mitte der 60er Jahre ansetzte und bis Anfang der 70er Jahre dauerte und eine relative Entspannung in dem Verhältnis zwischen Staat und Minderheiten mit sich brachte, verhärtete sich die Minderheitenpolitik dann wieder im Zuge der zunehmenden nationalkommunistischen Ausrichtung Rumäniens. Neben direkter Repression dominierte indes eine "Nadelstichpolitik", die ihre ideologische Legitimation aus der im Parteiprogramm verankerten "Nationstheorie"⁴² bezog und die Assimilation der Minderheiten im angestrebten homogenen Nationalstaat implizierte⁴³. Durch offiziell

⁴¹ Umfassende Darstellungen in: Dokumentation der Vertreibung (Anm. 20), S. 81E-114E. Vgl. auch *C. R. Zach*: Der politische Prozeß im Kommunismus: Zweck, Methoden, Wirkung, sowie *M. Kroner*: Politische Prozesse gegen Deutsche im kommunistischen Rumänien. Versuch einer Bestandsaufnahme und eines Überblicks, beide in: *P. Motzan/St. Sienerth*: Worte als Gefahr und Gefährdung. Fünf deutsche Schriftsteller vor Gericht (15. September 1959 - Kronstadt/Rumänien). Zusammenhänge und Hintergründe. Selbstzeugnisse und Dokumente, München 1993, S. 19-29 bzw. 31-49. Ebenso *G. Weber/R. Weber-Schlenther/A. Nassehi/O. Sill/G. Kneer*: Die Deportation der Siebenbürger Sachsen in die Sowjetunion 1945-1949, Köln 1995, passim.

⁴² Zur rumänischen "Nationstheorie" vgl. *G. Tontsch* (Anm. 22), S. 63-69 m.w.N.

⁴³ Ausführlich *O. Kolar* (Anm. 5), S. 344-370.

verordnete oder gedeckte Geschichtsverfälschungen wurden die Minderheiten gedemütigt, ihren Presseorganen die Benutzung der Ortsnamen in deren Sprache untersagt⁴⁴, durch Zugangsregelungen massiv auf die ethnische Zusammensetzung insbesondere ungarischer Siedlungsgebiete Einfluß genommen, traditionelle Schulen der Minderheiten mit rumänischen zusammengelegt, die Einfuhr von Büchern, Presseerzeugnissen aus den Mutterländern massiv eingeschränkt⁴⁵ usw.

Einen von Spannungen zwar nicht freien, jedoch im allgemeinen funktionierenden Bereich stellte das Schulwesen für die Minderheiten dar, zum Teil auch einige Bereiche des Kulturbetriebs (Theater, Literatur, bildende Künste).

B. Gegenwärtige Lage

1. Minderheitenpolitik nach der Wende

Mit dem gewaltsamen Sturz des Diktators *Ceauşescu* am 22. Dezember 1989 wurde auch in Rumänien die politische Wende eingeleitet.⁴⁶ Die Macht im Staate übernahm nahtlos und unangefochten eine „Front der Nationalen Rettung“ (FNR), die - als Ersatz-Parlament bis zu den Wahlen vom Mai 1990 agierend - rechtliche Grundlagen für politischen Pluralismus und wirtschaftliche Neuordnung setzte. In ihren die Minderheiten betreffenden programmatischen Bekundungen setzte sie sich deutlich für die Gewährleistung von individuellen wie Gruppenrechten ein und versprach, daß diese im Zuge der Verfassungsreform ihre rechtliche Ausformung erhalten sollten. Die Verfassung vom 21. November 1991 hat indes abweichend hiervon lediglich den Standard des individualrechtlichen Minderheitenschutzes festgeschrieben.

⁴⁴ Ein erstes Verbot datiert von 1971, nach einer Zeit der Milderung wurde es 1988 verschärft; vgl. *M. Kroner*: Deutsche Geschichte soll ausgelöscht werden – Die neue Sprachregelung des rumänischen Diktators, in: Kulturpolitische Korrespondenz 1988 Nr. 696, S. 10-12.

⁴⁵ Einen Lagebericht zur Endzeit des *Ceauşescu*-Regimes unter besonderer Berücksichtigung der ungarischen Minderheit gibt *R. Joó* (Hrsg.): Report on the Situation of the Hungarian Minority in Rumania, Budapest 1988, S. 61-162; ebenso *Destroying Ethnic Identity: The Hungarians of Romania*. February 1989. A Helsinki Watch Report, Washington 1989, S. 9-54.

⁴⁶ Den Umbruch in Rumänien dokumentiert und analysiert *A.-U. Gabanyi*: Die unvollendete Revolution. Rumänien zwischen Diktatur und Demokratie, München/Zürich 1990, 228 S. (zum Problem der Minderheiten insbesondere S. 220-225). Die Auswirkungen des Umsturzes in Bukarest auf die rechtliche Stellung der Minderheiten bis zur Verabschiedung der Verfassung vom November 1991 sind dargestellt bei *E. Kendi* (Anm. 25), S. 135-180, eine Analyse, die sich wesentlich an der Verfassung von 1991 und der Rechtsentwicklung bis 1993 ausrichtet, gibt *F. Böhmer*: Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Rumänien, in: *J. A. Frowein/R. Hofmann/St. Oeter* (Hrsg.): Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Teil 2, Berlin/Heidelberg/New York/London/Paris/Tokyo/Hong Kong/Barcelona/Budapest 1994, S. 216-245; die Entwicklungen bis etwa 1994/95 schildert *O. Kolar* (Anm. 5), S. 443 ff.

Die Minderheiten, die sich sehr früh nach der Wende in demokratischen Verbänden organisiert hatten, konnten sich während der Verfassungsdebatte und auch danach mit ihren Forderungen nach gruppenrechtlichem Minderheitenschutz nicht durchsetzen, ebensowenig die ungarische Minderheit mit ihrer Forderung nach örtlicher Autonomie. Ein diesbezügliches Ansinnen politischer Kreise des Ungarnverbandes, dem Szeklerland Autonomie zu verleihen, hatte noch im Oktober 1991 das Parlament veranlaßt, die Forderung als Anschlag auf die staatliche Einheit Rumäniens zu bezeichnen.⁴⁷ Enttäuschte Erwartungshaltung auf Seiten der Minderheiten, Irritationen und Mißtrauen auf Seiten der staatlichen Stellen kennzeichneten erneut das Verhältnis zwischen Minderheiten und Staat.⁴⁸

Während in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens seit der Wende eine rechtliche Neuordnung zu verzeichnen ist, blieben jene für die Minderheiten sensiblen Bereiche wie Unterrichtswesen, Religionsgesetzgebung und Minderheitenschutz für lange Zeit in der Phase der Gesetzesvorbereitung oder der parlamentarischen Beratung stecken. Eine Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere auch hinsichtlich eines Minderheitenschutzgesetzes, war von der Anfang Oktober 1993 erfolgten Aufnahme Rumäniens in den Europarat erwartet worden, denn die Aufnahme erfolgte unter der ausdrücklichen Erwartung, Rumänien möge "sobald wie möglich" Gesetze über nationale Minderheiten und Erziehung einführen, sowie mit der Empfehlung, das Land möge die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen unterzeichnen.⁴⁹

Zwar wurde 1995 ein neues Unterrichtsgesetz verabschiedet und im September 1996 zwischen Ungarn und Rumänien nach langen und zähen Verhandlungen ein Grundlagenvertrag geschlossen, doch eine echte Entspannung in der Minderheitenfrage ist erst nach dem Regierungs- und Machtwechsel vom November 1996 eingetreten, der

⁴⁷ Erklärung des Parlaments vom 15. Oktober 1991 in: MO 1991 Nr. 214, S. 1.

⁴⁸ Ein Anwachsen des rumänischen Nationalismus in Siebenbürgen wird vornehmlich mit der Kulturvereinigung "Vatra Românească" (Rumänische Heimstatt) und deren politischem Arm, der "Partei der Nationalen Einheit der Rumänen", in Verbindung gebracht; vgl. dazu *A.-U. Gabanyi*: Nationalismus in Rumänien. Vom Revolutionspatriotismus zur chauvinistischen Restauration, in: *Südosteuropa* 41(1992)5, S. 275-292. Zu Ursachen und Wirkungen des Verhältnisses zwischen Rumänen und Minderheiten siehe auch *M. Shafir / A. A. Reisch*: Round Table: Transylvania's Past and Future, in: *RFE/RL Research Report* 2(1993)24, S. 26-34; *P. Sager*: Testfall Rumänien, in: *Zeitbild* Nr. 16/1993, S. 4-7.

⁴⁹ Rumänien wurde am 7. Oktober 1993 in den Europarat aufgenommen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme wurden durch ein Schreiben des rumänischen Außenministers *Meleşcanu* zum "Bericht (Friedrich) König" im Politischen Ausschuß vom 22. Juni 1993 geschaffen, als Gesetze über Bildung und Minderheitenschutz in Rumänien angekündigt wurden. In der darauf Bezug nehmenden Stellungnahme des Ministerkomitees zum Aufnahmeantrag Rumäniens wird ausgeführt: Ziff. 10.1: Die Versammlung schlägt vor, daß die rumänischen Behörden und das Parlament "sobald wie möglich unter Beachtung der eingegangenen Verpflichtungen sowie der von der Versammlung verabschiedeten Empfehlung 1201(1993) Gesetze über nationale Minderheiten und Erziehung einführen". Unter Ziff. 11 empfiehlt die Versammlung Rumänien, die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen zu unterzeichnen.

Rumänien eine bürgerliche Regierung brachte. Die Entspannung läßt sich festmachen an der Einrichtung eines Minderheitenministeriums (Departement für den Schutz der nationalen Minderheiten) 1996 und der minderheitenfreundlichen Novellierung des Unterrichtsgesetzes sowie des Kommunalverwaltungsgesetzes, beide 1997.

Diese Entspannung blieb trotz zunächst gegenteiliger Befürchtungen und einiger negativer Signale auch nach dem erneuten Regierungswechsel im November 2000 erhalten, mit dem sich eine Rückkehr an die Macht der aus der Front zur Nationalen Rettung hervorgegangenen und sich nun sozialdemokratisch verstehenden politischen Kräfte um den Staatspräsidenten *Ion Iliescu* vollzog. Befürchtungen wurden insbesondere durch das überdurchschnittlich starke Abschneiden der nationalistischen rechtsextremen „Großrumänien-Partei“ und ihres Vorsitzenden bei den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen (rund 25 %) genährt. Deren Einfluß konnte die nach den Wahlen von der „Partei der Sozialen Demokratie“ gebildete Minderheitsregierung jedoch durch Aushandeln einer parlamentarischen Unterstützung mit der Vertretung der ungarischen Minderheit im Parlament relativieren. Ein Zurückdrehen der während der bürgerlichen Regierungszeit errungenen positiven Minderheitenregelungen im Bereich des Unterrichtswesens und der Sprachenregelung vor den Behörden fand, obschon von verschiedenen politischen Kräften versucht, nicht statt. Im Gegenteil, diese Regelungen wurden während der im Zuge der euroatlantischen Integration durchgeführten Verfassungsreform vom Spätherbst 2003 in der Verfassung selbst zusätzlich zu dem Recht auf Benutzung der Muttersprache vor Gericht verankert. Allein im staatsorganisatorischen Bereich der Minderheitenverwaltung ist eine Herabstufung dadurch festzustellen, daß die Minderheiten nunmehr statt durch einen „Beauftragten Minister“ und zwei Staatssekretäre nur noch durch einen Unterstaatssekretär in der Ministerialverwaltung vertreten sind.

Es fehlt jedoch weiterhin sowohl ein Minderheitenschutzgesetz als auch ein Religionsgesetz. Noch nicht gelöst ist zur Zeit auch die Frage der Restitution von Vermögen an die Minderheitenorganisationen. Sie waren bereits in den Regierungsprogrammen der bürgerlichen Regierung als Gesetzgebungsvorhaben enthalten, jedoch nicht umgesetzt worden. Die 2000 ins Amt gekommene Regierung hat diesen Aufgabenbereich auch nicht weiter verfolgt. Erst durch die Verfassungsänderungen vom Spätherbst 2003 und die EU-Integrationsbestrebungen dürften diesbezüglich neue Impulse zu erwarten sein.

Im Parlament liegen (immer noch) mindestens sechs Entwürfe für ein Minderheitenschutzgesetz und warten auf Behandlung. Von grundsätzlicherer Bedeutung erscheinen drei davon: einer der deutschen Minderheit von 1991, einer der ungarischen Minderheit und einer des Minderheitenrates, letztere beiden von Ende 1993.

Nach der Aufnahme Rumäniens in den Europarat hatte sich der Minderheitenrat nachdrücklicher der Aufgabe angenommen, einen von allen darin vertretenen Minderheiten

getragenen Entwurf auszuarbeiten. Als Redaktionsausschuß wurde der "Ausschuß für Gesetzgebung und Verwaltung" mit der Aufgabe betraut.

Zunächst war vorgesehen, daß der bereits vorliegende Entwurf des Deutschen Demokratischen Forums vom März 1991 (Dokumentation Nr. 21a) als Grundlage herangezogen werden sollte.⁵⁰ Die Minderheitenorganisationen der Roma, der Armenier und der Juden formulierten daraufhin schriftlich Detailanmerkungen und Ergänzungsvorschläge. Zur allgemeinen Überraschung erschien in einer darauffolgenden Sitzung der Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses, der griechische Vertreter *Chiriac Manuşaride*, nicht wie erwartet mit einer überarbeiteten Fassung des deutschen Entwurfs, sondern mit einem selbstverfaßten, der in wesentlichen Punkten von dem ursprünglichen deutschen abwich. Dennoch wurde der Einfachheit halber im weiteren Verlauf der Debatten nur noch über diesen Entwurf verhandelt. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der deutschen Minderheitenvertreter zu diesem neuen Entwurf wurden nur in begrenztem Umfang übernommen. Schließlich wurde ein auf dem „griechischen“ Entwurf basierender Wortlaut unter Einarbeitung von Ergänzungen zu der vom Minderheitenrat angenommenen Entwurfsvariante erklärt (Dokumentation Nr. 21c). In einem sechsseitigen Positionspapier hat das DFDR nichtberücksichtigte Ergänzungs- und Änderungsvorschläge im Minderheitenrat niedergelegt.

Bereits Anfang Dezember 1993 war indes der Ungarn-Verband, der sich im September aus dem Minderheitenrat zurückgezogen hatte, mit einem eigenen Gesetzentwurf an die Öffentlichkeit getreten und brachte ihn am 20. Dezember 1993 über die UDVR-Fraktion in der Abgeordnetenversammlung in das Gesetzgebungsverfahren ein⁵¹ (Dokumentation Nr. 21b). Weil die Regierung den vom Minderheitenrat erarbeiteten Gesetzentwurf nicht ins Parlament einbrachte, machte ihn sich die Fraktion der „kleinen“ Minderheiten zu eigen und führte ihn im Mai 1994 ebenfalls ins Gesetzgebungsverfahren ein. Über den deutschen Abgeordneten im Parlament wurde auch der DFDR-Entwurf eingebracht. Damit lagen dem Parlament bereits 1994 drei Entwürfe mit zum Teil erheblich divergierenden Ansätzen und unterschiedlichem Regelungsgehalt zur Prüfung vor.

Der ungarische Entwurf wurde einem am 21. Februar 1994 gebildeten Sonderausschuß der Abgeordnetenversammlung⁵² zur Begutachtung zugewiesen. Die Abgabefrist, zunächst bis zum 1. Juni 1994 festgelegt, wurde einige Male verlängert. Ursächlich hierfür war einerseits, daß in

⁵⁰ Ausführlich dazu *M. Wittstock*: Rund um den Minderheitenschutz. Individuelle Menschenrechte oder Gruppenrechte?, in: ADZ vom 18.12.1993.

⁵¹ Anlage zum Schreiben der UDVR-Fraktion an das Ständige Büro der Abgeordnetenversammlung vom 20.12.1993.

⁵² Beschluß Nr. 6 vom 21.2.1994 der Abgeordnetenversammlung über die Bildung eines Sonderausschusses für die Begutachtung einer Gesetzesinitiative, MO 1994 Nr. 52, S. 1.

die Begutachtung der Entwurf des Minderheitenrats mit einbezogen werden sollte, dann auch, daß weitere Entwürfe (unter anderem auch der des DFDR und von weiteren drei Einzelpersonen) hinzugekommen waren. Ein Abschlußbericht liegt bis heute nicht vor.

Nach den letzten uns vorliegenden Informationen⁵³ wird zur Zeit in der Gesetzgebungsdirektion des Minderheiten-Departements und im Fachausschuß für Gesetzgebung und Verwaltung des Minderheitenrats an einem neuen Gesetzentwurf gearbeitet, der – so das Regierungsprogramm – bis Ende 1998 in das parlamentarische Verfahren eingebracht sein soll.

- Der *deutsche Entwurf* für ein "Gesetz über den Schutz der nationalen Minderheiten in Rumänien" vom März 1991⁵⁴ (Dokumentation Nr. 21a) geht von einer Kombination von Individual- und Gruppenrechten aus. Die Minderheiten sind als eigenständige Gruppen anzuerkennen und ihre Vertretung soll Minderheiten-Organisationen vorbehalten sein, die über ihre Satzungen auch die Kriterien für die Zugehörigkeit zu der entsprechenden Minderheit festlegen können. Bei sämtlichen staatlichen Entscheidungen mit Minderheitenbezug soll die effektive Beteiligung der Minderheitenvertreter derart gewährleistet sein, daß gegen sie keine Entscheidung getroffen werden kann. Veränderungen der Verwaltungsgrenzen und der Wahlbezirke in Siedlungsgebieten der Minderheiten bedürfen der Zustimmung durch die Betroffenen. Zwangsassimilation, Vertreibung, Umsiedlung sollen strafrechtlich geahndet werden. Gerichtlicher Rechtsschutz soll gegen sämtliche, die Minderheiten benachteiligende Maßnahmen gegeben sein, unbesehen davon, ob sie von Behörden, Verbänden oder Einzelpersonen herrühren. Doppelte Staatsangehörigkeit von Minderheitenangehörigen soll nicht als Verletzung der Loyalitätspflicht betrachtet werden, sondern im Gegenteil ausdrücklich zulässig sein.

Im behördlichen Verkehr sollen Minderheitensprachen gebraucht werden können, wenn in einer Ortschaft mehr als 25 %, in einem Verwaltungskreis mehr als 8 % der Bevölkerung Minderheitenangehörige sind. In solchen Gliederungen hat der Staat für sprachkundige Beamte Sorge zu tragen. Vor Gericht indes wird nur die Gewährleistung des Rechts auf Aktenkenntnisnahme und der Aussage in der Muttersprache mit Hilfe eines Dolmetschers eingefordert. Prozentlösungen sollen auch den Bedarf an Kundmachung von Normativakten regeln: Gesetze sollen in Sprachen der Minderheiten verlautbart werden, wenn sie auf

⁵³ Gespräch des Verfassers mit dem damaligen Staatssekretär Dr. *Fabritius* vom 22.5.1998 in Bukarest.

⁵⁴ Siehe die systematische Kommentierung des Entwurfs von *A. Azzola / U. Dieners*: Die Rechte nationaler Minderheiten oder: Was zum folgenlos gebliebenen Entwurf des DFDR zur gesetzlichen Regelung der Rechte nationaler Minderheiten in Rumänien anzumerken ist, in: Halbasien. Zeitschr. für deutsche Literatur u. Kultur Südosteuropas 3 (1993) 1, S. 12-25.

Landesebene 5 % der Bevölkerung stellen, örtliche Normativakte in Ortschaften mit 25 %, in Kreisen mit 8 % Minderheitenanteil.

Im Unterrichtswesen soll bei zu geringer Nachfrage die Einrichtung von Zentrumsschulen für Minderheiten gewährleistet werden, die von Schülern der umliegenden Orte erreicht werden können. Die Beförderung der Schüler und/oder Internate sind sicherzustellen. Das Lehrpersonal soll sich bevorzugt aus Angehörigen der jeweiligen Minderheiten zusammensetzen, bei Bedarf soll auf Lehrkräfte aus den Mutterländern zurückgegriffen werden können.

Bei der Kulturwahrung schließlich soll unter anderem die Sachkultur der Minderheiten besonders geschützt werden. Vorgesehen wird zum Beispiel die Einrichtung von Schutzzonen, in denen ganze Stadt- und Dorfteile, Straßen, Gebäudeensembles unter Denkmalschutz gestellt werden; auch soll das Aussehen von Ortschaften, die von Minderheiten gegründet worden sind, in ihrer spezifischen Gestaltung erhalten werden.

- Der *ungarische Entwurf* eines "Gesetzes über die nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften" vom 14. November 1993 (Dokumentation Nr. 21b) unterscheidet zwischen Minderheiten als Angehörigen nationaler, ethnischer und sprachlicher Minderheiten rumänischer Staatsangehörigkeit und autonomen Gemeinschaften, die solche Minderheiten darstellen, die sich als Gemeinschaften begreifen und ihre Rechte gemäß interner Selbstbestimmung wahrnehmen wollen.

Die interne Selbstbestimmung soll in unterschiedlichen Formen der Autonomie zum Ausdruck kommen. Hierzu wird sowohl die Personalautonomie als auch die Verwaltungsautonomie ("örtliche und regionale Autonomie") gezählt, letztere bis hin zu einer "Selbstverwaltung mit Sonderstatus" führend. Der Terminus "Territorialautonomie" wird vermieden.

Die Personalautonomie der Gemeinschaften setzt Selbstverwaltung in den Bereichen Unterricht, Kultur, Sozialfürsorge und Information voraus. Die Selbstverwaltung nimmt die Gemeinschaft auf der Grundlage eines "Statuts mit Gesetzeskraft" wahr. Die sich aus dem Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention inspirierende "örtliche Selbstverwaltung mit Sonderstatus" bedarf der gesetzlichen Regelung. Verwaltungsgliederungen mit Sonderstatus sollen sich in regionalen Verbänden zusammenschließen und auf dieser Ebene Selbstverwaltungsordnungen erlassen dürfen.

Örtliche Autonomie soll allerdings nur dort gewährt werden, wo Minderheiten in der Überzahl leben. In solchen Gebieten soll die Muttersprache auch als Amtssprache gebraucht werden können. Für Gebiete, in denen die Minderheiten in der Minderzahl sind, soll ihnen ein "eingeschränktes Vetorecht" in Fragen eingeräumt werden, die ihre Identität betreffen.

Zwangswise Assimilation mit politischen, sprachlichen, sozialen oder wirtschaftlichen

Mitteln sowie eine Veränderung der ethnischen Zusammensetzung von Ortschaften und Verwaltungsgliederungen, in denen Minderheiten siedeln, soll verboten sein. Eine Änderung der Verwaltungsgrenzen und Umsiedlungen bedürfen für deren Zulässigkeit der Zustimmung der Minderheiten.

Der Entwurf listet ausführlich und getrennt individuelle und Gruppenrechte der Minderheiten auf. Zu den letzteren gehört unter anderem auch das Recht, Ortstafeln, Straßenbezeichnungen und Bezeichnungen öffentlicher Einrichtungen in Minderheitensprachen kenntlich zu machen, wenn in den Orten mindestens 10 % Minderheitenangehörige wohnen.

Im Bereich des Unterrichtswesens verdient der Lösungsansatz Beachtung, daß bei Minderheiten Unterschreitungen der Mindestklassenstärken gleichbehandelt werden sollen wie bei rumänischen Klassen in mehrheitlich von Minderheiten bewohnten Gebieten oder Orten. Desgleichen sollen die Minderheiten gemeinsam mit dem Bildungsministerium das Verfahren der Anerkennung von im Ausland erworbenen Diplomen regeln.

Hinsichtlich der Sprachregelung wird gefordert, daß Verwaltungsgliederungen, in denen eine Minderheit über 10 % der Bevölkerung stellt, "zwei- oder mehrsprachig" sein sollen mit der Folge, daß die Sprache(n) der jeweiligen Minderheit(en) von den Bürgern und Vertretern in den örtlichen Räten frei gebraucht werden, Bezeichnungen von Orten, Straßen und öffentlichen Gebäuden zwei- oder mehrsprachig zu führen und Kommunalentscheidungen sowie Formulare in diesen Sprachen aufzusetzen sind. Die entsprechenden Kosten sollen den Behörden zur Last fallen. Desgleichen soll eine staatliche Verpflichtung zur Ernennung von Beamten mit Sprachkenntnissen bzw. aus den Reihen der Minderheitenangehörigen bestehen.

Vor Gericht soll die Verhandlung in der Muttersprache erfolgen können, "soweit die Voraussetzungen dafür vorhanden sind" und der Angeklagte dies im Strafprozeß oder die Parteien im Zivil- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren beantragen. Entscheidungen der Gerichte sollen rumänisch und gegebenenfalls auch in der Muttersprache abgefaßt werden.

Der *Entwurf des Minderheitenrates* vom 7. Dezember 1993, als "Gesetz der nationalen Minderheiten" übertitelt (Dokumentation Nr. 21c), enthält ganz überwiegend individualrechtliche Gewährleistungen mit einigen wenigen gruppenrechtlichen Bezügen. Sie lehnen sich eng an die Verfassungsbestimmungen und in einigen Teilen auch an den Katalog der Rechte des deutschen Entwurfs an.

Organisationen der Minderheiten sollen als Vertretungen zugelassen werden und ihnen wird auch zugebilligt, die Kriterien für die Aufnahme ihrer Mitglieder selbst zu bestimmen. Bei staatlichen Entscheidungen mit Minderheitenbezug sollen diese Organisationen lediglich konsultiert werden müssen, ein Einspruchs- oder Mitspracherecht wird nicht vorgesehen. Ebenso wenig wird gefordert, daß gegen staatliche Maßnahmen oder zu ihrer Erzwingung

gerichtlicher Rechtsschutz gegeben sein soll.

Den breitesten Raum des Gesetzentwurfs nehmen die Sprachregelungen ein. In den Beziehungen zu den Behörden wird der Muttersprachengebrauch nicht durch einen Bevölkerungsschlüssel geregelt, sondern nur festgelegt, daß dieser in Wort und Schrift dort zu gewährleisten sei, wo die jeweiligen Minderheiten "in erheblichem Ausmaß" vertreten sind. Lediglich für die Ausschilderung von Ortsnamen, Zeichen und Inschriften in Minderheitensprachen soll ein Bevölkerungsanteil von 25 % ausschlaggebend sein. Für die Gerichtssprache wurde die Verfassungsregelung übernommen, dergemäß des Rumänischen Unkundige mit dem Gericht über einen Dolmetscher kommunizieren können. Normativakte allgemeinen Interesses sollen im Gesetzblatt nur fallweise, auf zu begründenden Antrag der Minderheitenorganisationen in anderer als der rumänischen Sprache veröffentlicht werden.

Im Bereich des Unterrichts wird auf die Einrichtung von Zentrumsschulen in Gebieten mit örtlich zu geringer Schülersnachfrage eingegangen und die Heranziehung ausländischer Lehrer bei inländischem Lehrermangel für zulässig erklärt. Die Anerkennung ausländischer Diplome soll bilateralen Abkommen vorbehalten bleiben. Die Organisation von Konfessionsschulen, Heimen und Internaten ist Sache des Gesetzes, lediglich für die Unterrichtssprache wird vorgeschrieben, daß es die Sprache der Konfessionsangehörigen ist, wobei das Erlernen der rumänischen Sprache sicherzustellen sei.

In den Übergangs- und Schlußbestimmungen wird insbesondere die Mittelzuweisung geregelt. Danach hat der Staat in seinem Haushalt Mittel bereitzustellen, die den Fehlbedarf der Minderheitenorganisationen decken sollen. Dieser Bedarf setzt sich laut Entwurf aus den Auslagen für Geschäftsbedarf, für organisationsinterne Publikationen, Kulturveranstaltungen und Kosten für sozialen Beistand zusammen. Die Subventionierung von Druck-erzeugnissen (Büchern, Zeitungen, Zeitschriften) sowie von Kultureinrichtungen der Minderheitenorganisationen soll über die jeweils zuständigen Behörden erfolgen.

Restitutionsregelungen bezüglich verstaatlichten oder vergenossenschafteten Eigentums früherer Vertretungskörperschaften der Minderheiten beschließen den Gesetzentwurf.

Angesichts des Vorliegens von drei Entwürfen für ein rumänisches Minderheitenschutzgesetz wird man die Bemühungen um einen einheitlichen, im Konsens erarbeiteten Wortlaut bislang als gescheitert beschreiben müssen. Die Polarisierung erscheint evident.

Auf der einen Seite ist das Begehren der größten nationalen Minderheit – der Ungarn – zu konstatieren, eine Kombination aus Personal- und örtlicher Autonomie zur Grundlage des Minderheitenschutzes zu erheben. Auf der anderen Seite die weniger anspruchsvollen Forderungen nach einer Kombination aus Individual- und beschränkten Gruppenrechten, ohne lokalautonome Ansätze und ohne Anspruch auf gerichtliche Rechtsschutzmechanismen, die

von den sog. "kleinen" Minderheiten im Minderheitenrat erhoben werden. Daß die deutsche Minderheit selbst auch nicht voll hinter dem Entwurf des Minderheitenrates steht, kommt erschwerend hinzu.

Die Erarbeitung eines Minderheitenschutzmodells, das alleine auf dem Entwurf der "kleinen" Minderheiten aufbaut und die Anliegen der ungarischen Minderheit unberücksichtigt läßt, wäre die untaugliche Lösung. Das Ziel, einen effektiven Minderheitenschutz in der strukturell verwaltungszentralistischen rumänischen Verfassungsordnung zu implementieren, weist Schwierigkeiten der Konsensfindung auf, die über die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Minderheiten hinausgehen. Die Grenzen der Konsensfähigkeit lassen sich wohl am einfachsten an einer Stufenleiter darstellen, die von relativ unproblematisch bis sehr problematisch reicht. Als relativ unproblematisch ließen sich die Bereiche Identitätswahrung im Unterrichtswesen sowie im kulturellen Bereich bezeichnen, als problematisch der Gebrauch der Muttersprache im Behördenverkehr und vor Gericht und als sehr problematisch die Gewährung örtlicher Autonomie, echter Mitsprache (beschränktes Vetorecht) und gerichtlichen Schutzes von Minderheitenrechten.

2. Demographische Lage

Nach der Volkszählung vom Januar 1992⁵⁵ ist in Rumänien im März 2002 erneut eine Volkszählung durchgeführt worden. Auch die neuen Zahlen⁵⁶ verdeutlichen, daß die Minderheiten einen weiterhin (leicht) sinkenden Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmachen, aber sich der Prozeß verlangsamt hat. Betrug der Anteil der Minderheiten 1977 noch rund 12 %, lag er 1992 bei 10,6 % und schließlich 2002 bei 10,5 %. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung hat sich demnach seit 1992 zwar kaum, die ethnische Zusammensetzung jedoch zum Teil dramatisch verändert. Insbesondere die deutsche Minderheit ist davon betroffen, die Zahl ihrer Angehörigen sank von 119.436 im Jahre 1992 auf 60.088, also auf fast genau die Hälfte. Rückgänge verzeichnen auch die Ungarn (-186.600), in kleinerem Maße die Serben und Ukrainer. Angestiegen ist insbesondere die Zahl der Roma (+125.500). Diese Veränderungen fanden auf dem Hintergrund eines generellen Bevölkerungsrückgangs in Rumänien von gut 1,35 Mio. statt, wobei mit fast 1 Mio. (915.000) die Rumänen selbst die größten Verluste zu verzeichnen haben. Fachleute führen den Rückgang auf eine erhöhte Sterblichkeit, einen Geburtenrückgang und die Auswanderung, vor allem junger Leute, zurück.

⁵⁵ Zur Volkszählung von 1992 vgl. *E. Wagner*: Zur rumänischen Volkszählung 1992, in: Südostdeutsche Vierteljahresblätter 42 (1993) 1, S. 3-7, und *G. Tontsch*: Der Minderheitenschutz in Rumänien, in: G. Brunner/G. Tontsch: Der Minderheitenschutz in Ungarn und Rumänien, Bonn 1995, S. 149-152.

⁵⁶ Die amtlichen Ergebnisse der Volkszählung 2002 finden sich im Internet unter <http://www.recensamant.ro>.

Die Bevölkerung Rumäniens im Jahre 2002 nach Nationalität

	Anzahl	Prozentsatz
Gesamtbevölkerung	21.698.181	100
<i>Davon:</i>		
1. Rumänen	19.409.400	89,5
2. Ungarn	1.434.377	6,6
	1.370	Unter 0,1
Tschangos		
3. Roma/Zigeuner	535.250	2,5
4. Ukrainer	61.091	0,3
5. Deutsche	60.088	0,3
6. Russen- Lipowener	36.397	0,2
7. Türken	32.596	0,2
8. Serben	22.518	0,2
9. Tataren	24.137	0,1
10. Slowaken	17.199	0,1
11. Bulgaren	8.092	unter 0,1
12. Kroaten	6.786	unter 0,1
13. Griechen	6.513	unter 0,1
14. Juden	5.870	unter 0,1
15. Tschechen	3.938	unter 0,1
16. Polen	3.671	unter 0,1
17. Italiener	3.331	unter 0,1
18. Chinesen	2.249	unter 0,1
19. Armenier	1.780	unter 0,1
20. Slawische Makedonier	731	unter 0,1
21. Albaner	520	unter 0,1
22. Ruthene	262	unter 0,1
23. Karaschowener	207	unter 0,1
24. Slowenen	175	unter 0,1
25. Gagausen	45	unter 0,1
26. Andere	13.653	0,1
27. ungeklärt	5.935	unter 0,1

Anders als 1992, als noch drei Minderheiten die Schwelle von 100.000 Angehörigen überschritten hatten (Ungarn, Roma/Zigeuner und Deutsche), sind es 2002 nur noch zwei (Ungarn = 1,43 Mio. und Roma/Zigeuner = 535.250). Sieben Volksgruppen überschreiten die 15.000, zehn liegen zwischen 1.000 und 15.000. Insgesamt machen diese "kleinen"

Minderheiten nicht mehr als 0,3 % der Gesamtbevölkerung aus. Im Verhältnis zu der Statistik von 1992 sind in jener von 2002 bezüglich der „kleinen“ Minderheiten zwei Positionen ganz verschwunden (Aromunen und Mazedo-Rumänen), dafür aber fünf neu hinzugetreten (Albaner, Chinesen, Gagausen, Italiener und Slavische Makedonier).

Bei den zwei "starken" Minderheiten ragt die ungarische mit einem Anteil von 6,6 % der Gesamtbevölkerung deutlich heraus. Die Roma/Zigeuner mit 2,5 % fallen hierzu deutlich ab, obwohl in ihrem Falle seit 1992 eine Steigerung (von 1,8 % auf 2,5 %) zu verzeichnen ist. Der Vergleich mit 1977 macht deutlich, daß die Zahl der Ungarn in den vergangenen 25 Jahren absolut um etwa 250.000 (15 %) zurückgegangen, die der Roma/Zigeuner indes auf das Doppelte gestiegen ist. (Bei den bis 1992 ebenfalls noch zu den „starken“ Minderheiten zählenden Deutschen beträgt der Rückgang fünf Sechstel bzw. 83 %.)

Anders als nach der Volkszählung von 1992, als die Volkszählungsergebnisse von Seiten der Ungarn und der Roma/Zigeuner angezweifelt worden sind⁵⁷ (beide Minderheiten gingen von Zahlen um mindestens 2 Mio. Angehörige aus), waren solche Zweifel bei der Volkszählung von 2002 nur seitens der Roma/Zigeuner zu hören. Im großen und ganzen dürften die Ergebnisse sich im Rahmen der Zugehörigkeitsbekenntnisse bewegen, auch wenn im Falle der Roma/Zigeuner die Diskrepanz zwischen Bekenntnis und tatsächlicher Anzahl erheblich sein dürfte, erklärbar durch den Umstand, daß sich viele Angehörige dieser Gruppe muttersprachlich zu Rumänen, Ungarn und – in geringer Zahl – zu Deutschen zählen⁵⁸. Selbst von den 535.250 Einwohnern, die sich 2002 als Roma/Zigeuner erklärt haben, haben weniger als die Hälfte (237.570) Romanes/Zigeunerisch als ihre Muttersprache angegeben.

In regionaler Verteilung ist zu beachten, daß der ganz überwiegende Teil der Minderheiten in den historischen Provinzen Siebenbürgen, Banat und Kreischgebiet/Maramuresch siedelt. Bei einer Gesamtbevölkerung dieser Landstriche von etwa 8 Mio. stellen die Minderheiten darin immerhin einen Anteil von über einem Viertel⁵⁹. Die absolute Mehrheit bilden die Ungarn allerdings nur noch in zwei Verwaltungskreisen des Szeklerlandes: Harghita (85 %) und Covasna (75 %).

⁵⁷ Vgl. auch *M. Koity*: Noch 120.000 Deutsche in Rumänien. Ergebnisse der jüngsten Volkszählung in Rumänien überraschen, in: Kulturpolitische Korrespondenz 1992 Nr. 841, S. 9-10; die Zahl der Roma betrug nach Schätzungen aus den eigenen Reihen 2-2,5 Mio.; vgl. *F. Remmel*: Kei oh drom tschal – Wohin führt der Weg? Die Roma in Rumänien, in: Südosteuropa Mitteilungen 36 (1996) 3, S. 229-230.

⁵⁸ Vgl. dazu auch *V. Bucur*: The Roma Population in Romania and its Education, in: Südosteuropa Mitteilungen 43 (2003) 3, S. 54-65. Die Autorin geht von einer Zahl von über einer Million Roma aus, die UNO rechnet mit 1,5 Millionen und die Roma-Vertretungen mit 2,3 bis 3 Millionen. Insbesondere die Bewohner der Ballungszentren distanzieren sich von der Zuordnung zu den Roma und definieren sich als Rumänen.

⁵⁹ Ausführlich zur regionalen Verteilung der Minderheiten in Rumänien *O. Kolar* (Anm. 5), S. 483-495.

Anteil der ungarischen Minderheit in einigen Kreisen

Gesamtzahl der ungarischen Minderheit: 1.434.377 (2002)

Kreise	Anteil Ungarn
Harghita	85 %
Covasna	75 %
Mureş	40 %
Sathmar (Satu Mare)	39 %
Bihor	27 %
Sălaj	23 %
Klausenburg (Cluj)	17 %

Auf historischen Provinzen berechnet	Anteil Ungarn
Siebenbürgen	24 %
Kreischgebiet und Maramureş	21 %
Banat	7 %

Grundlage: Volkszählung vom März 2002, Quelle: <http://www.recensamant.ro/datepr/> (Gelesen am 28.08.2003)

Vom demographischen Standpunkt aus belegen die statistischen Daten, daß sich die Minderheitenfrage vom Gewicht her auf Ungarn und Roma/Zigeuner konzentriert, während die übrigen Minderheiten mehr oder weniger zu vernachlässigende Größen darstellen. Nimmt man des weiteren den Grad der landsmannschaftlichen Organisation zum Ansatz, so reduziert sich die Minderheitenfrage zunehmend auf die ungarische Minderheit, da bei den Roma/Zigeunern eine vergleichbare Organisationsdisziplin⁶⁰ und ein einheitliches Volkstumsbewußtsein nicht gegeben sind.

Und auch eine weitere Erkenntnis läßt sich aus der Analyse der Bevölkerungsstatistik ziehen: Eine rechtliche Regelung der Minderheitenproblematik müßte in Rumänien so flexibel und anpassungsfähig sein, daß sie die wegen der sehr unterschiedlichen Größenordnungen der einzelnen Minderheiten jeweils unterschiedliche Interessenlage berücksichtigen kann.

Anhand schon des Interesses, Unterricht in der Muttersprache oder eigene Schulen zu beanspruchen, lassen sich die „kleinen“ Minderheiten in weitgehend bereits assimilierte und in solche aufteilen, die ein – allerdings graduell auch unterschiedliches – Interesse an

⁶⁰ Bei den Wahlen von 1996 traten allein fünf Roma-Organisationen mit eigenen Kandidaten an, 1998 sind 60 Organisationen zu verzeichnen, die sich als Vertretungskörperschaften der Roma verstehen.

muttersprachlichem Unterricht haben. Der bis zu den Wahlen von 1996 und seit Februar 1998 wieder amtierende Abgeordnete der deutschen Minderheit im rumänischen Parlament, *Wolfgang Wittstock*, hat diesbezüglich folgende Unterscheidungen getroffen⁶¹: Es gibt in Rumänien Minderheiten, die weder über muttersprachliche Schuleinrichtungen verfügen noch - was möglich wäre - in rumänischen Schulen muttersprachlichen Unterricht beanspruchen (Juden, Griechen, Armenier, Albaner und Italiener). Dann gibt es Minderheiten, für die in rumänischen Schulen muttersprachlicher Unterricht organisiert wird (russische Lipowener, Polen, Roma). Und schließlich gibt es die Minderheiten, für die muttersprachliche Vorschul- und Schuleinrichtungen als selbständige Schulen oder als Abteilungen in gemischten Schulen bestehen (Ungarn, Deutsche, Ukrainer, Serben, Bulgaren, Slowaken, Tschechen, Kroaten, Türken/Tataren).

3. Minderheitenbegriff

Mit Ausnahme des Umstands, daß der Wortgebrauch "mitwohnende Nationalitäten"⁶² der Ceauşescu-Zeit durch denjenigen der "nationalen Minderheiten" ersetzt wurde, was im übrigen eine Rückbesinnung auf die Terminologie des Minderheitenstatuts von 1945 bedeutet, ist eine Klärung des Minderheitenbegriffs aus rechtlicher Sicht nicht erfolgt. In dem ersten in Rumänien nach 1991 erschienenen Verfassungskommentar wird in einer Fußnote lediglich darauf hingewiesen, daß auch völkerrechtlich eine Einigung in der Frage der Begriffsbestimmung aussteht.⁶³

Definitionen der Minderheiten enthalten indes die Entwürfe für Minderheitenschutzgesetze, die bislang erstellt worden sind (Dokumentation Nr. 21a-c). Darin wird auch festgeschrieben, daß der Minderheitenstatus an die rumänische Staatsangehörigkeit gebunden ist.

Während sich der deutsche Entwurf und derjenige des Minderheitenrates sehr eng an die Formulierung des Entwurfs für ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend die nationalen Minderheiten anlehnen⁶⁴, unterscheidet der ungarische

⁶¹ Vgl. *W. Wittstock*: Zur gegenwärtigen Lage der nationalen Minderheiten in Rumänien. In: *H. Roth* (Hrsg.): *Minderheit und Nationalstaat. Siebenbürgen seit dem Ersten Weltkrieg*. Köln/Weimar/Wien 1995, S. 210-211.

⁶² Vgl. dazu *E. Kendi* (Anm. 22), S. 141.

⁶³ *I. Deleanu*, Komm. zu Art. 6, in: *M. Constantinescu / I. Deleanu / A. Iorgovan / I. Muraru / F. Vasilescu / I. Vida*: *Constituția României comentată și adnotată* (Verfassungskommentar), Bukarest 1992, S. 23 Anm. 1.

⁶⁴ Vgl. z.B. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs des Minderheitenrates: "Nationale Minderheit ist jede Personengruppe, die der Mehrheitsbevölkerung zahlenmäßig unterlegen ist, sich aus rumänischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Rumänien zusammensetzt, untereinander althergebrachte, beständige und dauerhafte Beziehungen unterhält, spezifische ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Charakteristiken aufweist und von dem Willen beseelt ist, zusammen ihre gemeinsame Identität, insbesondere Kultur, Traditionen, Religion und Sprache zu bewahren".

Entwurf nur zwischen den Begriffen Minderheit und autonome Gemeinschaft.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Bis zur Annahme der neuen Verfassung vom 21. November 1991⁶⁵ galt formal die Verfassung von 1965 fort, allerdings mit der Maßgabe, daß "sämtliche Machtstrukturen des alten diktatorischen Regimes aufgelöst sind und bleiben"⁶⁶. In einem 10-Punkte-Programm verkündete die als Ersatz-Parlament fungierende Front der Nationalen Rettung (FNR) "Achtung der Rechte und Freiheiten der nationalen Minderheiten und die Gewährleistung ihrer vollen Gleichberechtigung mit den Rumänen"⁶⁷. Dieser Ansatz erfuhr in einer weiteren Deklaration des Rates der FNR vom Januar 1990 zu den Rechten der nationalen Minderheiten in Rumänien⁶⁸ eine maßgebliche Konkretisierung, indem die Anerkennung und Gewährleistung individueller und kollektiver Rechte und Freiheiten in der auszuarbeitenden neuen Verfassung in Aussicht gestellt wurde, ebenso wie die Ausarbeitung eines Minderheitengesetzes spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der neuen Verfassung.

Die Verfassung von 1991 (Dokumentation Nr. 1) hat die Konzeption der kollektiven Minderheitenrechte nicht aufgegriffen, sondern ein strikt am *individualrechtlichen Minderheitenschutz* orientiertes System festgeschrieben. Begründet wurde dies von der Verfassungskommission damit, daß ansonsten "ein auf internationaler Ebene nicht zulässiges Kollektivrecht mit möglicherweise extrem schädlichen Folgen" verankert würde.⁶⁹ Und auch der oben zitierte Verfassungskommentar argumentiert mit der zur Zeit fehlenden völkerrechtlichen Regelung des kollektiven Minderheitenschutzes und hält eine "rumänische Premiere" auf diesem Gebiet, "die zwar spektakulär erschiene, (für) mit Sicherheit als übereilt und mit unerwünschter Suggestivkraft versehen".⁷⁰

Am 18. September 2003 wurde die Verfassung von 1991 erstmals seit ihrer Verabschiedung

⁶⁵ Deutsche Übersetzung von P. Leonhardt in: Jahrbuch für Ostrecht 33 (1992) 1, S. 225-263.

⁶⁶ Art. 10 Dekret-Gesetz Nr. 2/1989 über die Gründung, Organisation und Funktionsweise des Rates der Front der Nationalen Rettung (MO 1989 Nr. 4, S. 2).

⁶⁷ Der volle Wortlaut des "Programms" in: WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht 1989, S. 282.

⁶⁸ Deutscher Text in "Neuer Weg" (Bukarest) vom 7. Januar 1990. Siehe dazu auch E. Kendi (Anm. 25), S. 138-139.

⁶⁹ Raport asupra amendamentelor prezentate de grupurile parlamentare de deputați și senatori la proiectul de Constituție (Bericht über die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Parlamentsfraktionen zum Verfassungsentwurf), Bukarest (1991), S. 10.

⁷⁰ I. Deleanu (Anm. 62), S. 23 Anm. 2.

umfassenden Änderungen unterzogen und mit neuer Artikelnumeration wiederveröffentlicht⁷¹. Die bereits lange diskutierte Reform diente sowohl der Reparatur von Mängeln im Verfassungssystem, die bei der bisherigen Anwendung zutage getreten sind als auch der Vorbereitung des Landes auf die Integration in NATO und EU. Die Änderungen betreffen in Teilen auch die Minderheiten (Sprachregelung vor Gericht und im Verkehr mit den Behörden). Die Rechtsstellung der nationalen Minderheiten wurde unter die Liste der Materien aufgenommen, die durch (stabilere) Organgesetze zu regeln sind.

Zentrale minderheitenrechtliche Bestimmung ist weiterhin Art. 6 der Verfassung. In wörtlicher Übernahme aus Ziff. 32 Abs. 2 und Ziff. 33 Abs. 2 des Dokuments des Kopenhagener KSZE-Folgetreffens vom 29. Juni 1990 wird den "Angehörigen der nationalen Minderheiten" das *Recht auf Identität* gewährleistet. Allerdings wird die Förderung der Minderheitenidentität in Absatz 2 des Artikels unter den Vorbehalt einer "Übereinstimmung mit den Prinzipien der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung im Verhältnis zu den anderen rumänischen Staatsbürgern" gestellt. Mit der Unzulässigkeit der Gewährung bestimmter Privilegien an die Minderheiten (positive Diskriminierung), ohne die an sich ein identitätsfördernder Minderheitenschutz nur schwer vorstellbar ist, wird die Gewährleistung schon ab ovo entwertet⁷² und bei der gesetzlichen Transformation zu permanenten Reibungsflächen Anlaß gegeben.

Die Verfassung nimmt auch in weiteren Bestimmungen unmittelbar auf Minderheiten Bezug. Im Bereich der Grundrechte erfolgt dies für die Meinungsfreiheit (Art. 30 VII) durch Normierung eines Verbots der Aufwiegelung und Anstiftung zu nationalem Haß, zu Diskriminierung und zu "territorialem Separatismus". Ebenso für das "Recht auf Unterricht" (Art. 32 III) durch Gewährleistung des muttersprachlichen Unterrichts. In beiden Fällen ist die Ausgestaltung dem Gesetz vorbehalten.

Das Recht auf *muttersprachlichen Unterricht* umfaßt sowohl das Erlernen der Muttersprache als auch das Recht, in dieser Sprache unterrichtet zu werden. Im Verhältnis zu der Vorwende-Regelung ist insoweit eine Einschränkung zu verzeichnen, als nicht mehr auf den "Unterricht aller Stufen" ausdrücklich Bezug genommen wird.

In Verbindung mit dem Verbot der Aufwiegelung zu nationalem Haß, Diskriminierung und "territorialem Separatismus" ist letztere Formulierung erst nach langen politischen Debatten in der Verfassungskommission zustande gekommen. In den "Thesen" zur neuen Verfassung

⁷¹ MO 2003 Nr. 767, S. 1.

⁷² So auch G. Brunner: Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa, Gütersloh 1996, S. 127.

war zunächst eine in ihren negativen rechtlichen Auswirkungen für die Minderheiten noch weitergehende Formulierung vorgeschlagen worden, die auch "nationalen, ethnischen und sprachlichen Exklusivismus und Separatismus" unter Strafe stellen sollte.⁷³

Die *Gerichtssprachenregelung* hatte in der Fassung von 1991 deutliche Einschränkungen sowohl im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen der kommunistischen Verfassungen als auch zu den "Thesen" für die neue Verfassung erfahren (Art. 127 a. F.). Die zuvor geltende Grundsatzregelung, dergemäß die Sprache vor Gericht Rumänisch sei, in Verwaltungsgliederungen mit Minderheiten jedoch die Verfahren auch in deren Sprachen verhandelt werden könnten, wurde 1991 auf die Amtssprache beschränkt. Minderheitenangehörige, die des Rumänischen nicht mächtig waren, wurden auf das an sich für Ausländer gedachte Recht auf Inanspruchnahme eines Gerichtsdolmetschers verwiesen (Art. 127 II a. F.). Diese Regelung traf insbesondere die ungarische Minderheit in denjenigen Verwaltungsbezirken, in denen sie die überwiegende Bevölkerung stellte oder zumindest gewichtig vertreten war. Denn nur hier war auch in der Vergangenheit eine Verhandlung in einer anderen als der rumänischen Sprache überhaupt möglich. In der Praxis waren die Voraussetzungen auch hierfür immer mehr durch die Besetzung der Gerichte mit rumänischen, des Ungarischen nicht mächtigen Juristen in Wegfall gekommen. Während der Verfassungsdiskussion wurde die getroffene Regelung als Ergebnis politischer Verhandlungen und des dabei erzielten Konsenses dargestellt⁷⁴, ohne allerdings darauf hinzuweisen, mit wem dieses Verhandlungsergebnis erzielt worden sei.

Die Verfassungsreform von 2003 hat den Minderheitenangehörigen nun wieder, diesmal aber generell und nicht auf bestimmte Bezirke beschränkt, das Recht eingeräumt, „unter den Voraussetzungen des Organgesetzes sich vor den Gerichten in ihrer Muttersprache auszudrücken“ (Art. 128 II n. F.). In Absatz 3 des Artikels wurde die Ausübung des Rechts unter den Vorbehalt der Sicherstellung einer „guten Rechtspflege“ und der Kostenneutralität gestellt. Angesichts der auch gegenwärtig noch zu vermutenden eingeschränkten Praktikabilität (z. B. Mangel an sprachkundigen Richtern, Staatsanwälten, Gerichtsgutachtern usw.) ist abzuwarten, ob und/oder inwieweit sich die neue Regelung wird durchsetzen können. Die Umsetzung im Gerichtsverfassungsgesetz und in den Prozeßordnungen steht noch aus.

Mit dem Recht der Angehörigen nationaler Minderheiten, in Bezirken, in denen sie

⁷³ Vgl. Tezele pentru elaborarea proiectului de Constituție a României (Thesen zur Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs), Bukarest (1991), S. 7 (Betr. Titel I, Kapitel II, Ziff. 9).

⁷⁴ So Raport (Anm. 69), S. 11, zu dem Vorschlag des ungarischen Senators *Kiraly*, Minderheitensprachen dann als Gerichtssprache zuzulassen, wenn die Minderheit 10 % der Bevölkerung des Gebiets überschreitet.

„gewichtig“ vertreten sind, ihre Muttersprache in Schrift und Wort in den Beziehungen mit den *Behörden* zu benutzen (Art. 120), hat die Verfassung gelegentlich der 2003er Reform das verfassungsrechtlich verankert, was die bürgerliche Koalition 1997 bereits in das Gesetz über die örtliche öffentliche Verwaltung geschrieben hatte (siehe unten 5 b). Als „gewichtig“ vertreten gilt eine Minderheit danach, wenn sie mindestens 20 % der Einwohner stellt.

Eine uneingeschränkt positive Ausgestaltung hat die politische Partizipation der Minderheiten im *Wahlrecht* erhalten. Jede Minderheit, die die erforderliche Stimmenzahl für ein Abgeordnetenmandat auf sich nicht zu vereinigen vermag, hat Anspruch auf einen Sitz in der Abgeordnetenkammer (Art. 62 II). Diese Konzeption wurde bereits durch das Wahlgesetz von 1990 für die ersten freien Wahlen eingeführt. Der Sitz wurde jeweils einem Vertreter einer Minderheitenorganisation zugeteilt.

Mittelbarer Minderheitenbezug kommt schließlich auch den Verfassungsbestimmungen über die *Religionsfreiheit* zu, da es in Rumänien fast die Regel ist, daß Minderheitenzugehörigkeit auch eine bestimmte konfessionelle Zugehörigkeit voraussetzt und insoweit ein Unterscheidungsmerkmal darstellt. Den Religionsgemeinschaften wird dem Staate gegenüber Autonomie und Organisationsfreiheit zugesichert (Art. 29 III-V).

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die rumänische Verfassung mit ihrer strikten Ausrichtung und Beschränkung auf den individualrechtlichen Minderheitenschutz zwar den zur Zeit geltenden völkerrechtlichen Standard rezipiert hat, indem sie den Minderheitenschutz jedoch nicht als objektive Gewährleistung normiert, sondern unter den Vorbehalt der Gleichheit und Nichtdiskriminierung hinsichtlich der anderen rumänischen Staatsbürger stellt, den Schutzauftrag der Verfassung erheblich entwertet. Sofern Verfassungsbestimmungen hinter den Standard früherer Verfassungen zurückgehen (etwa Territorialautonomie), wird man sie vom Standpunkt des rumänischen Verfassungsverständnisses (nationalstaatliche und verwaltungszentralistische Tradition) als adäquat einstufen müssen. Sie sind in ihrer normativen Ausgestaltung ehrlicher als jene Regelungen, die formaliter weitergingen, in der Umsetzung jedoch systematisch unterlaufen worden sind.

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

In Rumänien ist bislang kein Minderheitenschutzgesetz verabschiedet worden, obschon – wie bereits erwähnt – der politische Träger der Wende von Dezember 1989, die Front der Nationalen Rettung, dies für spätestens sechs Monate nach Annahme der neuen Verfassung angekündigt hatte; diese Frist ist bereits im Mai 1992 abgelaufen.

Eine rechtlich schwierig zu klärende Frage ist, ob und wenn ja, inwieweit noch von einer

Weitergeltung des *Minderheitenstatuts von 1945* (Dokumentation Nr. 3) ausgegangen werden kann. Formell ist dieses Minderheitenschutzgesetz nie aufgehoben worden⁷⁵, allerdings wurden ihm durch die kommunistischen Verfassungen und vor allem durch die politische und Rechtspraxis wesentliche Grundlagen entzogen, die es zu einem Schein-Gesetz herabstuften. Die Frage der Weitergeltung nach der Verfassung von 1991 stellt sich insbesondere wegen Art. 150 Abs. 1 Verfassung. Danach bleiben sogenannte "Altregelungen" in Kraft, sofern sie der neuen Verfassung nicht widersprechen. Dies herauszufinden bedarf mangels amtlicher Hinweise⁷⁶ einer Einzelfallüberprüfung für jede Bestimmung. Dabei fänden sich sicherlich solche, die der Verfassung nicht widersprechen (etwa Diskriminierungsverbot, Bestimmungen zum Unterricht, Namensrecht, Autonomie der Religionsgemeinschaften), jedoch auch solche, die Geist und Wort der neuen Verfassung nicht mehr entsprechen (Amts- und Gerichtssprache). Andere wiederum bedürften einer Wiederbelebung nach jahrzehntelanger Nichtanwendbarkeit (privates konfessionelles Schulwesen, Minderheitenministerium, deutsche und ungarische Lehrstühle an der Universität Klausenburg).

Formalrechtlich wird man von einer Weitergeltung des Minderheitenstatuts solange ausgehen können, wie eine ausdrückliche Aufhebung durch ein neues Minderheitenschutzgesetz nicht erfolgt oder durch amtliche Verlautbarung, etwa des Legislativrates⁷⁷, die Fortgeltung im Sinne des Art. 154 Abs. 1 Verfassung nicht ausgeschlossen wird.

Angesichts dieser unklaren Rechtslage wird man davon ausgehen müssen, daß sich der Minderheitenschutz in Rumänien von seiner Grundstruktur her auf verstreute Einzelregelungen stützt. Selbst nach Verabschiedung eines Minderheitenschutzgesetzes werden wichtige Materien, zum Beispiel das Unterrichtswesen, „ausgelagert“ bleiben.

Rumänien versteht sich in ungebrochener verfassungsrechtlicher Tradition als einheitlicher und unteilbarer Nationalstaat. Die von Verwaltungszentralismus gekennzeichnete Staats- und Rechtsordnung erschwert strukturell staatsorganisatorische Modelle, in denen den Minderheiten weitgehende Autonomierechte eingeräumt würden. Daher ist voraussehbar, daß auch in naher Zukunft konventionelle Regelungstechniken einem umfassenden Regelungskonzept insbesondere mit territorialautonomen, aber auch mit jedem anderen autonomen Ansatz vorgezogen werden.

⁷⁵ In dem Band des Legislativrates: Repertoriul legislației R.S.R. în vigoare la 1 ianuarie 1987 (Verzeichnis der am 1. Januar 1987 geltenden Rechtsvorschriften), Bukarest 1987, S. 15, wird es als geltend aufgeführt.

⁷⁶ Ein Schreiben des Verfassers an den rumänischen Justizminister vom 2.2.1994 mit der Bitte um Stellungnahme zur Frage der Weitergeltung brachte auch keine eindeutige Klärung.

⁷⁷ Dieses Hilfsorgan des Parlaments, im November 1993 gegründet, sollte binnen Jahresfrist eine Überprüfung aller geltenden Gesetze mit der Verfassung vornehmen und Parlament und Regierung Vorschläge unterbreiten.

6. Einzelne Sachbereiche

a) Schul- und Bildungswesen

Das rumänische Schul- und Bildungswesen hat nach der politischen Wende zunächst nur Korrekturen am bestehenden System erfahren, die aber inhaltlich zum Teil recht weit gingen. Sie betrafen die Entideologisierung der Lehrpläne, die „Säuberung“ der Lehrbücher von kommunistischem Ballast und deren sukzessive Neukonzeption, die Wiedereinführung der universitären Autonomie u.a.m.⁷⁸ Das galt gleichwohl auch für den muttersprachlichen Unterricht der Minderheitenangehörigen.

Das institutionelle Schulsystem war von diesen Korrekturen indes weniger tangiert. Eine für die Minderheiten wichtige Ausnahme war diesbezüglich allein die Rückgängigmachung der unter *Ceaușescu* erfolgten Zwangsvereinigung der traditionellen Minderheitenschulen mit rumänischen. Dieser Prozeß ist nicht immer spannungsfrei verlaufen. So hatte der Ausschluß rumänischer Schüler aus einer früher rein ungarischen Schule in Neumarkt (Târgu Mureș) mitten im Schuljahr zu großen ethnischen Spannungen geführt, die in Gewalttätigkeiten mündeten⁷⁹.

Die rechtliche Reform des gesamten Schulwesens erwies sich als langwierig und schwierig. Bis zu der Verabschiedung des neuen Unterrichtsgesetzes im Jahre 1995 wurde über jährliche Regierungsverordnungen provisorisch reglementiert. Diese enthielten regelmäßig auch einen Abschnitt über den „Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten“⁸⁰.

Am 24. Juli 1995 wurde das neue Unterrichtsgesetz⁸¹ nach der bislang heftigsten Debatte zwischen der ungarischen Minderheit und den die Regierung tragenden Parteien⁸² verabschiedet und nach Abweisung sämtlicher dagegen angestrebter Verfassungsbeschwerden⁸³ vom Präsidenten ausgefertigt. Es blieb in dieser Fassung bis Juli 1997 in Kraft.

Darin waren zwar eine ganze Reihe positiver Gewährleistungen enthalten, und trotz einiger

⁷⁸ Vgl. im einzelnen *W. König*: Das rumänische Bildungswesen nach der „Revolution“. In: *O. Anweiler* (Hrsg.): Systemwandel im Bildungs- und Erziehungswesen in Mittel- und Osteuropa. Berlin 1992, S. 164-178.

⁷⁹ Vgl. dazu eingehend *O. Kolar* (Anm. 5), S. 449 ff.

⁸⁰ Vgl. z.B. die entsprechende Regierungsverordnung Nr. 283 vom 21.6.1993 (MO 1993 Nr. 171, S. 1).

⁸¹ Gesetz Nr. 84 vom 24.7.1995 über den Unterricht, MO 1995 Nr. 167, S. 1.

⁸² Zu den Auseinandersetzungen siehe *O. Kolar* (Anm. 5), S. 467-473.

⁸³ MO 1995 Nr. 167, S. 18-31. Neben den Minderheitenbestimmungen wandten sich die Beschwerden auch gegen den Religionsunterricht als Pflichtfach, die Hochschulautonomie u.a.

Mängel konnte man ihm bescheinigen, daß es auch in dieser ersten Fassung dem internationalen Standard des Minderheitenschutzes entsprochen hat, so daß vor allem die „kleinen“ Minderheiten bei korrekter Anwendung seiner Bestimmungen damit hätten leben können⁸⁴. Um allerdings den Erwartungen der ungarischen Minderheit zu entsprechen, waren umfassende Änderungen unabweislich.

Für die Minderheiten ungünstig erschienen insbesondere jene Regelungen, die für die Gymnasial- und Lyzealstufe in den Fächern „Geschichte der Rumänen“ und Erdkunde Rumäniens den Unterricht obligatorisch in Rumänisch vorschrieben, ebenso für den gesamten Unterricht des Fach- und Berufsschulwesens. An ersterem stießen sich die Minderheitenvertreter, weil ihrer Auffassung nach die Bezeichnung „Geschichte der Rumänen“ und nicht Rumäniens sie quasi aus der Landesgeschichte ausschließen würde⁸⁵. Letzteres berührte insbesondere das Schulwesen in ungarischer Sprache, das über ein weitverzweigtes Netz von Fachlyzeen und Berufsschulen in der Muttersprache verfügt⁸⁶. Ferner durften Aufnahme- und Abschlußprüfungen nur noch in der Muttersprache abgelegt werden, wenn es sich um Schulen, Klassen oder Fachrichtungen handelte, wo in der Muttersprache unterrichtet wurde. Damit war der Zugang zu den Hochschulen, sofern nicht der Lehrberuf an einer Minderheitenschule angestrebt war, auf die rumänische Sprache beschränkt. Für die Ausbildung des erforderlichen Personals in Schulen und Kultureinrichtungen der Minderheiten konnten allerdings auf Antrag Gruppen oder Abteilungen mit Unterricht in der Muttersprache eingerichtet werden.

Nach dem Sieg der damaligen Opposition in den Wahlen vom Herbst 1996 und dem Eintritt des UDVR in die neue Regierung wurde das Unterrichtsgesetz in den die Minderheiten betreffenden Teilen grundlegend novelliert, und zwar durch die Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 36 vom 10. Juli 1997⁸⁷.

Neben einigen verstreuten Bestimmungen mit Minderheitenbezug regelt insbesondere Kapitel XII des II. Titels (Art. 118 - 126) des Unterrichtsgesetzes in der Fassung von 1999 (Dokumentation Nr. 6) den „Unterricht für die Angehörigen nationaler Minderheiten“. Von

⁸⁴ So etwa *W. König*: Neues rumänisches Unterrichtsgesetz unterzeichnet, in: Siebenbürgische Zeitung (München) vom 31.7.1995.

⁸⁵ Einen teilweisen Ersatz sollten die Bestimmungen liefern, die für rumänische Schulen die Berücksichtigung der Geschichte der Minderheiten im Rahmen der dort gelehrt geschichtlichen Fächer vorsehen. An den Minderheitenschulen kann auf Antrag das Fach „Geschichte und Traditionen der nationalen Minderheiten“ eingeführt und in der Muttersprache gelehrt werden (Art. 120 Abs. 4).

⁸⁶ Vgl. *W. Wittstock* (Anm. 59), S. 205.

⁸⁷ MO 1997 Nr. 152, S. 4.

den etwa 59 Änderungen von Gesetzesbestimmungen waren für die Minderheiten insbesondere diejenigen von Bedeutung, welche nunmehr vorsehen, daß der Unterricht auf allen Stufen und in allen Formen – von der Grundschule bis zur Hochschule, einschließlich des Berufsschulunterrichts – in den Sprachen der Minderheiten beziehungsweise in modernen Fremdsprachen erfolgen kann, wenn gewährleistet ist, daß das Erlernen der Fachterminologie in Rumänisch sichergestellt ist. Aufnahme- und Abschlußprüfungen aller Stufen können in der Muttersprache dann abgeleistet werden, wenn auch die betreffenden Fächer in dieser Sprache unterrichtet wurden. Und auch die besonders umstrittene Regelung, daß Geschichte und Geographie Rumäniens auf Minderheitenschulen nur rumänisch unterrichtet werden können, wurde – auch wenn die Bezeichnung „Geschichte der Rumänen“ weiterhin gilt – zum Teil aufgehoben: die Fächer können auf den unteren Stufen in der Muttersprache der nationalen Minderheiten unterrichtet werden, und zwar nach den selben Lehrbüchern wie in den rumänischen Klassen und mit der Auflage, daß die rumänischen Ortsbezeichnungen und Eigennamen erlernt werden. Damit ist man den wesentlichen Forderungen insbesondere der ungarischen Minderheit nachgekommen, deren Verbandsvorsitzender die Novellierung denn auch als akzeptablen Kompromiß und wichtigen Schritt bei der Lösung einiger Probleme bezeichnet hat⁸⁸.

Der institutionelle Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts für die Minderheiten setzt sich weiterhin aus „Gruppen, Klassen, Abteilungen und Schulen in den Sprachen der nationalen Minderheiten“ zusammen. Das bedeutet, daß neben eigenständigen Schulen der Minderheiten Minderheitenklassen oder -abteilungen an rumänischen Schulen eingerichtet werden können. Die Errichtung sämtlicher Einrichtungen steht unter Antragsvorbehalt (Art. 119 Abs. 1). Der muttersprachliche Unterricht erfaßt in Rumänien vom Kindergarten bis zum Lyzealunterricht eine von Minderheit zu Minderheit unterschiedliche Zahl von Einrichtungen.

Schuleinrichtungen von Minderheiten im Schuljahr 1995/96 ⁸⁹

Unterrichtssprache	Schulen	Unterschied zu
Ungarisch	2.437	- 44
Deutsch	273	- 419
Ukrainisch	20	+ 9
Serbisch	32	- 17
Bulgarisch	1	- 1
Slowakisch	41	+ 4
Tschechisch	7	- 1

⁸⁸ ADZ vom 11.7.1997, S. 1.

⁸⁹ Quelle: L'enseignement dispensé dans les langues des minorités nationales de Roumanie/The Education System in Romania Tuition in the Languages of National Minorities/Der Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten in Rumänien (Das Schuljahr 1995/96), hrsg. vom Rat für nationale Minderheiten bei der Regierung, Bukarest 1996, S. 86-87.

Kroatisch	5	+ 5
Türkisch (auch für Tataren)	4	+ 4
Griechisch	0	- 1

Auch die Frage der Einrichtung ungarischsprachiger Hochschulen wurde von der ungarischen Minderheit nach dem Eintritt des UDVR in die Regierung erneut gestellt. Anregungen, die Klausenburger „Babeş-Bolyai“-Universität, die 1959 durch Zwangsvereinigung aus der ungarischen „Bolyai“- und der rumänischen „Babeş“-Universität entstanden war, erneut in zwei voneinander unabhängige Universitäten zu trennen, wurden von der Universität selbst kategorisch abgelehnt. Dennoch wurde Anfang Juni 1998 den Forderungen des UDVR in der Koalition stattgegeben und beschlossen, einen Ausschuß zu bilden, der die Modalitäten zur Gründung einer staatlichen ungarischen Universität prüfen soll⁹⁰. Auch wurde beschlossen, innerhalb der „Babeş-Bolyai“-Universität in Klausenburg eine Fakultät für ungarische Sprache, Literatur und Volkskunde einzurichten, sowie auch an der Musikhochschule Klausenburg eine Pädagogische Abteilung mit ungarischer Unterrichtssprache zu bilden.

Die Änderungen des Unterrichtsgesetzes durch die Dringlichkeitsanordnung der Regierung haben im Rahmen des erforderlichen parlamentarischen Genehmigungsverfahrens zwar geringfügige Änderungen insbesondere in der Frage des Geschichts- und Geographieunterrichts in der Muttersprache erfahren. Beachtlich ist indes, daß die Zustimmung zu diesen insgesamt sehr minderheitenfreundlichen Regelungen des rumänischen Unterrichtswesens über die Fraktionsgrenzen hinaus erfolgt ist und damit auch Stabilität und Planungssicherheit für die Minderheiten versprechen dürfte.⁹¹

b) Sprachgebrauch

Gesetzliche Bestimmungen über den Sprachgebrauch enthalten das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen sowie das Gesetz über die örtliche öffentliche Verwaltung. Die Regelungen sind nicht einheitlich und widersprechen sich zum Teil. Eine positive Entwicklung hat 1997 im Bereich des Gebrauchs der Minderheitensprachen auf örtlicher Ebene und im Behördenverkehr ein- und sich im Rahmen der Verfassungsreform von 2003 fortgesetzt. Mit der zu erwartenden Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen in den betroffenen Gesetzen wird auch dieser Bereich zu einheitlicher Ausgestaltung finden.

Hinsichtlich der *Gerichtssprache* hat das Gerichtsverfassungsgesetz ⁹² (Dokumentation Nr. 7)

⁹⁰ ADZ vom 12.6.1998, S. 1.

⁹¹ Der genehmigte Text des Unterrichtsgesetzes in bereinigtem Wortlaut ist veröffentlicht in MO 1999 Nr. 606, S. 1.

⁹² Gesetz Nr. 92 vom 4. August 1992 über die Gerichtsverfassung (MO 1992 Nr. 197, S. 1).

in Art. 6 die (bis 2003 geltende) Bestimmung aus Art. 127 der Verfassung wörtlich übernommen und gewährt Minderheitenangehörigen und Ausländern, die des Rumänischen nicht mächtig sind, allein das Recht auf einen Dolmetscher. Diese Gewährleistung erfolgt im Strafverfahren unentgeltlich.

Die Regelungen der Zivilprozeßordnung (Dokumentation Nr. 8) und der Strafprozeßordnung (Dokumentation Nr. 9) sind nicht deckungsgleich. Während Art. 142 ZPO, wie die Verfassung auch, nur Anspruch auf einen Gerichtsdolmetscher gewährt – er kann ein gerichtlich ermächtigter oder eine Vertrauensperson der Partei bzw. der Richter selbst sein –, regelt die StPO von 1968, obschon nach der Wende bereits öfter geändert, den Sprachgebrauch im Strafverfahren gemäß der (kommunistischen) Verfassung von 1965.

Art. 7 Abs. 2 StPO gewährleistet den Muttersprachengebrauch vor den Strafjustizorganen als Verhandlungssprache neben dem Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers (Artt. 8, 128 StPO). Die Regelung entspricht somit eher der Neuregelung von 2003 in der Verfassung. Der Sprachgebrauch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entspricht dem der ZPO, weil Art. 18 des Verwaltungsprozeßgesetzes⁹³ die Bestimmungen der ZPO als ergänzend anwendbar erklärt.

Das zunächst geltende Gesetz Nr. 69/1991 über die *örtliche öffentliche Verwaltung*⁹⁴ wurde durch die Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 22 vom 26. Mai 1996⁹⁵ in großen Teilen geändert. Die Änderungen zielten zunächst auf eine Stärkung der Lokalautonomie. Ein Problem stellte sich mit dem novellierten Kommunalverwaltungsgesetz insofern, als das Verfassungsgericht Rumäniens die Dringlichkeitsanordnung zu seiner Änderung für verfassungswidrig erklärt hatte⁹⁶. Anlaß der Prüfung waren nicht etwa die minderheitenrechtlichen Bestimmungen, sondern die Anfechtung der Amtsenthebung eines Kreisrats-Vizevorsitzenden vor einem ordentlichen Gericht. Dabei befand das Verfassungsgericht, daß mangels Dringlichkeit die Regierung nicht ermächtigt gewesen sei, an Stelle des Gesetzgebers durch eine Dringlichkeitsanordnung zu reglementieren mit der Folge, daß das gesamte Regelwerk verfassungswidrig sei. Die dadurch erforderliche Neuregelung erfolgte erst 2001⁹⁷. Die für die Minderheiten wichtigen Bestimmungen über den

⁹³ Gesetz Nr. 29 vom 7. November 1990 über Verwaltungsstreitsachen (MO 1990 Nr. 122, S. 2); deutsche Übersetzung von P. Leonhardt in: WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht 1991, S. 104 ff.

⁹⁴ Bereinigter Wortlaut in MO 1996 Nr. 79, S. 1.

⁹⁵ MO 1997 Nr. 105, S. 1.

⁹⁶ Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 19.5.1998, in: MO 1998 Nr. 211, S. 1.

⁹⁷ Gesetz Nr. 215 vom 23. April 2001 über die örtliche öffentliche Verwaltung, MO 2001 Nr. 204, S. 1.

Sprachgebrauch in der Verwaltung, über Ortsschilder, Behördenbeschilderung wurden allerdings unverändert aus der 1997er Reform übernommen (Dokumentation Nr. 10). Für die Minderheiten von Bedeutung ist Art. 17 als Grundsatz- und Bezugsnorm für die Gewährleistungen. Sie gelten für Verwaltungsgliederungen, in denen der Anteil einer Minderheit 20 % der Einwohnerzahl überschreitet. Gemäß Art. 90 Abs. 2 können sich demnach in Ortschaften, in denen eine Minderheit mindestens 20 % der Einwohner stellt, deren Angehörige schriftlich und mündlich in der Muttersprache an die Behörden wenden und sind auch in dieser Sprache zu bescheiden. Bekanntmachungen von öffentlichem Interesse können in dieser Sprache veröffentlicht werden. Für den Publikumsverkehr sind auch Kommunalbedienstete einzustellen, die der Minderheitensprache/n in ihrem Bezirk kundig sind (Art. 90 Abs. 3).

Bei Zugrundelegung der Völkzählungsergebnisse von 1992 trafen diese neuen Bestimmungen je nach Minderheit auf eine unterschiedliche Zahl von Ortschaften zu.

Anzahl der Ortschaften mit über 20 Prozent Minderheitenanteil⁹⁸

(Stand: Volkszählung 1992)

Minderheit	Anzahl der
Ungarn	1.071
Roma	112
Ukrainer	57
Deutsch	39
Russische Lipowener	15
Türken	8
Serben/Kroaten	7
Polen	6
Slowaken	6
Tataren	3

Von der Volkszählung von 2002 liegen uns die entsprechenden Daten noch nicht vor. Allerdings wird man davon ausgehen müssen, daß insbesondere die Zahl der Gemeinden, in denen die deutsche Minderheit über 20 % liegt, durch den starken Rückgang sich sehr vermindert hat.

Ein Reizthema, das insbesondere die mehrheitlich von Ungarn bewohnten Verwaltungsgliederungen betraf, wurde durch Art. 43 Abs. 3 entschärft. Demnach kann in örtlichen Räten, in denen die Ratsherren aus den Reihen einer nationalen Minderheit mindestens ein Drittel stellen, auf Antrag auch in der Minderheitensprache verhandelt werden. Ist dies der Fall, so hat das Bürgermeisteramt einen Dolmetscher zu stellen. Allerdings sind die Urkunden der Ratssitzungen in Rumänisch zu erstellen.

⁹⁸ Quelle: „Curierul Național“ vom 24.7.1997, S. 2

c) Namensrecht

Spezielle Regelungen für Minderheiten kennt das rumänische Namensrecht nicht. Allerdings enthält das noch aus der Vorwendzeit stammende Namensgesetz⁹⁹ eine minderheitenrelevante Bestimmung, die es ermöglicht, Namen zu ändern, die von den Standesbeamten in eine andere Sprache übersetzt und dann so eingetragen wurden. Gemäß Art. 19 Namensgesetz kann eine Person, deren Familienname in die Personenstandsunterlagen „in eine andere Sprache als die Muttersprache übersetzt oder mit einer anderssprachigen Schreibweise“ eingetragen wurde, die Eintragung des rückübersetzten Familiennamens bzw. der muttersprachlichen Schreibweise nicht nur für sich, sondern auch für seine dort vermerkten Eltern im Verwaltungsverfahren verlangen. Die Änderung wirkt sich auch auf die minderjährigen Kinder aus. Bei Ablehnung ist der Rechtsweg zum ordentlichen Gericht gegeben.

Mit diesem Verfahren lassen sich Praktiken von Standesbeamten korrigieren, die Namen von Minderheitenangehörigen „rumänisiert“ oder, in der Zeit der Zugehörigkeit Siebenbürgens zu Ungarn, „madjarisiert“ haben.

d) Topographische Bezeichnungen

Eine Wende hinsichtlich der Beschilderung von Ortschaften mit einem gewichtigen Minderheitenanteil hat die Dringlichkeitsanordnung der Regierung zur Reform der örtlichen Verwaltung [siehe dazu oben b)] gebracht. Demnach können in Ortschaften, in denen eine Minderheit mindestens 20 % der Einwohner stellt, Ortsschilder und Beschilderungen öffentlicher und eigener Einrichtungen auch in der Minderheitensprache angebracht werden (Art. 90 Abs. 4).

Die Umsetzung der neuen Ortsschilderregelung ist seit 1997 etappenweise vorangetrieben gegangen. Es wurden durch das Minderheiten-Departement Listen für jeden Kreis erstellt, in dem die neue Regelung anwendbar ist. Im Zuge der Umsetzung stieß sie anfangs gebietsweise auf Widerstand, teils wurden die neuen Ortsschilder zerstört oder beschädigt. In letzter Zeit hat sich die Lage beruhigt. Umsetzungsdefizite werden insbesondere in solchen Ortschaften noch vermeldet, in denen die Minderheit der Roma gewichtig vertreten ist.

Nach einer Bestandsaufnahme des zuständigen Ministeriums, die in der rumänischen Presse veröffentlicht worden ist¹⁰⁰, betraf die Regelung 2001 insgesamt 1.342 Ortschaften, davon allein 1.062 mit ungarischer Ortsbezeichnung, 114 mit Romanes, 59 mit ukrainischer, 39 mit

⁹⁹ Dekret Nr. 975 vom 23.10.1968 über den Namen, in: BO 1968 Nr. 136, S. 1242.

¹⁰⁰ Siehe „Adevărul“ vom 19.5.2001.

deutscher. 35 Ortsschilder sollten dreisprachig beschriftet werden, 18 davon allein im Kreis Mureş.

e) Kulturwahrung und -pflege

Einfachgesetzliche Transformationen der Verfassungsbestimmung aus Art. 6 über die Förderung der kulturellen Identität der Minderheiten fehlen. Selbst das Minderheitenstatut von 1945 füllt diese Lücke nicht aus.

In Rumänien besteht allerdings ein beachtliches Netz öffentlicher kultureller Einrichtungen, die den Minderheiten ganz oder teilweise zur Verfügung stehen. Im wesentlichen handelt es sich um Einrichtungen, die bereits in kommunistischer Zeit bestanden oder begründet worden sind, ihre Tätigkeit unter veränderten politischen Rahmenbedingungen indes weiterführen. Zu diesen zählen etwa die sieben ungarischen, zwei deutschen und das jüdische Theater (bzw. -abteilungen), die den Status von Staatstheatern haben, sowie zahlreiche Laienkunstensembles.¹⁰¹

Im staatlichen Verlagswesen ist an den eigens für die Buchproduktion in den Sprachen der nationalen Minderheiten 1969 gegründeten Kriterion-Verlag Bukarest zu erinnern. Abteilungen dieses Verlages wie auch Abteilungen anderer rumänischer Staatsverlage für Bücher in Minderheitensprachen bestehen auch in anderen Städten. Im Verhältnis zur gesamten Buchproduktion der Staatsverlage betrug jene in Minderheitensprachen 14,24 Prozent bei Buchtiteln und 10,31 Prozent bei der Auflagenhöhe¹⁰², was in etwa dem Bevölkerungsanteil der Minderheiten entspricht. Daneben ist auf eine zunehmende und rege Verlagstätigkeit auf privatwirtschaftlicher Grundlage hinzuweisen, insbesondere sind mehrere private ungarische Verlage, oft als Joint-ventures mit ungarischer Kapitalbeteiligung, ebenso auch deutsche gegründet worden.

Die staatlichen Kultureinrichtungen und das staatliche Verlagswesen für die Minderheiten werden aus dem Haushalt des Kulturministeriums subventioniert. Aus gleicher Quelle, insbesondere aber auch aus dem Haushalt des Minderheiten-Departements, werden auch Zeitungen und Zeitschriften unterstützt. Durch den im Rahmen der Wirtschaftsreform stattfindenden Abbau der staatlichen Subventionen werden allerdings mittelbar auch die Kultureinrichtungen, Verlage und Periodika für die Minderheiten stark in Mitleidenschaft gezogen. Partielle Abhilfen schaffen Stiftungs- und Fördermittel aus den Mutterländern der Minderheiten. Im Kulturministerium wird gegenwärtig an einem Plan zur Umstrukturierung

¹⁰¹ Auflistung in: Drepturi ale persoanelor aparținând minorităților naționale / Rights of the Persons Belonging to the National Minorities, Bukarest 1993, S. 27-32.

¹⁰² Daten nach Drepturi (Anm. 97), S. 36.

der Verlagsförderung gearbeitet, der auch die Kulturförderung der Minderheiten auf neue Grundlagen stellen soll.

Im Bereich der elektronischen Medien sind die Sendungen des *Rumänischen Rundfunks und Fernsehens* in den Sprachen der Minderheiten wieder aufgenommen worden.¹⁰³ Eine gesetzliche Absicherung des Zugangs zu diesen Medien enthält das Gesetz über die audiovisuellen Medien¹⁰⁴ jedoch nicht.

Trotz der vorhandenen, auf allgemeine Rechtsgrundlagen und auf der Verwaltungspraxis gründenden kulturellen Förderung der Minderheiten erscheint eine gesetzliche Regelung der speziellen staatlichen Verpflichtungen auf diesem Gebiete vordringlich.

f) Politische Mitwirkung

Ein durchweg positives Bild vermittelt die rechtliche wie faktische Bestandsaufnahme im Bereich der politischen Mitwirkung. Die Minderheiten verfügen über demokratisch legitimierte eigene Organisationen und sind im Parlament angemessen vertreten.

Für die politische Organisation der Minderheiten war das sehr früh nach der Wende erlassene "Parteiengesetz"¹⁰⁵ wichtige Voraussetzung. Auf seiner Grundlage ließen sich die *Vertretungskörperschaften* der Minderheiten registrieren, deren Konstituierung bereits in den letzten Dezembertagen des Jahres 1989 begonnen hatte. Am 25. Dezember 1989 wurde der "Ungarische Demokratische Verband in Rumänien" (fortan: UDVR), am 28. Dezember 1989 das "Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien" (fortan: DFDR)¹⁰⁶ ins Leben gerufen. In schneller Folge konstituierten sich bis zu den Wahlen vom Mai 1990 insgesamt 11 Interessenvertretungen und ließen sich nach den Vorschriften des "Parteiengesetzes" als sog. gesellschaftliche Organisationen registrieren.

¹⁰³ In Ungarisch und Deutsch gibt es täglich Rundfunksendungen über die Zentral- und die Regionalsender, über letztere auch Sendungen in anderen Minderheitensprachen. Fernsehsendungen erfolgen wöchentlich in Ungarisch und Deutsch sowie in der Sendereihe "Convieþuiri" (Zusammenleben) für die übrigen Minderheiten. Für Siebenbürgen sendet auch das Fernsehstudio Klausenburg in ungarischer und deutscher Sprache. Über Ausgestaltung und mögliche Erweiterung der Sendezeiten bestehen Kontakte zwischen dem Rundfunk und Fernsehen einerseits und dem Ausschuß für Fragen des Rundfunks und Fernsehens im Minderheitenrat; vgl. z.B. ADZ vom 10.12.1993 und 21.1.1994.

¹⁰⁴ Gesetz Nr. 48 vom 21. Mai 1992 (MO 1992 Nr. 104, S. 1).

¹⁰⁵ Dekret-Gesetz Nr. 8 vom 31. Dezember 1989 betreffend die Registrierung und Funktionsweise politischer Parteien und gesellschaftlicher Organisationen (MO 1989 Nr. 9, S. 2). Deutsche Übersetzung von C. Zeigherman in: WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht 31 (1989) 6, S. 364.

¹⁰⁶ Am 27. 12.1989 wurde in Hermannstadt (Sibiu) das „Demokratische Forum der Rumäniendeutschen“, später in „Demokratisches Forum der Deutschen in Rumänien“ (DFDR) umbenannt, gegründet und am 28.12.1989 zum Landesforum ausgeweitet; vgl. P. Philippi: Kontinuität in der Wandlung. Zur Situation der Deutschen in Rumänien nach der Wende von 1989, in: Globus 26 (1994) 1, S. 5.

Sowohl die ungarische als auch die deutsche Vertretungskörperschaft haben den Status von Landesverbänden. Der UDVR vereinigt in seinem Verband Gebietsorganisationen und interne Organisationen wie auch weitere juristische Personen. Das DFDR setzt sich gemäß seiner "Rahmensatzung" aus dem Landesverband als Dachorganisation und den Orts- und Zentrumsforen sowie den Regionalverbänden (Gebietsforen) zusammen.

Die Organisationen der nationalen Minderheiten sind keine Parteien oder politische Gruppierungen im Sinne des "Parteiengesetzes", daher sind sie auch nicht bei dem zentralen Registergericht für Parteien (Munizipalgerichtshof Bukarest), sondern nach dem gemeinen Vereinsrecht bei den jeweiligen Amtsgerichten zu registrieren.¹⁰⁷ Sie werden jedoch durch ausdrückliche Bestimmungen der Wahlgesetze für den Zweck der Teilnahme an den Parlaments- bzw. örtlichen Wahlen den politischen Parteien gleichgestellt. Für die Präsidentschaftswahlen gilt dies nicht. Auch das neue *Parteiengesetz* von 2003¹⁰⁸ (Dokumentation Nr. 11) behandelt die Minderheitenorganisationen nur im Zusammenhang mit deren Teilnahme an den Wahlen. Nehmen diese an Wahlen teil, so sind sie gemäß Art. 48 PartG verpflichtet, diejenigen Vorschriften des Parteiengesetzes zu beachten, die sich auf die Aufgabenzuweisung an die Parteien, die Parteiverbote, die Mitgliedschaftsverbote für bestimmte Berufsgruppen, die Beschlußfassung, die Parteienfinanzierung und die Bezeichnung der Parteien beziehen¹⁰⁹.

Für die ersten demokratischen Wahlen vom 20. Mai 1990 hatte das *Wahlgesetz*¹¹⁰ den bis zum Zeitpunkt der Wahlen gebildeten Minderheitenorganisationen je ein Abgeordnetenmandat zugesichert, auch wenn sie die erforderliche Stimmenzahl für ein Mandat nicht erreichen (Art. 4 Abs. 2). Die für einen Abgeordneten erforderliche Stimmenzahl erreichten nur die Ungarn (29 Abgeordnete, 12 Senatoren), die Deutschen (1 Abgeordneter) und die Roma/Zigeuner (1 Abgeordneter). Neun Organisationen der Minderheiten erhielten gemäß Art. 4 Abs. 2 Wahlgesetz je ein Abgeordnetenmandat zugesprochen (Armenier, Bulgaren, Griechen, Lipowener, Polen, Serben, Slowaken, Türken und Ukrainer). Die Ungarn wurden nach der FNR die zweitstärkste Fraktion im Parlament.¹¹¹

¹⁰⁷ Vgl. C.-L. Popescu: Partidele politice ca subiecte ale raporturilor juridice electorale (Die politischen Parteien als Rechtssubjekte des Wahlrechts), in: Partidele politice (Die politischen Parteien), Bukarest 1993, S. 88.

¹⁰⁸ Gesetz Nr. 14 vom 19.1.2003 über die politischen Parteien (MO 2003 Nr. 25, S. 1).

¹⁰⁹ Vgl. G. Cohrs: Das neue rumänische Parteiengesetz im Lichte der Verfassungsgerichtsentscheidung vom 2. April 1996, in: WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht 39 (1997) 5, S. 352.

¹¹⁰ Dekret-Gesetz Nr. 92 vom 14. März 1990 über die Wahlen zum Parlament und die Wahl des Präsidenten Rumäniens (MO 1990 Nr. 35, S. 1).

¹¹¹ Wahlergebnisse in: MO 1990 Nr. 81-82, S. 1.

Das für die Wahlen vom 27. September 1992 verabschiedete und auch heute geltende Wahlgesetz¹¹² (Dokumentation Nr. 12) führte eine Sperrklausel ein (3 %; bei Wahlbündnissen bis 8 %). Gemäß Art. 4 des Wahlgesetzes haben abweichend hiervon Organisationen der Minderheiten, sofern sie die erforderliche Stimmenzahl für einen Abgeordneten nicht erreichen, Anrecht auf ein Abgeordnetenmandat, wenn sie mindestens 5 % der für ein Mandat erforderlichen Stimmenzahl auf sich vereinigen.¹¹³ Das waren bei den Wahlen von 1992 1.327 Stimmen, bei jenen von 1996 1.494 Stimmen und im Jahre 2000 1.272 Stimmen.

In den Wahlen von 1992, 1996 und 2000 blieb die ungarische Minderheit in den beiden Kammern aus eigener Kraft gewichtig vertreten¹¹⁴. Bei den „kleinen“ Minderheiten sind Veränderungen insoweit zu vermerken, als bei den Wahlen von 1996 nur noch die Roma die durchschnittliche Stimmenzahl für ein Mandat (sie betrug ca. 30.000 Stimmen) überspringen konnten¹¹⁵, während alle übrigen Minderheiten lediglich über das 5 %-Privileg ins Parlament kamen. Dramatisch war der Stimmenrückgang beim DFDR von 34.685 (1992) auf nur noch 23.888 (1996), den er aber bei den Wahlen im November 2000¹¹⁶ mehr als wettmachen konnte: Mit landesweit 40.844 Stimmen (0,38 %) erzielte der DFDR ein respektables Ergebnis.

Verglichen mit dem Ergebnis der Wahlen von 1992, bei denen 13 „kleine“ Minderheiten ins Parlament eingezogen sind, waren es 1996 zwei mehr: 15. Es handelt sich zusätzlich um die Juden (5.058 Wählerstimmen) und die Albaner (1.729 Stimmen). 2000 kamen 18 Minderheiten ins Parlament (es handelt sich zusätzlich um die Kroaten, die slavischen Makedonier und die Ruthenen).

Während die prozentuale Vertretung der Ungarn nach den Wahlen vom November 2000 im Abgeordnetenhaus (7,83 %) und im Senat (8,57 %) dem Anteil der ungarischen Minderheit an der Bevölkerung Rumäniens weitgehend entspricht, ist die Vertretung der „kleinen“ Minderheiten, die insgesamt 3,8 vom Hundert der Bevölkerung ausmachen, dank der dargestellten Privilegialordnung überproportional: 5,22 % der Sitze in der

¹¹² Gesetz Nr. 68 vom 15. Juli 1992 über die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung und zum Senat (MO 1992 Nr. 164, S. 1).

¹¹³ Wahlergebnisse in: MO 1992 Nr. 257, S. 1.

¹¹⁴ 1992: 27 Abgeordnete und 12 Senatoren, 1996: 25 Abgeordnete und 11 Senatoren, 2000: 27 Abgeordnete und 12 Senatoren..

¹¹⁵ Die Roma traten 1996 mit fünf Kandidaten verschiedener Roma-Organisationen an, von denen die beiden bestplatzierten, die „Roma-Partei“ und die „Roma-Vereinigung“ 82.195 bzw. 71.020 Stimmen errangen, alle übrigen zusammen aber nur etwa 5.200 Stimmen.

¹¹⁶ Wahlergebnisse in: MO 2000 Nr. 627, S. 2. Siehe auch ADZ vom 5.12.2000, S. 1.

Abgeordnetenversammlung. Die Wahlregelung hat intra-minoritär allerdings den Nachteil, daß sie die zahlenmäßig oft erheblichen Unterschiede zwischen den einzelnen Minderheiten einebnet. Denn im Ergebnis erhielten die Roma 1996 mit rund 84.000 für sie abgegebenen Stimmen ebenso nur einen Parlamentssitz wie die Kroaten, für die 2.059 Wähler gestimmt haben.

Wahlen 2000

Vertretung der Minderheiten im rumänischen Parlament

Minderheiten	Sitze	Stimmzahl	Prozent
Abgeordnetenversammlung (345 + 18 Sitze)			
I. Ungarische Minderheit			
Ungarischer Demokratischer Verband in Rumänien	27	736.863	7,83%
II. „Kleine“ Minderheiten	18		5,22 %
Davon:			
1. Roma Partei	1	71.786	0,66 %
2. Demokratisches Forum der Deutschen in Rumänien	1	40.844	0,38 %
3. Verband der Armenier in Rumänien	1	21.302	0,20 %
4. Italienische Gemeinschaft in Rumänien	1	21.253	0,20 %
5. Bulgarischer Verband aus dem Banat/Rumänien	1	20.085	0,19 %
6. Griechischer Verband in Rumänien	1	15.007	0,14 %
7. Föderation der Jüdischen Gemeinschaften in Rumänien	1	12.629	0,12 %
8. Gemeinschaft der lipowenischen Russen Rumäniens	1	11.558	0,11 %
9. Verband der Kroaten in Rumänien	1	11.084	0,10 %
10. Liga der Albaner in Rumänien	1	10.543	0,10 %
11. Demokratischer Verband der türkisch-muselmanischen Tataren in Rumänien	1	10.380	0,10 %
12. Verband der Ukrainer in Rumänien	1	9.404	0,09 %
13. Verein der slavischen Makedonier in Rumänien	1	8.809	0,08 %
14. Verband der Serben in Rumänien	1	8.748	0,08 %
15. Kulturverein der Ruthenen in Rumänien	1	6.942	0,06 %
16. Türkischer Demokratischer Verband in Rumänien	1	6.675	0,06 %
17. Demokratischer Verband der Slowaken und Tschechen in Rumänien	1	5.686	0,05 %
18. Verband der Polen in Rumänien	1	5.055	0,05 %
Senat (140 Sitze)			
Ungarischer Demokratischer Verband in Rumänien	12	751.310	8,57 %

Die in der obigen Übersicht bei den „kleinen“ Minderheiten angegebene Stimmzahl entspricht nicht in allen Fällen den für die Minderheiten tatsächlich abgegebenen Stimmen, da mehrere Minderheiten mit mehr als einer Organisation in die Wahlen gezogen sind (Albaner, Bulgaren, Griechen, Italiener, Kroaten, Polen, Roma), im Parlament aber nur eine

Organisation je Minderheit einen Sitz erhält, in der Regel diejenige, die mehr Stimmen auf sich vereinen konnte.

Das Kommunalwahlrecht¹¹⁷ (Dokumentation Nr. 13) sieht für nationale Minderheiten keine speziellen Gewährleistungen vor. Allein die Gleichstellung der Minderheitenorganisationen mit den politischen Parteien für die Zwecke der Wahlen ist auch im Kommunalwahlgesetz festgeschrieben (Art. 103 KommWahlG).

Bei den Kommunalwahlen von 1992 hatten die Minderheiten zum Teil überdurchschnittlich gut abgeschnitten, bei den örtlichen Wahlen von 1996, die insgesamt durch eine geringe Wahlbeteiligung gekennzeichnet waren, traf dies nur noch auf die UDVR zu, während zum Beispiel das DFDR, verglichen mit 1992, eine „Wahlschlappe“ erlitt. Der UDVR war nach den Wahlen von 1996 auf kommunaler Ebene mit 139 Bürgermeistern, 2.445 Gemeinderäten und 133 Kreisräten adäquat vertreten¹¹⁸. Bei den Kommunalwahlen vom 4. Juni/18. Juni 2000 erzielte der UDVR mit 158 Bürgermeistern erneut ein gutes Ergebnis.¹¹⁹ Für besonderes Aufsehen sorgte die Wahl des Bürgermeisters in Sibiu/Hermannstadt, wo der Kandidat des DFDR, *Klaus Johannis*, in der Stichwahl mit 70 % der Stimmen landesweit das beste Ergebnis einer Stichwahl für das Bürgermeisteramt einer Großstadt errang.¹²⁰

g) Staatliche Förderung

Aus der gegenwärtigen Rechtslage lassen sich positive Leistungspflichten, insbesondere finanzielle Ansprüche der Minderheitenangehörigen oder ihrer Vertretungskörperschaften gegen den Staat, nicht ableiten. Die Verfassung (Art. 6) und die Regelung des Unterrichtswesens (Art. 8 Abs. 2 Unterrichtsgesetz) sehen lediglich eine allgemeine Verpflichtung des Staates vor, Maßnahmen zum Schutz der kulturellen Identität und zur Gewährleistung des Rechts auf muttersprachlichen Unterricht zu ergreifen. Dieses umfaßt zwar faktisch auch die materielle und finanzielle Ausstattung, überläßt deren Ausgestaltung jedoch weitestgehend dem Behördenermessen. Kriterien dafür, wann eine solche Verpflichtung als erfüllt bzw. nicht erfüllt anzusehen ist, lassen sich aus den geltenden Rechtsbestimmungen nicht ableiten.

¹¹⁷ Gesetz Nr. 70 vom 16.11.1991 über die örtlichen Wahlen, MO 1991 Nr. 239, S. 1; geändert durch Gesetz Nr. 25 vom 12.4.1996 (MO 1996 Nr. 77, S. 1). Bereinigter Wortlaut in: MO 1996 Nr. 79, S. 16.

¹¹⁸ Vgl. ADZ vom 21.6.1996.

¹¹⁹ Ergebnisse der Kommunalwahlen 2000 in MO 2000 Nr. 260, S. 1, 5. 11 (I. Wahlgang) und 2000 Nr. 285, S. 1 (II. Wahlgang). Vgl. auch ADZ vom 21.6.2000, S. 1.

¹²⁰ ADZ vom 20.6.2000, S. 1.

Über den Staatshaushalt werden den Minderheitenorganisationen Mittel zur Fehlbedarfsfinanzierung ihrer Tätigkeit bereitgestellt. Rechtstechnisch sammelt das Departement für zwischenethnische Beziehungen die Bedarfsmeldungen der im Minderheitenrat zusammengefaßten Minderheitenvertretungen und leitet sie weiter an den Generalsekretär der Regierung, in dessen Haushalt sie einzustellen sind. Die Höhe der Subventionen beschließt das Parlament im Staatshaushaltsgesetz, die somit abhängig ist von der politischen Akzeptanz und den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen im Parlament.

Im Staatshaushaltsgesetz 1998¹²¹ wurden dem Minderheiten-Departement für die Unterstützung der nichtpolitischen Minderheitenorganisationen 13 Mrd. Lei (etwa 3,25 Mio. DM) zugewiesen. Hinzu trat ein Betrag von 0,7 Mrd. Lei (1,75 Mio. DM) für Projekte im Rahmen der europäischen Kampagne gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz. Die Zuweisungen von 1998 entsprachen weitgehend den Erwartungen der Minderheiten. Mit den Mitteln sollten die Kosten für die Unterhaltung der Sitze der Minderheitenorganisationen, für die Minderheitenpresse, Buchproduktion, für eigene Publikationen, für kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, Symposien und dergleichen im In- und Ausland finanziert werden, ferner Projekte und Programme, die vom Minderheitendepartement und/oder den Minderheitenorganisationen aufgelegt werden [Art. 11 (17) lit. a Staatshaushaltsgesetz 1998]. Bei der Mittelverwendung fungiert die Finanzdirektion des Minderheitendepartements als Durchlauf- und Aufsichtsstelle.

Mittel, die den Minderheiten zugute kommen, sind des weiteren – ohne gesonderte Spezifizierung im Staatshaushaltsgesetz – in den Haushaltszuweisungen an das Kultur- und das Bildungsministerium enthalten, sofern es sich um Kultur- und schulische Einrichtungen der Minderheiten oder von diesen mitgenutzte Einrichtungen handelt.

h) Staatsorganisationsrecht

Bis 1993 gab es in Rumänien keine staatliche Verwaltungsstruktur, die sich speziell der Minderheitenfragen angenommen hätte. Dann wurde am 6. April 1993 ein „Rat für die nationalen Minderheiten“¹²² als Beratungsgremium der Regierung eingerichtet. Die Koordination seiner Tätigkeit oblag dem Generalsekretär der Regierung, der auch die Geschäftsstellentätigkeit sicherstellte und seine diesbezüglichen Kompetenzen über einen „Exekutivsekretär“ des Minderheitenrates¹²³ wahrnahm.

¹²¹ MO 1998 Nr. 207, S. 1.

¹²² Regierungsverordnung Nr. 137 vom 6.4.1993 über Organisation und Funktionsweise des Rates für die nationalen Minderheiten, MO 1993 Nr. 137, S. 5. Vgl. hierzu auch *F. Böhmer* (Anm. 45), S. 224-225.

¹²³ Bis zum November 1996 bekleidete *Ivan Trușter* dieses Amt.

Die anfängliche Konstruktion einer paritätisch mit je zwei Mitgliedern festgeschriebenen Vertretung der Minderheiten wurde zwar bald auf Druck der ungarischen Minderheit aufgegeben¹²⁴, jedoch blieb der UDVR aus Protest dagegen, daß viele seiner Anliegen nicht beachtet wurden, ab September 1993 den Arbeiten des Minderheitenrates fern, so daß diese Änderung praktisch nicht vollzogen wurde.

Durch das Fernbleiben der Ungarn wurde die Rolle des Minderheitenrates nachhaltig geschwächt. Unzufriedenheit gab es auch bei anderen Minderheiten mit der Arbeitsweise des Rates. Insbesondere der Beschlußfassungsmodus, der nur die Möglichkeit des Konsensbeschlusses vorsah und daher in strittigen Fragen allein den kleinsten gemeinsamen Nenner als Ausweg zuließ, stieß auf die Kritik etwa der deutschen Minderheitenvertretung¹²⁵. So hat diese bezüglich des Minderheitengesetzesentwurfs des Rates schriftlich eine ganze Reihe von Änderungswünschen niedergelegt, was im Ergebnis zeigt, daß sie nicht voll hinter dem Entwurf des Minderheitenrates steht.

Im Rahmen des Minderheitenrates wurde dennoch auch produktiv beraten und einiges bewegt. Solche Bereiche sind zum Beispiel die bedarfsorientierte Aufteilung der staatlichen Subventionen unter die einzelnen Minderheiten, die Lösung von Fragen des Minderheitenschulwesens u.a.m.

Der Sieg der demokratischen Opposition bei den Wahlen von 1996 hat sich minderheitenpolitisch zunächst in der Reform der Staatsverwaltung in Minderheitenangelegenheiten ausgewirkt. Befördert wurde dies vor allem auch durch den Umstand, daß der UDVR, obwohl von den Mehrheitsverhältnissen im Parlament nicht zwingend geboten, in die Regierungskoalition aus Demokratischer Konvention und Sozialdemokratischer Union aufgenommen wurde.

Unter Aufhebung der Regierungsverordnung von 1993 über den Minderheitenrat wurde ein „*Departement für den Schutz der nationalen Minderheiten*“ im Rahmen des Arbeitsapparates der Regierung eingerichtet¹²⁶, das unter der Leitung eines „Beauftragten Ministers beim Premierminister“ stand. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehörte es, minderheitenrelevante Gesetze und andere Normativakte vorzubereiten beziehungsweise Vorlagen anderer Ministerien zu begutachten, sofern sie Minderheitenbelange berührten. Desgleichen

¹²⁴ Regierungsverordnung Nr. 220 vom 18.5.1993, MO 1993 Nr. 142, S. 1.

¹²⁵ Zur Arbeitsweise des Minderheitenrats in jener Zeit vgl. *M. Wittstock*: (Anm. 50), S. 3; ebenso *W. Wittstock*: (Anm.59), S. 208-211.

¹²⁶ Regierungsverordnung Nr. 17 vom 31.1.1997 über Organisation und Funktionsweise des Departements für die nationalen Minderheiten, Monitorul Oficial 1997 Nr. 17, S. 7.

überwachte es die Anwendung der innerstaatlichen und internationalen Minderheitenschutzbestimmungen und nahm Meldungen über Verletzungen von Minderheitenrechten entgegen. Der Minister reglementierte in seinem Zuständigkeitsbereich über Instruktionen und Anordnungen.

Eine Neuheit stellte die Einrichtung eines speziellen Landesamtes für die Roma innerhalb des Departements dar, das von einem Abteilungsleiter geleitet wurde.

Zum Minister für nationale Minderheiten wurde der ungarische Rechtsanwalt *György Tokay*, der zum gemäßigten Flügel des UDVR gehört, und zu seinem Staatssekretär der Deutsche Dr. *Klaus Fabritius* (DFDR) berufen. Leiter des Landeamtes für die Roma wurde *Vasile Burtea*, der selbst Roma ist¹²⁷.

In einem Pressegespräch¹²⁸ erklärte der damalige Minderheitenminister, daß er in seiner Tätigkeit nicht nur die Beziehungen zu den Vertretungskörperschaften der Minderheiten, sondern auch zu den einzelnen Minderheitenangehörigen selbst pflegen wollte. In örtlicher Hinsicht sei die Einrichtung von Außenstellen des Ministeriums in den Städten Klausenburg (Cluj-Napoca) und Suceava (Nord-Moldau) sowie in der Dobrudscha geplant. Im Rahmen des Regierungsprogramms sei ferner die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Rechtsstellung der nationalen Minderheiten vorgesehen.

Mit der Einrichtung und der personellen Besetzung dieses Departements wurde der wesentlichen Forderung der Minderheiten, insbesondere der ungarischen, nach einem Minderheitenministerium entsprochen und damit auch ein Versprechen aus den ersten Tagen des politischen Umbruchs in Rumänien eingelöst.

Der „*Rat der nationalen Minderheiten*“ wurde als Beratungsgremium des Departements für den Schutz der nationalen Minderheiten durch Zusammenschluß sämtlicher Minderheitenorganisationen in neuer Zusammensetzung und mit eigenem Reglement (Ordnung vom 20. Mai 1997) neu errichtet. Mitglieder dieses Rates konnten sowohl die Organisationen der Minderheiten, die im Parlament vertreten waren, als auch solche sein, die zwar alleinige Vertretungskörperschaften von Minderheiten waren, jedoch an den Wahlen nicht teilgenommen oder die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht hatten, um parlamentarisch vertreten zu sein. Der frühere Beschlußfassungsmodus im Konsenswege wurde abgeschafft. Die Minderheitenorganisationen beschickten den Rat zwar paritätisch und beschlossen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, doch stand den Minderheiten in sie speziell

¹²⁷ ADZ vom 9.4.1997.

¹²⁸ Ebenda.

betreffenden Angelegenheiten ein Vetorecht zu, so daß ein Überstimmen nicht möglich war. Der Rat tagte ordentlich alle drei Monate, seine sechs Fachausschüsse regelmäßig jeden Monat. Auch in den Fachausschüssen wurde sichergestellt, daß in spezifischen Angelegenheiten einer Minderheit der Lösungsvorschlag von dieser selbst zu kommen hatte.

Nach den Wahlen von 2000 wurden alle dem Premierminister zugeordneten Departements auf die einzelnen Ministerien verteilt. Das Minderheiten-„Ministerium“ kam so unter der Bezeichnung „*Departement für zwischenethnische Beziehungen*“ zunächst an das Ministerium für öffentliche Information, Minister *Eckstein-Kovacs* und Staatssekretär Dr. *Fabritius* wurden entlassen. Die Leitung des Departements wurde einem Staatssekretär und zwei Unterstaatssekretären übertragen, von denen einer als Angehöriger der ungarischen Minderheit (*Attila Márko*) für die zwischenethnischen Beziehungen und einer als Leiter des Staatlichen Amtes für Roma-Gemeinschaften für deren Anliegen (*Ivan Gheorghe*) zuständig war. Im Jahre 2003 kam man teilweise jedoch wieder auf die ursprüngliche Konstruktion zurück und band das Departement für zwischenethnische Beziehungen per Regierungsverordnung¹²⁹ (Dokumentation Nr. 4) wieder beim Amt des Premierministers an.

Auch der *Rat der nationalen Minderheiten* erfuhr nach den Wahlen von 2000 eine Neuregelung¹³⁰ (Dokumentation Nr. 5). Die Regelung ist im Vergleich zu der abgelösten wesentlich verschlankt. Vom Vetorecht bei benachteiligenden Maßnahmen und dem Vorschlagsrecht für Regelungen der eigenen Belange ist nicht mehr die Rede. Die gegenwärtige Tätigkeit des Rats wird von den Betroffenen als „inexistent“ bezeichnet, lediglich der Finanzausschuß sei noch aktiv, um die staatlichen Fördermittel auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen¹³¹.

Die gegenwärtige staatliche Verwaltungsstruktur für den Bereich der nationalen Minderheiten stellt sich im Verhältnis zu derjenigen aus der Zeit der bürgerlichen Regierung (1996-2000) sowohl in strukturell-organisatorischer als auch in personeller Beziehung als eine Abwertung dar.¹³² Fügt man dem noch hinzu, daß stillschweigend auch die mit Carol König im Kulturministerium bestehende Ein-Mann-„Direktion für Minderheiten“ durch Beförderung

¹²⁹ RVO Nr. 749 vom 3.7.2003 über Organisation und Funktionsweise des Departements für zwischenethnische Beziehungen, MO 2003 Nr. 488, S. 3.

¹³⁰ RVO Nr. 589 vom 21.6.2001 über die Gründung des Rats für nationale Minderheiten, MO 2001 Nr. 365, S. 7.

¹³¹ So der Vorsitzende des DFDR und Bürgermeister von Sibiu/Hermannstadt Klaus Johannis in: ADZ v. 11.11.2003, S. 2.

¹³² Bericht des deutschen Abgeordneten im rumänischen Parlament, *Wolfgang Wittstock*, in: ADZ vom 28.3.2001.

des Leiters „offenbar stillschweigend aufgelöst“ worden ist,¹³³ so wird man diesen Bereich nicht mehr als uneingeschränkt positives Vorzeigestück rumänischer Minderheitenpolitik betrachten können.

Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, daß Rumänien 1997 die Einrichtung des *Ombudsmannes* unter der Bezeichnung „Anwalt des Volkes“ eingeführt hat ¹³⁴ (Dokumentation Nr. 2). Der Ombudsmann wird vom Senat, der zweiten Kammer des Parlaments, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Er soll als eine den Behörden gegenüber unabhängige Einrichtung die Bürger im Bereich der Menschenrechte in ihren Beziehungen zu den Behörden schützen. Seine Befugnisse kann er auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person oder von Amts wegen wahrnehmen. Den Behörden kann er Empfehlungen erteilen oder sie auffordern, Rechtsverletzungen einzustellen. Bei Weigerung kann er sich an die übergeordnete Stelle wenden. Auch ist der Anwalt des Volkes bei Feststellung von Gesetzeslücken oder groben Rechtsverstößen berechtigt, den Vorsitzenden der Parlamentskammern oder dem Premierminister zu berichten.

7. Völkerrechtliche Verträge

a) *Multilaterale Verträge*¹³⁵

Rumänien hat die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen noch in kommunistischer Zeit ratifiziert. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurden am 31. Oktober 1974 ratifiziert¹³⁶, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ist es bereits am 14. Juli 1970 beigetreten.¹³⁷ Der Völkermord-Konvention ist Rumänien am 11. Oktober 1950 beigetreten.¹³⁸ Sämtliche im Zusammenhang mit der Ratifikation oder dem Beitritt erklärten Vorbehalte betreffen nicht minderheitenrechtlich relevante Bestimmungen.

¹³³ ADZ vom 11.11.2003, S. 2.

¹³⁴ Gesetz Nr. 35 vom 13.3.1997 über die Organisation und Funktionsweise der Einrichtung Anwalt des Volkes, MO 1997 Nr. 48, S. 2.

¹³⁵ Vgl. dazu auch *G. Fábíán*: Die rumänische Minderheitengesetzgebung im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention und der europäischen Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten, in: *Europa Ethnica* (2001) 3-4, S. 128-170.

¹³⁶ BO 1974 Nr. 146, S. 1.

¹³⁷ BO 1970 Nr. 92, S. 747.

¹³⁸ BO 1950 Nr. 110.

Die Europäische Menschenrechtskonvention samt ihrer Zusatzprotokolle hat Rumänien am 17. Mai 1994 ratifiziert¹³⁹ und aufgrund Protokolls Nr. 9 den eigenen Staatsbürgern somit den Rechtsweg nach Straßburg eröffnet. Protokoll Nr. 11 über den ständigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat Rumänien am 6. Juli 1995 ebenfalls ratifiziert.¹⁴⁰

Rumänien gehört zu den ersten Unterzeichnern des Europäischen Rahmenübereinkommens vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten und hat dieses bereits am 29. April 1995 ratifiziert¹⁴¹.

b) Bilaterale Verträge

Rumänien hat zwischenzeitlich mit den meisten Staaten, in denen eine rumänische Minderheit ansässig ist, wie auch mit Mutterstaaten von in Rumänien ansässigen Minderheiten ein Netz von Verträgen über gutnachbarschaftliche Beziehungen (Grundlagenverträge) geknüpft, in denen in aller Regel auch Minderheitenschutzbestimmungen aufgenommen sind. In chronologischer Reihenfolge sind dies Grundlagenverträge mit den folgenden Staaten:

- Bulgarien, vom 27. Januar 1992 ¹⁴²;
- Deutschland, vom 21. April 1992 ¹⁴³ (Dokumentation Nr. 14);
- Polen, vom 25. Januar 1993 ¹⁴⁴ (Dokumentation Nr. 15);
- Weißrußland, vom 24. September 1993 ¹⁴⁵ (Dokumentation Nr. 16);
- Slowakei, vom 24. September 1993 ¹⁴⁶ (Dokumentation Nr. 17);
- Jugoslawien, vom 16. Mai 1996 ¹⁴⁷ (Dokumentation Nr. 18);

¹³⁹ MO 1994 Nr. 135, S. 1.

¹⁴⁰ MO 1995 Nr. 147, S. 1.

¹⁴¹ MO 1995 Nr. 81, S. 1.

¹⁴² MO 1992 Nr. 174, S. 1.

¹⁴³ MO 1992 Nr. 237, S. 3.

¹⁴⁴ MO 1993 Nr. 112, S. 2.

¹⁴⁵ MO 1994 Nr. 64, S. 2.

¹⁴⁶ MO 1994 Nr. 64, S. 5.

¹⁴⁷ MO 1996 Nr. 250, S. 2.

- Ungarn, vom 16. September 1996¹⁴⁸ (Dokumentation Nr. 19);

- Ukraine, vom 2. Juni 1997¹⁴⁹ (Dokumentation Nr. 20).

Von den Nachbarstaaten fehlt in der Aufzählung nur die Republik Moldau, mit der die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Und ferner ist anzumerken, daß der Grundlagenvertrag mit Bulgarien sich mit keinem Wort zu den jeweiligen Minderheiten äußert, obschon etwa in Rumänien eine kleine bulgarische Minderheit von fast 10.000 Angehörigen statistisch ausgewiesen ist.

Die Verträge beziehen den Minderheitenschutz in unterschiedlicher Intensität und unterschiedlichem Umfang ein. Zu den ausführlichen gehören die Verträge mit Ungarn, mit der Ukraine und mit Deutschland. Alle anderen können zu den lapidaren gezählt werden.

Durchgehendes Kennzeichen der Verträge ist die Festschreibung des KSZE-/OSZE-Standards in der Minderheitenfrage. Nur zwei der Verträge (mit Ungarn und mit der Ukraine) beziehen auch die umstrittene Empfehlung 1201 (1993) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats ein, allerdings unter Ausklammerung von deren kollektivrechtlichen Bestimmungen.

Die Loyalitäts- und Rechtstreuepflicht der Minderheiten wird im rumänisch-slowakischen, im rumänisch-ungarischen und im rumänisch-ukrainischen Grundlagenvertrag ausdrücklich unterstrichen.

Der ausführlichste der Verträge, der *ungarisch-rumänische Grundlagenvertrag* (Dokumentation Nr. 19), war der bei weitem am schwierigsten zustande gekommene¹⁵⁰. Die Regierungen und die Verhandlungsführer standen jeweils unter dem Druck der eigenen nationalistischen Kräfte, die ungarische Seite zusätzlich unter dem Druck der Forderungen der ungarischen Minderheit in Rumänien, die im Inland nicht durchsetzbaren Begehren zu Verhandlungspositionen zu machen.

In der zentralen ungarischen Forderung nach gruppenrechtlichen und territorial-autonomen Gewährleistungen hat sich die ungarische Seite nicht durchsetzen können. Die Einbeziehung der Empfehlung 1201 (1993) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, die am

¹⁴⁸ MO 1996 Nr. 250, S. 6.

¹⁴⁹ MO 1997 Nr. 157, S. 2.

¹⁵⁰ Über die Hintergründe vgl. *F. Böhmer* (Anm. 45), S. 227 m.w.N. Eine umfassende Darstellung und politische Analyse findet sich bei *W. Zellner/P. Dunay*: Ungarns Außenpolitik 1990-1997. Zwischen Westintegration, Nachbarschafts- und Minderheitenpolitik, Baden-Baden 1998, S. 244-297.

heftigsten umstritten war, gelang zwar in Artikel 5 (1) b des Vertrages, jedoch – wie erwähnt – nur mit der Klarstellung, in der Anlage enthalten, daß sich die Parteien darin einig seien, die „Empfehlung“ beziehe sich gerade nicht auf Kollektivrechte und sie verpflichte auch nicht die Parteien, den Minderheiten einen auf ethnischen Kriterien beruhenden besonderen Status der Territorialautonomie einzuräumen. Einer endgültigen Zementierung dieses Verhandlungsergebnisses wurde insoweit vorgebeugt, als die „Öffnungsklausel“ aus Artikel 15 (11) auch zukünftige weitergehende Verpflichtungen, die von den Parteien eingegangen werden sollten, automatisch in den Vertrag einbezieht.

Der rumänisch-ungarische Grundlagenvertrag wird seine Bedeutung aus der ausführlichen Aufzählung von Gewährleistungen beziehen können. Sie gehen von allgemeinen Maßnahmen zur Identitätswahrung über konkrete Sprachenregelungen, Namensrecht, kulturelles und historisches Erbe, zweisprachige Ortsnamenschilder bis hin zum Assimilationsverbot und dem Verbot der minderheitenfeindlichen Änderung von Bevölkerungsverhältnissen. In Problemfällen sollen die OSZE-Verfahren bei der Prüfung der minderheitenrechtlichen Vertragserfüllung Anwendung finden.

Der ungarisch-rumänische Kompromiß in der Minderheitenfrage ist wesentlich durch das aktuelle Interesse beider Staaten befördert worden, bei der NATO -Osterweiterung und bei der Aufnahme in die Europäische Union berücksichtigt werden zu können. Daß aus diesem Grunde beide Staaten zurückgesteckt haben, belegen die Proteste der Nationalisten aus beiden Ländern, die den Vertrag jeweils als Verrat an der eigenen Geschichte darzustellen versuchen. Dem Vertrag, der im rumänischen Parlament mit großer Mehrheit ratifiziert worden ist, kommt der Stellenwert eines Auslösers für die Entspannung der ungarisch-rumänischen Beziehungen im Bereich der Minderheitenfrage zu¹⁵¹, eine Entspannung, die dann mit dem Wahlsieg der Opposition im Herbst 1996 eine Verstärkung erfahren sollte.

Der *deutsch-rumänische Vertrag* über Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa vom 21. April 1992¹⁵² (Dokumentation Nr. 14) gehört ebenfalls zu den ausführlicheren. Sein relativ unproblematisches Zustandekommen hat in der innenpolitischen Diskussion in Rumänien zur Versachlichung beigetragen und für spätere Verhandlungen als Muster gedient. Zu seinen wichtigen minderheitenrechtlichen Bestimmungen gehört, daß er die KSZE-

¹⁵¹ Der damalige Staatspräsident *Iliescu* hatte mit dem Ziel der Implementierung des Vertrags eine Initiative der historischen Aussöhnung zwischen Rumänien und Ungarn nach dem Muster der deutsch-französischen ergriffen. Siehe auch *G. Tontsch*: Nationale Minderheiten – Chance oder Risikofaktor im Prozeß der historischen Aussöhnung zwischen Rumänien und Ungarn?, in: *Zeitschr. für Siebenbürgische Landeskunde* 19 (1996) H. 1, S. 71-73.

¹⁵² Bull. des Presse- u. Informationsdienstes der Bundesrepublik 1992 Nr. 43, S. 393 ff.; rumänisch in: MO 1992 Nr. 237, S. 3.

Streitregelungsverfahren als Konfliktbewältigungsmodalitäten festlegt. Deutschland wird zudem ausdrücklich eingeräumt, die deutsche Minderheit durch entsprechende Maßnahmen und Förderprogramme zu unterstützen¹⁵³.

Fast ebenso umfangreich und regelungsintensiv wie der rumänisch-ungarische stellt sich auch der jüngste Grundlagenvertrag, der *rumänisch-ukrainische Vertrag* vom 2. Juni 1997¹⁵⁴ (Dokumentation Nr. 20), dar. Sein spätes Zustandekommen war nicht primär auf unterschiedliche Positionen der beiden Länder in der Minderheitenfrage zurückzuführen, als vielmehr auf den von Rumänien in die Verhandlungen eingebrachten, aber schlußendlich nicht durchgesetzten Wunsch einer formellen Verurteilung des Molotov-Ribbentrop-Pakts.

Die Ähnlichkeiten des minderheitenrechtlichen Regelungsinhalts des rumänisch-ukrainischen mit dem rumänisch-ungarischen Grundlagenvertrag sind nicht zu übersehen, wohl auch dadurch erklärbar, daß Rumänien an einer günstigen Regelung für die relativ große rumänische Minderheit in der Ukraine ein ähnliches Interesse hat wie Ungarn an der relativ großen ungarischen Minderheit in Rumänien. In der Ukraine leben etwa 460.000 Rumänen (davon etwa 325.000 „Moldauer“), d.h. etwa 1 % rumänischstämmige Einwohner, während in Rumänien nur etwa 66.000 Ukrainer (0,3 % der Landesbevölkerung) leben.

Die Grundlagenverträge bieten generell den Vorteil, daß Minderheitenfragen durch die beteiligten Staaten nicht mehr länger als „innere Angelegenheiten“ betrachtet werden können, auch kann auf bilateraler Ebene den spezifischen Elementen der Minderheitensituation besser entsprochen werden. Und schließlich bieten sie den Minderheiten auch eine Möglichkeit, durch „Druck von außen“ eigene Forderungen innenpolitisch durchzusetzen.

Nachteilig wirken sie sich durch ihre in der Regel unscharfen Formulierungen und ein fehlendes Sanktionensystem („soft law provisions“) aus. Nur wenige der hier genannten Verträge haben einen Durchsetzungsmechanismus aufgenommen: Im deutsch-rumänischen wird das KSZE (OSZE)-Streitregelungsverfahren für anwendbar erklärt, im rumänisch-ungarischen und im rumänisch-ukrainischen sind gemischte Regierungsausschüsse vorgesehen, die die Implementierung begleiten sollen. Alle übrigen äußern sich zu der Umsetzung nicht. Sofern die Grundlagenverträge in den Stabilitäts-Pakt eingebracht sind, den die Europäische Union 1995 für EU-Anwärter initiiert hat mit dem Ziel, durch Ausräumung von schwebenden Grenzfragen und die Einführung von Minderheitenrechten auf der Grundlage der geltenden internationalen Standards in Ostmittel- und Osteuropa Stabilität

¹⁵³ Vgl. auch die Analyse bei *F. Böhmer* (Anm. 45), S. 225-226.

¹⁵⁴ MO 1997 Nr. 157, S. 2.

durch ein Netz von Nachbarschaftsverträgen zu schaffen, könnte die darin vorgesehene Einbeziehung der OSZE in die Vertragsumsetzung (Artt. 13, 15, 16 Stabilitäts-Pakt) diesen Nachteil mittelbar ausgleichen. Von den hier aufgezählten Grundlagenverträgen Rumäniens dürfte das für die Verträge mit Bulgarien, Ungarn, Polen und die Slowakei gelten¹⁵⁵.

¹⁵⁵ In den Stabilitäts-Pakt sind neun ostmittel- und osteuropäische Staaten einbezogen: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei, Tschechien und Ungarn.

C. Dokumentation

1. Die Verfassung Rumäniens vom 21. November 1991 in der Fassung von 2003* (Auszug)

Art. 1 Der rumänische Staat

- (1) Rumänien ist ein souveräner und unabhängiger, einheitlicher und unteilbarer Nationalstaat.
- (2) Die Regierungsform des rumänischen Staates ist die Republik.
- (3) Rumänien ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat, in dem die Würde des Menschen, die Rechte und Freiheiten der Bürger, die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, die Gerechtigkeit und der politische Pluralismus höchste Werte darstellen und gewährleistet sind.

Art. 2 Souveränität

- (1) Die nationale Souveränität steht dem rumänischen Volk zu, das sie durch seine Vertretungsorgane und durch Referendum ausübt.
- (2) Keine Gruppe und keine Person können die Souveränität im eigenen Namen ausüben.

Art. 3 Staatsgebiet

- (1) Das Staatsgebiet Rumäniens ist unveräußerlich.
- (2) Die Grenzen des Landes sind durch Organgesetz festgelegt, unter Beachtung der Grundsätze und der anderen allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.
- (3) Das Staatsgebiet ist nach dem Gesichtspunkt der Verwaltung in Gemeinden, Städte und Kreise gegliedert. Gemäß den gesetzlichen Bedingungen werden einige Städte zu Munizipien erklärt.
- (4) Fremde Bevölkerungsgruppen dürfen auf dem Gebiet des rumänischen Staates nicht umgesiedelt und dort nicht angesiedelt werden.

* Ursprüngl. Wortlaut in: Monitorul Oficial 1991 Nr. 233, S. 1. Deutsche Übersetzung von P. Leonhardt in: Jahrbuch für Ostrecht 33 (1992) 1. Hb., S. 225ff. Die Verfassung wurde durch das Gesetz Nr. 429 vom 18. 9. 2003 zur Revision der Verfassung (Monitorul Oficial 2003 Nr. 669, S. 1) geändert und durch Referendum vom 18.-19. 10. 2003 gebilligt. Der bereinigte Wortlaut mit neuer Artikelnumeration ist veröffentlicht in Monitorul Oficial 2003 Nr. 767 (vom 31. 10. 2003), S. 1. Übersetzung der Änderungen von G. Tontsch.

Art. 4 Einheit des Volkes und Gleichheit der Bürger

- (1) Die Grundlage des Staates ist die Einheit des rumänischen Volkes.
- (2) Rumänien ist das gemeinsame und unteilbare Vaterland aller seiner Bürger ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, ethnischen Abstammung, Sprache, Religion, des Geschlechts, der Meinung, politischen Zugehörigkeit, des Vermögens oder der sozialen Herkunft.

Art. 5 Staatsangehörigkeit

- (1) Der Erwerb, der Besitz und der Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit unterliegen den durch Organgesetz festgelegten Bedingungen.
- (2) Die rumänische Staatsangehörigkeit kann demjenigen nicht entzogen werden, der sie durch Geburt erworben hat.

Art. 6 Recht auf Identität

- (1) Der Staat anerkennt und gewährleistet den Angehörigen der nationalen Minderheiten das Recht auf Bewahrung, Entfaltung und Bekundung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität.
- (2) Die Schutzmaßnahmen, die der Staat für die Bewahrung, Entfaltung und Bekundung der Identität der Angehörigen der nationalen Minderheiten ergreift, müssen mit den Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung im Verhältnis zu den anderen rumänischen Staatsangehörigen vereinbar sein.

Art. 7 Rumänen im Ausland

Der Staat unterstützt die Festigung der Verbindungen mit den Rumänen außerhalb der Landesgrenzen und setzt sich unter Beachtung des Rechts des Staates, dessen Angehörige sie sind, für die Bewahrung, Entfaltung und Bekundung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität ein.

Art. 13 Amtssprache

In Rumänien ist die rumänische Sprache die Amtssprache.

Art. 20 Internationale Verträge über Menschenrechte

- (1) Die Verfassungsbestimmungen über die Rechte und Freiheiten der Bürger sind in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Pakten und den anderen Verträgen, an denen Rumänien beteiligt ist, auszulegen und anzuwenden.

(2) Bestehen Unstimmigkeiten zwischen Pakten und Verträgen über die Grundrechte der Menschen, an denen Rumänien beteiligt ist, und nationalen Gesetzen, so haben die internationalen Regelungen Vorrang, sofern die Verfassung oder die nationalen Gesetze nicht günstigere Bestimmungen enthalten.

Art. 30 Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Die Freiheit der Bekundung der Gedanken, der Meinungen und des Glaubens und die Freiheit schöpferischen Schaffens jeder Art in Wort und Schrift, durch Bild, Ton oder andere Mittel der Kommunikation in der Öffentlichkeit sind unverletzlich.

(2) Die Zensur jeder Art ist untersagt.

(3) Die Pressefreiheit schließt auch die Freiheit der Gründung von Publikationen ein.

(4) Keine Publikation darf unterdrückt werden.

(5) Das Gesetz kann den Massenkommunikationsmitteln die Verpflichtung auferlegen, die Quellen ihrer Finanzierung bekanntzugeben.

(6) Die Freiheit der Meinungsäußerung darf die Würde, die Ehre und das Privatleben der Person wie auch das Recht am eigenen Bildnis nicht verletzen.

(7) Die Verunglimpfung des Landes und der Nation, die Aufforderung zum Aggressionskrieg, zum Völker-, Rassen-, Klassen- und religiösen Haß, die Aufwiegelung zur Diskriminierung, zu territorialem Separatismus und zu öffentlicher Gewalt sowie obszöne Bekundungen, die den guten Sitten widersprechen, sind vom Gesetz verboten.

(8) Die Haftung für der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebrachte Informationen oder geistiges Schaffen trägt der Herausgeber oder Hersteller, Urheber, Ausrichter der künstlerischen Veranstaltung, Eigentümer des Vervielfältigungsmittels, des Rundfunk- oder Fernsehsenders gemäß Gesetz. Die Pressevergehen werden durch Gesetz festgelegt.

Art. 32 Recht auf Unterricht

(2) Der Unterricht aller Stufen findet in rumänischer Sprache statt. Unter den Bedingungen des Gesetzes kann der Unterricht auch in einer internationalen Verkehrssprache stattfinden.

(3) Das Recht der Angehörigen der nationalen Minderheiten, ihre Muttersprache zu erlernen, und ihr Recht, in dieser Sprache unterrichtet zu werden, werden gewährleistet; die Modalitäten der Ausübung dieser Rechte werden durch Gesetz festgelegt.

(5) Der Unterricht aller Stufen findet in staatlichen, privaten und konfessionellen

Einrichtungen entsprechend dem Gesetz statt.

(7) Der Staat gewährleistet die Freiheit des religiösen Unterrichts gemäß den spezifischen Erfordernissen jedes Kults. In den staatlichen Schulen wird der Religionsunterricht durch Gesetz organisiert und gewährleistet.

Art. 40 Vereinigungsfreiheit

(1) Die Bürger können sich frei zu politischen Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und anderen Formen des Zusammenschlusses vereinigen.

(2) Parteien und Organisationen, die durch ihre Ziele oder durch ihre Tätigkeit gegen den politischen Pluralismus, die Grundsätze des Rechtsstaates oder die Souveränität, die Integrität oder die Unabhängigkeit Rumäniens kämpfen, sind verfassungswidrig.

(3) Die Richter des Verfassungsgerichtshofes, die Volksanwälte, die Richter, die aktiven Angehörigen der Armee, die Polizeiangehörigen und andere, durch Organgesetz festgelegte Kategorien öffentlicher Beamter dürfen keiner politischen Partei angehören.

(4) Vereinigungen mit Geheimcharakter sind verboten.

Art. 62 Wahl der Kammern [des Parlaments]

(1) Die Abgeordnetenkammer und der Senat werden gemäß dem Wahlgesetz in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt.

(2) Die Organisationen der den nationalen Minderheiten angehörenden Bürger, die bei den Wahlen nicht die Stimmenzahl auf sich vereinigen, die ihre Vertretung im Parlament gestattet, haben unter den Bedingungen des Wahlgesetzes das Recht auf je einen Abgeordnetensitz. Die Bürger einer nationalen Minderheit können nur durch eine einzige Organisation vertreten werden.

Art. 73 Die Gesetzgebung

(3) Durch Organgesetz wird geregelt:

r) Die Rechtsstellung der nationalen Minderheiten in Rumänien;

Art. 120 Grundprinzipien [der örtlichen öffentlichen Verwaltung]

(2) In territorialen Verwaltungseinheiten, in denen Bürger, die Angehörige nationaler Minderheiten sind, gewichtig vertreten sind, wird die Benutzung der Sprache der jeweiligen nationalen Minderheit in Schrift und Wort in den Beziehungen zu den örtlichen öffentlichen

Behörden und den örtlich ausgelagerten öffentlichen Diensten unter den Bedingungen des Organgesetzes gewährleistet.

Art. 128 Verwendung der Muttersprache und eines Dolmetschers im Justizwesen

- (1) Das Gerichtsverfahren findet in rumänischer Sprache statt.
- (2) Die den nationalen Minderheiten angehörigen Bürger haben das Recht, unter den Voraussetzungen des Organgesetzes sich vor den Gerichten in ihrer Muttersprache auszudrücken.
- (3) Die Modalitäten für die Ausübung des in Absatz 2 vorgesehenen Rechts, einschließlich der Verwendung von Dolmetschern oder Übersetzern, sind so festzulegen, daß sie einer guten Rechtspflege nicht entgegenstehen und für die Betroffenen keine zusätzlichen Kosten verursachen.
- (4) Ausländer und Staatenlose, die die rumänische Sprache nicht verstehen und nicht sprechen, haben das Recht, durch Vermittlung eines Dolmetschers von allen Prozeßakten und -unterlagen Kenntnis zu nehmen, vor Gericht zu sprechen und Anträge zu stellen; im Strafprozeß wird dieses Recht kostenlos gewährt.

2. Gesetz Nr. 35 vom 13. März 1997 über Organisation und Funktionsweise der Einrichtung Anwalt des Volkes* (Auszug)

Art. 1

- (1) Die Einrichtung Anwalt des Volkes hat den Zweck, die Rechte und Freiheiten der Bürger in ihren Beziehungen zu den Behörden zu schützen.
- (2) Der Sitz der Einrichtung Anwalt des Volkes befindet sich in dem Munizipium Bukarest.

Art. 2

- (1) Der Anwalt des Volkes ist in seiner Tätigkeit jeder Behörde gegenüber unabhängig.
- (2) In Ausübung seiner Befugnisse ersetzt der Anwalt des Volkes die Behörden nicht.
- (3) Der Anwalt des Volkes kann keinem imperativen oder repräsentativen Mandat unterworfen werden. Niemand kann den Anwalt des Volkes verpflichten, seine Instruktionen oder Anweisungen zu befolgen.

* Monitorul Oficial 1997 Nr. 48, S. 2. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

Art. 13

Der Anwalt des Volkes hat folgende Befugnisse:

- a) Er koordiniert die Tätigkeit der Einrichtung Anwalt des Volkes;
- b) er nimmt Anträge von Personen entgegen, die durch Verletzung ihrer Bürgerrechte und -freiheiten durch Behörden der öffentlichen Verwaltung geschädigt wurden, teilt diese zu und entscheidet über die Anträge;
- c) er verfolgt die rechtmäßige Erledigung der empfangenen Anträge und fordert von den betroffenen Verwaltungsbehörden oder Beamten, die Verletzung der Bürgerrechte und -freiheiten einzustellen, die Antragsteller wieder in ihre Rechte einzusetzen und die Schäden zu ersetzen;
- d) er vertritt die Einrichtung Anwalt des Volkes vor der Abgeordnetenversammlung, vor dem Senat und anderen Behörden sowie in den Beziehungen zu natürlichen und juristischen Personen;
- e) er stellt die Beschäftigten der Einrichtung Anwalt des Volkes ein und übt ihnen gegenüber die Disziplinar Gewalt aus;
- f) er ist kreditanweisungsbefugt;
- g) er erfüllt weitere, im Gesetz oder im Reglement über die Organisation und Funktionsweise der Einrichtung Anwalt des Volkes vorgesehene Aufgaben.

Art. 14

- (1) Der Anwalt des Volkes übt seine Befugnisse von Amts wegen oder auf Antrag der in Art. 13 lit. b vorgesehenen verletzten Personen aus.
- (2) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, unbeschleun ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer politischen Zugehörigkeit oder religiösen Überzeugung.

Art. 16

Die Anträge an den Anwalt des Volkes sind gebührenfrei.

Art. 18

Stellt der Anwalt des Volkes fest, daß die Entscheidung des an ihn gerichteten Antrags in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fällt, bei einem Gericht anhängig ist oder Justizirrtümer zum Gegenstand hat, so ruft er den Generalstaatsanwalt oder den Obersten Richterrat gemäß deren Zuständigkeit an, und diese sind verpflichtet, die Schlußfolgerungen, zu denen sie

gekommen sind, und die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Art. 20

(1) In Ausübung seiner Befugnisse erläßt der Anwalt des Volkes Empfehlungen, die weder der parlamentarischen noch der gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

(2) Mit den erlassenen Empfehlungen setzt der Anwalt des Volkes die Behörden über die Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte und -handlungen in Kenntnis. Den Verwaltungsakten gleichgestellt sind auch die Untätigkeit der Organe der öffentlichen Verwaltung wie auch der verspätete Erlaß der Akte.

Art. 21

(1) Der Anwalt des Volkes ist berechtigt, eigene Untersuchungen durchzuführen, von den Verwaltungsbehörden jede für die Untersuchung erforderliche Information oder Urkunde anzufordern, die Leiter der Verwaltungsbehörden und jeden Beamten, der für die Entscheidung über den Antrag sachdienliche Informationen geben kann, zu hören und von ihnen die Abgabe von Erklärungen zu verlangen.

(2) Die Bestimmungen aus Absatz 1 sind auf Verwaltungsbehörden, öffentliche Einrichtungen sowie auf alle den Verwaltungsbehörden unterstehenden öffentlichen Dienste anwendbar.

Art. 22

(1) Stellt der Anwalt des Volkes aufgrund der vorgenommenen Nachforschungen fest, daß die Beschwerde der geschädigten Person berechtigt ist, so fordert er die Verwaltungsbehörde, welche deren Rechte verletzt hat, schriftlich auf, den Verwaltungsakt abzuändern oder zu widerrufen und den eingetretenen Schaden zu ersetzen sowie die geschädigte Person in den vorherigen Stand zu setzen.

(2) Die betroffenen Behörden sind gehalten, die erforderlichen Maßnahmen für die Einstellung der festgestellten Rechtsverletzungen, den Ersatz des Schadens und die Ausräumung der Umstände, die die Verletzung der Rechte der geschädigten Person verursacht oder begünstigt haben, unverzüglich zu treffen und den Anwalt des Volkes darüber zu informieren.

Art. 23

(1) Stellt die Verwaltungsbehörde oder der Beamte binnen 30 Tagen seit Anrufung die begangenen Rechtsverletzungen nicht ab, so wendet sich der Anwalt des Volkes an die übergeordneten Verwaltungsbehörden, die verpflichtet sind, ihm binnen 45 Tagen die

getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(2) Gehört die Behörde oder der Beamte der örtlichen öffentlichen Verwaltung an, so wendet sich der Anwalt des Volkes an den Präfekten. Vom Zeitpunkt der Abgabe des Antrags beim Präfekten des Kreises läuft eine neue 45tägige Frist.

Art. 24

(1) Der Anwalt des Volkes ist befugt, die Regierung bezüglich jedes rechtswidrigen Verwaltungsakts oder -handelns der zentralen öffentlichen Verwaltung und der Präfekten anzurufen.

(2) Ergreift die Regierung nicht binnen 20 Tagen Maßnahmen hinsichtlich der vom Anwalt des Volkes gemeldeten rechtswidrigen Verwaltungsakte und -handlungen, wird dies dem Parlament mitgeteilt.

Art. 25

(1) Der Anwalt des Volkes teilt der Person, die sich an ihn gewandt hat, die Ergebnisse ihres Antrags mit. Diese können mit Zustimmung der Person oder der interessierten Personen und unter Beachtung der Bestimmungen aus Art. 19 bezüglich der geheimen Informationen und Daten durch den Anwalt des Volkes über Masseninformationsmittel veröffentlicht werden.

(2) Stellt der Anwalt des Volkes bei seinen Untersuchungen Gesetzeslücken oder schwere Fälle von Korruption oder von Gesetzesverstößen fest, legt er den Vorsitzenden der beiden Kammern des Parlaments beziehungsweise dem Premierminister einen Bericht mit seinen Feststellungen vor.

3. Dekret-Gesetz Nr. 86 vom 6. Februar 1945 über das Statut der nationalen Minderheiten*

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Alle rumänischen Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und erfreuen sich ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, Sprache und Religion derselben politischen und zivilen Rechte.

* Monitorul Oficial 1945 Nr. 30, S. 819. Deutsch aus: Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Band III: Das Schicksal der Deutschen in Rumänien, 1957, S. 1518

Art. 2

Es ist verboten, die Volksabstammung der rumänischen Staatsbürger, soweit es sich um Feststellung ihrer juristischen Situation handelt, nachzuforschen.

Art. 3

Die Unterschiede der Sprache, Religion, Rasse oder Nationalität stellen für rumänische Staatsbürger, soweit es sich um Erlangung oder Ausübung von zivilen oder politischen Rechten, um öffentliche Dienste oder die Ausübung ihres Gewerbes handelt, kein Hindernis dar.

Art. 4

Die rumänischen Staatsbürger mit einer anderen Nationalität als der rumänischen, mit einer anderen Sprache, Religion oder von einer anderen Rasse erfreuen sich de jure und de facto derselben Behandlung und derselben Garantien wie die sonstigen rumänischen Staatsangehörigen. Jede mittelbare oder unmittelbare Beschränkung der Bürgerrechte und umgekehrt jede mittelbare oder unmittelbare Gewährung von Sonderrechten an Bürger auf der Grundlage von Rasse, Religion oder Nationalität wie auch jede Propagierung des Exklusivismus oder des Hasses beziehungsweise der Verachtung der Rasse, Religion oder Nationalität werden gesetzlich bestraft.

Art. 5

Jeder rumänische Staatsbürger ist berechtigt, seine Muttersprache oder Nationalität selbst zu bestimmen. Jeglicher Eingriff, gleich welcher Behörde, in dieser Hinsicht ist verboten, und die amtlichen Organe sind verpflichtet, einen diesbezüglichen Hinweis des Staatsbürgers anzunehmen.

Kapitel II: Sonderbestimmungen

Abschnitt I: Bestimmungen, die Sprache betreffend

Art. 6

Die amtliche Sprache des rumänischen Staates ist die rumänische, jedoch sind in den Verwaltungsgebieten oder gerichtlichen Bezirken, in welchen ein großer Teil der Bevölkerung eine andere als die rumänische Sprache spricht, die in Artikel 8 folgende angeführten Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Art. 7

In ihren privaten Verhältnissen, wie zum Beispiel Schriftwechsel, Telefongespräch usw., in Industrie und Handel, in Religionsfragen, in der Presse, in Veröffentlichungen jeglicher Natur oder in öffentlichen Versammlungen können rumänische Staatsbürger frei und unbeschränkt jede Sprache benutzen.

Art. 8

Diejenigen Tribunale und Gerichte, die ihre Befugnisse im Rahmen eines Gerichtsbezirks haben, in dem gemäß letzter Volkszählung mindestens 30% der Bewohner eine gemeinsame Muttersprache, jedoch eine andere als die rumänische, sprechen, sind verpflichtet:

- a) jede schriftlich vorgelegte Eingabe der Bewohner des Bereichs, die die Quote von 30% erfüllen, in ihrer Muttersprache anzunehmen, ohne eine Übersetzung in die Staatssprache zu verlangen;
- b) sich in derselben Sprache wie die der Eingabe zu äußern;
- c) die Parteien in der Muttersprache anzuhören.

Art. 9

Das Justizministerium stellt aufgrund örtlicher statistischer Daten fest, welche Tribunale und Gerichte dem Artikel 8 entsprechen.

Art. 10

Die Kommunal- und Kreisbehörden, die eine Bereichsbefugnis über einen Verwaltungsdistrikt ausüben, in welchem gemäß der letzten Volkszählung die Anzahl der Bürger mit einer gemeinschaftlichen Muttersprache – jedoch einer anderen als der rumänischen – mindestens 30% der Bewohner dieses Distrikts beträgt, sind verpflichtet:

- a) jede schriftlich vorgelegte Eingabe der Bewohner des Bereichs, die die Quote von 30% erfüllen, in ihrer Muttersprache anzunehmen, ohne eine Übersetzung in die Staatssprache zu verlangen;
- b) sich in derselben Sprache wie die der Eingabe zu äußern;
- c) die Parteien in der Muttersprache anzuhören;
- d) in den Kommunal- und Kreisräten solcher territorialen Distrikte können die von Rechts wegen oder durch Wahl bestimmten Mitglieder der Nationalitäten von 30% in ihrer Muttersprache das Wort ergreifen.

Art. 11

Das Ministerium des Innern stellt aufgrund örtlicher statistischer Daten fest, welche Gemeinden und Kreise unter die Voraussetzung des vorherigen Artikels fallen.

Art. 12

Die Richter und Beamten der in Artikel 9 bis 11 vorgesehenen Instanzen und Verwaltungsbehörden müssen auch die Sprache der entsprechenden Nationalität beherrschen.

Art. 13

Zeitungen und periodische Veröffentlichungen, die in einer anderen Sprache als der rumänischen erscheinen, können sowohl den Ortsnamen der Zeitung als auch andere Ortsbezeichnungen des Landes in der Sprache der entsprechenden Minderheit drucken.

Art. 14

Die Familiennamen der Bürger sind in den Registern und Urkunden des Standesamtes nur in der mit Personalunterlagen des Bürgers nachgewiesenen Form in Urschrift zu führen.

Art. 15

In den Städten und Landgemeinden, in welchen gemäß letzter Volkszählung mindestens 30% der Bewohner eine andere gemeinsame Sprache als die rumänische sprechen, sind die fremden Namen auch in der Sprache der in Frage kommenden Minderheit zu führen.

Art. 16

Öffentliche Beamte jeder Kategorie, die aufgrund von Diplomen und Zeugnissen der staatlich anerkannten Lehreinrichtungen ernannt wurden, können unter keiner Bedingung irgendeiner Prüfung der rumänischen Sprache unterzogen werden.

Art. 17

Die nach dem 23. August 1944 entstandenen Gesetze wie auch ihre Durchführung und Veröffentlichung werden zwecks amtlicher Gesetzessammlung auch in die Sprache der mitwohnenden Nationalitäten übersetzt, die gemäß letzter Volkszählung mindestens 5% der Gesamtbevölkerung des Landes betragen.

Die Reglements, Anordnungen und Mitteilungen der lokalen Behörden sind in der Sprache der Minderheit zu veröffentlichen, die mindestens 30% der Bevölkerung des entsprechenden Kreises oder der Ortschaft beträgt.

Abschnitt II: Bestimmungen, den Unterricht betreffend

Art. 18

Der rumänische Staat sichert den Unterricht in der Muttersprache durch die staatlichen Volksschulen, Mittel- und höheren Schulen denjenigen mitwohnenden Minderheiten, die eine genügende Anzahl von qualifizierten Schülern besitzen, mit Ausnahme der Ortschaften, in welchen dieser Mangel bereits durch private konfessionelle Schulen behoben wurde. Der Lehrkörper dieser staatlichen Schulen mit einer anderen Sprache als der rumänischen wird bevorzugt aus der entsprechenden Minderheit zusammengesetzt.

Art. 19

Dieselben Bestimmungen wie die für die rumänischen konfessionellen Privatschulen werden auch für die konfessionellen privaten Minderheitenschulen angewandt.

Art. 20

Bei Prüfungen, einschließlich des Bakkalaureats, werden sowohl in den staatlichen Schulen mit einer anderen Unterrichtssprache als der rumänischen als auch in den privaten konfessionellen Schulen der Minderheiten die Schüler in der entsprechenden Unterrichtssprache geprüft, mit Ausnahme der Fälle, wo der Schüler selbst in der rumänischen Sprache die Prüfung ablegen will.

Art. 21

Die konfessionellen Privatschulen der Minderheiten erhalten dieselbe materielle Unterstützung des Staates wie die privaten konfessionellen rumänischen Schulen.

Art. 22

Unter Berücksichtigung der Anzahl der Studenten werden nach Bedarf der Fakultät für Rechtswissenschaften, Sprachen und Philosophie der Universität in Klausenburg auch Lehrstühle mit Vorlesungen in deutscher und ungarischer Sprache eingerichtet.

Abschnitt III: Bestimmungen, die Religion betreffend

Art. 23

Die anerkannten Kultgemeinschaften verwalten ihre Güter gemäß der für sie in Frage kommenden Statuten und gemäß des Gesetzes über allgemeines Kultwesen.

Art. 24

Mit Ausnahme der vom Kultusministerium auszuübenden Kontrolle ist den religiösen Vereinen und staatlich anerkannten Kultgemeinschaften die eigene Verwaltung gestattet.

Art. 25

Die Priester der anerkannten Kultgemeinschaften erhalten die gleiche Berufsausbildung und die gleiche amtliche Bezeichnung und werden dann in gleicher Art besoldet, wenn bei ihren Betreuungsgemeinden die vom Kultusgesetz vorgesehene Mindestanzahl von Gläubigen zwecks materieller Unterstützung durch den Staat vorhanden ist.

Kapitel III: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 26

Das Ministerium für Nationale Minderheiten hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium entsprechende Gesetzesmaßnahmen zwecks Lösung aller noch offenstehenden Angaben zu ergreifen, die aufgrund des im Monitorul Oficial Nr. 171 vom 27. Juli 1939 veröffentlichten Gesetzes über Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen über den Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit die Festlegung eines neuen Eintragsdatums erforderlich machten.

Art. 27

Das Ministerium für Nationale Minderheiten sorgt für die Durchführung der Verfügungen dieses Gesetzes.

Sämtliche Verwaltungs- und Polizeiorgane werden die Verfügungen dieses Ministeriums ausführen, soweit sie in Verbindung mit dem gegenwärtigen Gesetz erlassen wurden.

Ansprüche der rumänischen Staatsangehörigen jeden Glaubensbekenntnisses oder jeder Nationalität über die Verletzung oder irrtümliche Anwendung der in diesem Gesetz festgelegten Grundsätze sind an das Ministerium für Nationale Minderheiten zu richten.

Art. 28

Alle vorhergehenden gesetzlichen und reglementarischen Verfügungen, die diesem Gesetz widersprechen, sind und bleiben aufgehoben.

4. Regierungsverordnung Nr. 749 vom 3. Juli 2003 über die Organisation und Funktionsweise des Departements für zwischenethnische Beziehungen*

* Monitorul Oficial 2003 Nr. 488, S. 3. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

Art. 1

(1) Das Departement für zwischenethnische Beziehungen wird gebildet und wirkt als Struktureinheit ohne Rechtspersönlichkeit in der Unterordnung des Premierministers und in der Koordination des Ministers für die Koordination des Generalsekretariats der Regierung durch Übernahme des Tätigkeitsbereichs betreffend die nationalen Minderheiten von dem ehemaligen Ministerium für öffentliche Information.

Art. 2

(1) Zwecks Erfüllung seiner Aufgaben hat das Departement für zwischenethnische Beziehungen folgende Befugnisse:

- a) Es erarbeitet und legt der Regierung Strategien für die Bewahrung, Fortentwicklung und Äußerung der Identität der Angehörigen der nationalen Minderheiten zur Genehmigung vor;
- b) es erarbeitet Entwürfe für Gesetze und andere Normativakte aus seinem Tätigkeitsbereich;
- c) es begutachtet Entwürfe von Gesetzen und anderen Normativakten, welche die Rechte und Pflichten der Angehörigen nationaler Minderheiten berühren;
- d) es überwacht die Anwendung der innerstaatlichen und internationalen Normativakte zum Schutz der nationalen Minderheiten;
- e) es legt der Regierung auf begründeten Vorschlag des Rates für nationale Minderheiten gemäß Gesetz Nr. 500/2002 über die öffentlichen Finanzen und die jährlichen Haushaltsgesetze Entwürfe für Beschlüsse über zur Gewährung finanziellen Beistands an die Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten vor, die Mitglieder im Rat der nationalen Minderheiten sind, sowie zur Genehmigung der Zuteilung der zugewiesenen Mittel aus dem Staatshaushalt an diese Organisationen;
- f) es verwaltet die Wettbewerbe für Projekte der Organisationen, Vereine, Stiftungen oder anderen Einrichtungen aus Haushalts- und Nichthaushaltsmitteln;
- g) es arbeitet gemäß Gesetz mit dem Rat für nationale Minderheiten zusammen;
- h) es verfolgt die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der nationalen Minderheiten durch die örtlichen öffentlichen Behörden;
- i) es fordert ein und erhält von den öffentlichen Behörden Daten und Informationen gemäß Gesetz, die für die Ausübung seiner eigenen Befugnisse erforderlich sind;
- j) es knüpft und unterhält Beziehungen zu Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen aus dem In- und Ausland sowie mit internationalen Körperschaften, die sich im Bereich der nationalen Minderheiten und der Bekämpfung von Diskriminierung auf ethnischer Grundlage betätigen;
- k) es fördert und richtet Programme bezüglich der Bewahrung, Bekundung und Fortentwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der Angehörigen nationaler Minderheiten aus;
- l) es unterhält über Bevollmächtigte mit örtlicher Zuständigkeit ständige Verbindung und arbeitet mit den örtlichen Verwaltungsbehörden zusammen, um die spezifischen Fragen

festzustellen und deren Erledigung zu verfolgen;

- m) es fördert die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der zwischenethnischen Beziehungen durch Kontakte und Zusammenarbeit mit Organisationen, Einrichtungen und Persönlichkeiten auf diesem Gebiet;
- n) es beteiligt sich an der Erstellung des Berichts über die Anwendung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz der nationalen Minderheiten durch Rumänien sowie an der Erstellung der Kapitel über die nationalen Minderheiten für Berichte Rumäniens an andere internationale Einrichtungen und Körperschaften.

(2) Das Departement für zwischenethnische Beziehungen nimmt jede weitere Aufgabe wahr, die in anderen Normativakten vorgesehen sind oder die ihm vom Premierminister übertragen werden

Art. 3

Das Departement für zwischenethnische Beziehungen arbeitet eng mit den Ministerien, den anderen Fachorganen der örtlichen öffentlichen Verwaltung, mit internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zusammen.

Art. 4

(1) Das Departement für zwischenethnische Beziehungen wird von einem Staatssekretär geleitet, der von zwei durch Entscheid des Premierministers ernannten Unterstaatssekretären unterstützt wird.

(2) Die Befugnisse des Staatssekretärs und der Unterstaatssekretäre werden durch Entscheid des Premierministers festgelegt.

(3) In Ausübung seiner Befugnisse erläßt der Staatssekretär Anordnungen mit individuellem Charakter.

Art. 5

(1) Die organisatorische Struktur des Departements für zwischenethnische Beziehungen ergibt sich aus der Anlage, die integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die Befugnisse und die Aufgaben der Abteilungen des Departements für zwischenethnische Beziehungen werden durch die Geschäftsordnung festgelegt, die durch Anordnung des Staatssekretärs binnen 15 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt wird.

(3) Die Befugnisse, die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten des Personals des Departements für zwischenethnische Beziehungen werden durch die Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt, die auf der Grundlage der Geschäftsordnung erstellt

wird.

Art. 6

Die Höchststellenzahl des Departements für zwischenethnische Beziehungen wird durch Entscheid des Premierministers festgelegt und fügt sich in die Höchststellenzahl, in die Ämterstruktur und die Personalkosten ein, die für den Arbeitsapparat der Regierung genehmigt sind.

Art. 7

Das Departement für zwischenethnische Beziehungen gewährleistet die Koordination des Rates der nationalen Minderheiten gemäß Regierungsverordnung Nr. 589/2001 über die Gründung des Rates der nationalen Minderheiten in der Fassung der nachfolgenden Änderungen.

Art. 8

(1) Das Departement für zwischenethnische Beziehungen übernimmt von dem ehemaligen Ministerium für öffentliche Information das Personal, das bezüglich der nationalen Minderheiten tätig war. Das von dem ehemaligen Ministerium für öffentliche Information übernommene Personal wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 161/2003 über einige Maßnahmen zwecks Gewährleistung der Transparenz bei der Wahrnehmung öffentlicher Würden, öffentlicher Ämter und im Geschäftsleben, zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption, in der Fassung der späteren Änderungen, eingestuft.

(2) Das in Absatz 1 vorgesehene Personal wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Personal des Arbeitsapparats der Regierung entlohnt.

Art. 9

(1) Die im Haushalt für 2003 des ehemaligen Ministeriums für öffentliche Information vorgesehenen Mittel für die Tätigkeit bezüglich der nationalen Minderheiten und für die Lohnkosten des zugehörigen Personals werden in den Haushalt des Arbeitsapparates der Regierung für das Departement für zwischenethnische Beziehungen übertragen.

(2) Die Räumlichkeiten, Fixmittel und Inventarstücke einschließlich der Computertechnik und des Bürobedarfs für die Tätigkeit bezüglich der nationalen Minderheiten werden aufgrund eines Übergabeprotokolls unentgeltlich vom ehemaligen Ministerium für öffentliche Information an das Generalsekretariat der Regierung übertragen.

Art. 10

(1) Die für die Durchführung der Tätigkeit des Departements für zwischenethnische Beziehungen erforderlichen Finanzressourcen werden in den Haushalt des Generalsekretariats der Regierung eingestellt.

(2) Die in Anlage 1 zur Regierungsverordnung Nr. 56/2003 über die Genehmigung des Verfahrens zur Verteilung und Nutzung der in lit. a – d, f und g aus Anlage Nr. 3/33/07 des Staatshaushaltsgesetzes für 2003 Nr. 631/2002 vorgesehenen Beträge werden in den Haushalt des Generalsekretariats der Regierung überstellt.

Art. 11

Die vom ehemaligen Ministerium für öffentliche Information übernommenen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen bezüglich der nationalen Minderheiten, die in geltenden Normativakten enthalten sind, übernimmt das Generalsekretariat der Regierung durch das Departement für zwischenethnische Beziehungen.

5. Regierungsverordnung Nr. 589 vom 21. Juni 2001 über Gründung des Rates der nationalen Minderheiten *

Art. 1

Es wird der Rat der nationalen Minderheiten als beratendes Organ der Regierung, ohne Rechtspersönlichkeit, in der Koordination des Ministeriums für öffentliche Information mit dem Zweck gegründet, die Beziehungen zu den legal gebildeten Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten zu gewährleisten.

Art. 2

Der Rat der nationalen Minderheiten setzt sich aus je drei Vertretern der Organisationen der Minderheitenangehörigen zusammen, die im Parlament Rumäniens vertreten sind.

Art. 3

Der Rat der nationalen Minderheiten, fortan *der Rat*, hat die folgende hauptsächlichen Befugnisse:

- a) Er koordiniert und unterstützt die Organisationen der Minderheitenangehörigen in deren Tätigkeit;

* Monitorul Oficial 2001 Nr. 365, S. 7. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

- b) er schlägt dem Minister für öffentliche Information die Verteilung der Mittel zur Genehmigung vor, die im Staatshaushalt für die Organisationen der Minderheitenangehörigen eingestellt worden sind;
- c) er macht Vorschläge zur Verbesserung des gesetzlichen Rahmens im Bereich der nationalen Minderheiten;
- d) er leitet dem Ministerium für öffentliche Information Vorschläge zur Beschlußfassung über administrative und finanzielle Maßnahmen zu zwecks effizienterer und im Rahmen der Gesetze zu erfolgreicher Lösung der in seine Zuständigkeit fallenden Probleme.

Art. 4

- (1) Der Rat arbeitet im Plenum und in Fachausschüssen.
- (2) Die Sekretariatsarbeiten des Rats werden vom Ministerium für öffentliche Information sichergestellt.

Art. 5

- (1) Der Rat tritt einmal in drei Monaten zu einer ordentlichen Vollversammlung zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder wird der Rat, sooft erforderlich, zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen. Der Antrag ist beim Staatssekretär für zwischenethnische Beziehungen im Ministerium für öffentliche Information einzureichen, der die Vollversammlung einberuft.
- (2) Der Rat der nationalen Minderheiten arbeitet wirksam in Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus eins seiner Mitglieder.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (4) Jede im Rat der nationalen Minderheiten vertretene Organisation der Minderheitenangehörigen verfügt über eine Stimme.
- (5) Die Tagesordnung für die Vollversammlung des Rats für die nationalen Minderheiten wird mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Abhaltung der Versammlung auf Vorschlag der Ausschußvorsitzenden festgelegt und den Organisationen der Minderheitenangehörigen, die Mitglieder des Rats sind, mitgeteilt.
- (6) Probleme allgemeinen Charakters, die alle Minderheiten betreffen und in der Vollversammlung des Rates aufgeworfen wurden, werden zum Gegenstand eines Berichts gemacht, der im Rahmen der Sitzung der Regierung beraten wird.

Art. 6

- (1) An den Vollversammlungen des Rats nehmen in der Regel der Minister für öffentliche

Information und der Staatssekretär für zwischenethnische Beziehungen teil.

(2) Bei Abwesenheit der in Absatz 1 genannten Personen, können diese einen Vertreter beauftragen.

Art. 7

(1) Fachausschüsse des Rats für die nationalen Minderheiten sind:

- a) der Ausschuß für Gesetzgebung;
- b) der Ausschuß für soziale und wirtschaftlich-finanzielle Fragen;
- c) der Ausschuß für Kultur, Religionsgemeinschaften und Medien;

(2) Die Ausschüsse treten in der Regel einmal im Monat zusammen. Auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder können diese sooft erforderlich zu außerordentlichen Sitzungen zusammentreten.

Art. 8

(1) Die Ausschüsse setzen sich aus den Vertretern im Rat der Organisationen der Minderheitenangehörigen zusammen.

(2) Die Art und Weise der Besetzung der Ausschüsse mit Vertretern im Rat der Organisationen der Minderheitenangehörigen wird durch die Geschäftsordnung des Rats festgelegt.

Art. 9

Binnen 15 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung berät und verabschiedet der Rat die Geschäftsordnung, die durch Anordnung des Ministers für öffentliche Information genehmigt wird.

6. Gesetz Nr. 84 vom 24. Juli 1995 über den Unterricht in der Fassung von 1999* (Auszug)

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

(1) Die Staatsangehörigen Rumäniens haben hinsichtlich des Zugangs zu allen Stufen und

* Monitorul Oficial 1995 Nr. 167, S. 1. In der Fassung der Änderungen durch die Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 36 vom 10.7.1997, Monitorul Oficial 1997 Nr. 152, S. 4. Bereinigter Wortlaut in Monitorul Oficial 1999 Nr. 606, S. 1. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

Formen des Unterrichts, ungeachtet ihrer sozialen Stellung und materiellen Lage, ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Nationalität sowie ihrer politischen oder religiösen Zugehörigkeit, die gleichen Rechte.

(2) Der Staat fördert die Grundsätze eines demokratischen Unterrichts und gewährleistet das Recht auf differenzierte Bildung aufgrund des Bildungspluralismus zum Nutzen des Individuums und der gesamten Gesellschaft.

Art. 8

(1) Der Unterricht erfolgt auf allen Stufen in rumänischer Sprache. Er erfolgt desgleichen, unter den Bedingungen dieses Gesetzes, auch in den Sprachen der nationalen Minderheiten sowie in internationalen Verkehrssprachen.

(2) In jeder Ortschaft werden Unterrichtseinheiten, -klassen oder -gruppen mit rumänischer Unterrichtssprache und, je nach Fall, mit Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten eingerichtet, oder es wird die Unterrichtung in der Muttersprache in anderen Ortschaften sichergestellt.

(3) Das Studium der rumänischen Sprache als offizielle Sprache des Staates ist in der Schule für alle rumänischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Nationalität verpflichtend. Die Lehrpläne haben die erforderliche Anzahl von Stunden vorzusehen – und gleichzeitig die Voraussetzungen zu schaffen – , damit das Erlernen der offiziellen Staatssprache gewährleistet wird.

(4) Sowohl im staatlichen als auch im privaten Unterrichtswesen sind die durch Anordnung des Unterrichtsministers bezeichneten Schularkunden in rumänischer Sprache zu erstellen. Die übrigen Urkunden können in der Unterrichtssprache abgefaßt werden.

Art. 14

(1) Bildungsalternativen können im Rahmen des nationalen, staatlichen und privaten, Unterrichtssystems mit Zustimmung des Ministeriums für Nationale Erziehung gemäß dem Gesetz organisiert werden.

(2) Die Evaluierung und Zulassung der Bildungsalternativen nimmt das Ministerium für Nationale Erziehung gemäß Gesetz vor.

Art. 15

(13) Im Rahmen des nationalen Unterrichtssystems können unter der Koordination und Aufsicht des Ministeriums für Nationale Erziehung Unterrichtsstrukturen bestehen, die durch

Kooperation zwischen in- und ausländischen Einrichtungen aufgrund von Regierungsabkommen eingerichtet werden.

II. Titel: Das nationale Unterrichtssystem

IV. Kapitel: Unterricht auf der Sekundarstufe

Art. 22

(1) Der Gymnasialunterricht wird mit einer Abschlußprüfung [examen de capacitate] aufgrund einer vom Ministerium für Nationale Erziehung erarbeiteten Verfahrensordnung in Rumänischer Sprache und Literatur, Mathematik und einer Prüfung der Allgemeinbildung, deren Themen den erlernten Fächern entstammen, abgeschlossen. Die Schüler, die nationalen Minderheiten angehören und den gymnasialen Unterricht in ihrer Muttersprache empfangen, legen auch eine Prüfung im Fach Muttersprache und muttersprachliche Literatur ab.

Art. 26

(1) Das Lyzeum wird mit einer nationalen Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen, die entsprechend dem Zweig, dem Profil, der Spezialisierung und der Wahl des Schülers ausgerichtet wird.

(2) Die nationale Bakkalaureatsprüfung besteht je nach Zweig und Profil aus zwei beziehungsweise drei gemeinsamen Prüfungsfächern sowie aus drei unterschiedlichen, je nach Zweig und Profil.

A. Gemeinsame Prüfungsfächer sind:

c) Muttersprache und Literatur in der Muttersprache – schriftlich und mündlich, für Schüler, die auf dem Lyzeum in der Sprache einer nationalen Minderheit unterrichtet worden sind; [...]

XII. Kapitel: Der Unterricht für die Angehörigen nationaler Minderheiten

Art. 118

Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht, unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes in allen Arten, auf allen Stufen und in allen Formen des Unterrichts in der Muttersprache zu lernen und sich auszubilden.

Art. 119

(1) Entsprechend den örtlichen Bedürfnissen können auf Antrag und unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes Gruppen, Klassen, Abteilungen und Schulen in den

Sprachen der nationalen Minderheiten eingerichtet werden.

(2) Die Bestimmungen aus Absatz 1 sind so anzuwenden, daß das Erlernen und die Unterrichtung der Amtssprache nicht berührt werden.

Art. 120

(1) Das Fach Rumänische Sprache und Literatur wird im Grundschulunterricht nach speziell für die betreffende Minderheit ausgearbeiteten Lehrprogrammen und Schulbüchern gelehrt. Im Gymnasialunterricht wird das Fach Rumänische Sprache und Literatur nach Lehrprogrammen gelehrt, die identisch sind mit jenen, die in Klassen mit Unterricht in rumänischer Sprache verwendet werden, und mit speziellen Schulbüchern. Im Lyzealunterricht wird das Fach Rumänische Sprache und Literatur nach Lehrprogrammen und Schulbüchern gelehrt, die identisch sind mit jenen, die in Klassen mit Unterricht in rumänischer Sprache verwendet werden.

(2) Im Grundschulunterricht werden die Fächer Geschichte der Rumänen und Geografie Rumäniens in der Muttersprache nach Lehrprogrammen und Lehrbüchern gelehrt, die identisch sind mit jenen für Klassen mit Unterricht in rumänischer Sprache, mit der Auflage, daß die rumänischen Ortsbezeichnungen und Eigennamen transkribiert und erlernt werden. Im Gymnasial- und Lyzealunterricht werden diese Fächer in rumänischer Sprache nach Lehrprogrammen und Lehrbüchern unterrichtet, die identisch sind mit jenen für Klassen mit Unterricht in rumänischer Sprache. Die Prüfung in Geschichte der Rumänen und Geographie Rumäniens erfolgt in der Sprache, in der die Fächer gelehrt wurden.

(3) In den Lehrprogrammen und Lehrbüchern für Weltgeschichte und Geschichte der Rumänen werden die Geschichte und die Traditionen der nationalen Minderheiten berücksichtigt.

(4) Auf Antrag wird im Gymnasialunterricht Geschichte und Traditionen der nationalen Minderheiten als Fach mit Unterricht in der Muttersprache eingeführt. Die Lehrprogramme und die Lehrbücher für dieses Fach werden vom Ministerium für Nationale Erziehung genehmigt.

Art. 121

Schülern, die nationalen Minderheiten angehören und Schuleinheiten mit Unterricht in rumänischer Sprache besuchen, werden auf Antrag und gemäß dem Gesetz als Unterrichtsfächer die Muttersprache und Literatur in der Muttersprache sowie Geschichte und Traditionen der betreffenden nationalen Minderheit angeboten.

Art. 122

Im staatlichen Berufsschulunterricht, im staatlichen Fachlyzealunterricht und postlyzealen Fachunterricht, in denen die Fachausbildung auf Antrag und unter den Bedingungen des Gesetzes in der Muttersprache erfolgen, ist das Erlernen der Fachterminologie auch in rumänischer Sprache verpflichtend.

Art. 123

(1) In den staatlichen Hochschuleinrichtungen können auf Antrag und unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes Gruppen, Abteilungen, Kollegs, Fakultäten und Einrichtungen mit Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten eingerichtet werden. In einem solchen Fall ist die Aneignung der Fachterminologie in rumänischer Sprache sicherzustellen. Auf Antrag und durch Gesetz können multikulturelle Hochschuleinrichtungen gebildet werden. Die Unterrichtssprache an diesen Hochschuleinrichtungen wird im Gründungsgesetz festgelegt.

(2) Das Recht der Angehörigen nationaler Minderheiten auf Einrichtung und Verwaltung eigener privater Hochschulen gemäß dem Gesetz wird anerkannt.

(3) Die Hochschuleinrichtungen mit multikulturellen Strukturen und Aktivitäten werden zur Förderung des harmonischen interethnischen Zusammenlebens und der Integration auf Landes- und europäischer Ebene ermutigt.

(4) Zu sämtlichen Formen des Unterrichts in rumänischer Sprache oder der Sprache einer nationalen Minderheit haben alle rumänischen Staatsbürger, unbeschleun ihrer Muttersprache oder der Unterrichtssprache des vorausgegangenen Unterrichts, Zugang und Besuchsrecht.

Art. 124

In dem Unterricht aller Stufen können unter den Voraussetzungen des Gesetzes die Aufnahme- und Abschlußprüfungen in der Sprache abgelegt werden, in der die betreffenden Fächer unterrichtet worden sind.

Art. 125

Das Ministerium für Nationale Erziehung gewährleistet die Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals sowie Schulbücher und andere Lehrmaterialien in der Unterrichtssprache.

Art. 126

In den Leitungen der Schuleinheiten und -einrichtungen, in denen Gruppen, Klassen oder Abteilungen mit Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten bestehen, ist unter

Berücksichtigung der beruflichen Kompetenz eine verhältnismäßige Vertretung der Lehrkräfte aus den Reihen der Minderheiten zu gewährleisten.

IV. Titel: Die Leitung des Unterrichtswesens

II. Kapitel: Die Schulinspektorate

Art. 143

(2) Im Stellenplan der Schulinspektorate aus Landkreisen, in denen Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten erteilt wird, sind auch Schulinspektoren für diesen Unterricht erfaßt.

V. Titel: Menschliche Ressourcen

I. Kapitel: Das Lehrpersonal. Schüler und Studenten

Art. 154

(5) Wer sich für ein Lehramt mit einer anderen Unterrichtssprache als der Sprache bewirbt, in der er studiert hat, muß sich vor einem Fachausschuß einem Sprachtest in der Sprache unterwerfen, in welcher er unterrichten soll.

7. Gerichtsverfassungsgesetz Nr. 92 vom 4. August 1992* (Auszug)

Art. 6**

(1) Das Gerichtsverfahren findet in rumänischer Sprache statt.

(2) Die den nationalen Minderheiten angehörenden Bürger wie auch diejenigen, die die rumänische Sprache nicht verstehen und nicht sprechen, haben das Recht, durch Vermittlung eines Dolmetschers von allen Prozeßakten und -unterlagen Kenntnis zu nehmen, vor Gericht zu sprechen und Anträge zu stellen; im Strafprozeß wird dieses Recht kostenlos gewährleistet.

8. Zivilprozeßordnung von 1865* (Auszug)**

Art. 142

* Monitorul Oficial 1992 Nr. 197, S. 1. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

** Wörtliche Übernahme des Art. 127 der Verfassung.

*** Aus: Codul de procedură civilă, Bukarest 1992. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

(1) Ist eine Partei oder ein Zeuge der rumänischen Sprache nicht mächtig, so ist ein ermächtigter Dolmetscher oder, mangels eines solchen, eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen, wobei die Bestimmungen über den Sachverständigen entsprechend Anwendung finden.

(2) Der Richter kann die Aufgabe des Dolmetschers ohne Eidablegung wahrnehmen.

9. Strafprozeßordnung von 1968** (Auszug)**

Art. 7

(1) Im Strafprozeß wird das gerichtliche Verfahren in rumänischer Sprache durchgeführt.

(2) Den Parteien und anderen am Prozeß teilnehmenden Personen wird vor den Justizorganen der Gebrauch der Muttersprache gewährleistet, die Prozeßakten werden in Rumänisch geführt.

Art. 8

Den Parteien, die Rumänisch nicht sprechen oder verstehen oder sich rumänisch nicht ausdrücken können, ist die Möglichkeit gewährleistet, unentgeltlich durch Vermittlung eines Dolmetschers vom Inhalt der Strafsakte Kenntnis zu nehmen, vor Gericht zu sprechen und Erklärungen abzugeben.

Art. 128

(1) Versteht eine der Parteien oder eine andere Person, die gehört werden soll, die rumänische Sprache nicht oder vermag sich darin nicht auszudrücken, so gewährleistet das Ermittlungsorgan oder das Gericht unentgeltlich die Hinzuziehung eines Dolmetschers. Der Dolmetscher kann von den Parteien benannt oder gewählt werden; im letzteren Fall muß es sich um einen gemäß dem Gesetz ermächtigten Dolmetscher handeln.

(2) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind entsprechend auch auf den Fall anwendbar, daß eines der Schriftstücke, die sich in der Gerichtsakte befinden oder während der Verhandlung vorgelegt werden, in einer anderen als der rumänischen Sprache verfaßt ist.

(3) Die Bestimmungen aus Art. 83, 84 und 85 sind entsprechend auch auf den Dolmetscher

**** Aus: Codul Penal și Codul de procedură penală, Bukarest 1997, in der Fassung der Änderungen durch Gesetz Nr. 281 vom 24.6.2003 (Monitorul Oficial 2003 Nr. 468, S. 1). Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

anwendbar.*

10. Gesetz Nr. 215 vom 23. April 2001 über die örtliche öffentliche Verwaltung
(Auszug)**

Art. 1

Diese Gesetz regelt die allgemeine Ordnung der Lokalautonomie sowie Organisation und Funktionsweise der örtlichen öffentlichen Verwaltungsbehörden.

Art. 2

(1) Die öffentliche Verwaltung in den örtlichen Verwaltungsgliederungen gründet auf den Prinzipien der Lokalautonomie, der Dezentralisierung öffentlicher Dienste, der Wählbarkeit der örtlichen öffentlichen Behörden und der Konsultation mit den Bürgern in örtlichen Angelegenheiten von besonderem Interesse.

(2) Die Anwendung der aufgezeigten Prinzipien darf den Charakter Rumäniens als eines einheitlichen Nationalstaates nicht berühren.

Art. 3

(1) Unter *Lokalautonomie* versteht man das Recht und die effektive Befähigung der örtlichen Verwaltungsbehörden dar, im Namen und im Interesse der örtlichen Gemeinschaften, die sie vertreten, die öffentlichen Angelegenheiten gemäß dem Gesetz wahrzunehmen.

(4) Unter *örtlicher Gemeinschaft* ist die Gesamtheit der Einwohner der Verwaltungsgliederung zu verstehen.

Art. 17

In den administrativ-territorialen Einheiten, in denen die Angehörigen nationaler Minderheiten über 20 % der Einwohner stellen, gewährleisten die örtlichen Verwaltungsbehörden in den Beziehungen zu ihnen auch den Gebrauch ihrer Muttersprache gemäß den Bestimmungen der Verfassung, dieses Gesetzes und der internationalen Vereinbarungen, deren Partei Rumänien ist.

Art. 40

* Betrifft Vorladung, Aufnahme der Personalien und Eidesleistung.

** Monitorul Oficial 2001 Nr. 204, S. 1. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

(1) Der örtliche Rat tritt auf Einladung des Bürgermeisters einmal im Monat zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(6) Die Tagesordnung wird den Einwohnern der Gemeinde oder der Stadt durch die örtliche Presse oder durch andere Publikationsmittel bekannt gemacht.

(7) In Gemeinden und Städten, in denen eine nationale Minderheit über 20 % der Einwohner stellt, wird den Bürgern die Tagesordnung auch in der Muttersprache der jeweiligen Minderheit bekannt gemacht.

Art. 43

(1) Die Sitzungen des örtlichen Rats sind öffentlich, es sei denn, die Ratsherren beschließen mehrheitlich, daß hinter verschlossenen Türen getagt wird.

(3) Die Sitzungen werden in rumänischer Sprache, der Amtssprache des Staates abgehalten. In örtlichen Räten, in denen die Ratsherren einer nationalen Minderheit mindestens ein Drittel der Ratsmitglieder ausmachen, kann auf den Ratssitzungen auf Antrag auch die Sprache der jeweiligen Minderheit benutzt werden. In solchen Fällen stellt das Bürgermeisteramt sicher, daß ein zugelassener Dolmetscher zugegen ist. Die Urkunden der Ratssitzung werden in allen Fällen in rumänischer Sprache verfaßt.

Art. 51

In den administrativ-territorialen Einheiten, in denen die Angehörigen nationaler Minderheiten über 20 % der Einwohner stellen, erfolgt die Kundmachung der normativen Beschlüsse auch in der Sprache der betreffenden Minderheiten, und die Beschlüsse mit individuellem Charakter werden auf Antrag auch in der Muttersprache mitgeteilt.

Art. 90

(1) In Beziehungen zwischen Bürgern und Verwaltungsbehörden wird die rumänische Sprache gebraucht.

(2) In den administrativ-territorialen Einheiten, in denen die Angehörigen nationaler Minderheiten über 20 % der Einwohner stellen, können sich die den nationalen Minderheiten angehörenden Bürger in den Beziehungen zu den örtlichen Verwaltungsbehörden und deren Ämtern mündlich und schriftlich in ihrer Muttersprache an diese wenden und werden sowohl in rumänischer als auch in der Muttersprache beschieden.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind auf Stellen, zu deren Aufgaben es gehört, schriftlich und mündlich mit dem Publikum zu verkehren, in entsprechender Anzahl Personen

einzustellen, die der Sprache der jeweiligen Minderheit kundig sind.

(4) Die örtlichen Verwaltungsbehörden werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 in diesen Ortschaften die Beschriftung der Ortsschilder, der öffentlichen Einrichtungen und der eigenen Einheiten sowie den Aushang von Kundmachungen öffentlichen Interesses auch in der Sprache der betreffenden Minderheit sicherstellen.

(5) Amtliche Urkunden werden obligatorisch in rumänischer Sprache verfaßt.

Art. 106

(7) Die Tagesordnung des Kreisrates wird den Einwohnern des Kreises durch die örtliche Presse oder durch andere Publikationsmittel bekannt gemacht.

(8) In Kreisen, in denen eine nationale Minderheit über 20 % der Einwohner stellt, wird den Bürgern die Tagesordnung auch in der Muttersprache der jeweiligen Minderheit bekannt gemacht.

Art. 110

Die Bestimmungen der Artikel 43 [...] finden entsprechende Anwendung.

11. Gesetz Nr. 14 vom 19. Januar 2003 über die politischen Parteien* (Auszug)

Art. 1

Die politischen Parteien sind Vereinigungen der wahlberechtigten rumänischen Staatsbürger, die in freier Form an der Bildung und Ausübung ihres politischen Willens teilnehmen und so einen öffentlichen, verfassungsmäßig garantierten Auftrag erfüllen. Sie sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Art. 2

Durch ihre Tätigkeit fördern die politischen Parteien die nationalen Werte und Interessen, den politischen Pluralismus, sie tragen zur Bildung der öffentlichen Meinung bei, nehmen mit Kandidaten an Wahlen teil sowie an der Bildung öffentlicher Behörden und ermutigen die Bürger zur Teilnahme an Abstimmungen gemäß Gesetz.

Art. 3

* Monitorul Oficial 2003 Nr. 25, S. 1. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

(1) Den Status einer politischen Partei erhalten nur solche Vereinigungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Gesetze gegründet wurden und die in ihrer Tätigkeit die nationale Souveränität, die staatliche Unabhängigkeit und Einheit, die territoriale Integrität, die Rechtsordnung und die demokratischen Verfassungsprinzipien achten.

(2) Verboten sind politische Parteien, die durch ihre Satzung, ihr Programm, die Verbreitung ihrer Ideen oder durch andere, von ihnen organisierte Aktivitäten gegen die Bestimmungen der Art. 30 Abs. 7, Art. 37 Abs. 2 oder 4 der Verfassung verstoßen.

(3) Den politischen Parteien ist es verboten, sich auswärtigen Organisationen anzuschließen, sofern dieser Anschluß die in Absatz 1 vorgesehenen Werte verletzt.

(4) Den politischen Parteien ist es untersagt, militärische oder paramilitärische Aktivitäten zu organisieren.

Art. 8

(4) Die Mitglieder einer Organisation der nationalen Minderheiten, die bei Wahlen Kandidaten aufstellt, dürfen auch Mitglieder einer politischen Partei sein.

Art. 48

Auf Organisationen von Angehörigen nationaler Minderheiten, die an Wahlen teilnehmen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anwendbar, mit Ausnahme der Artikel 6, 10 lit. e, 12 Abs. 1, 18, 19 27, 46 Abs. 1 lit. e und f, 47, 48 und 53.

12. Gesetz Nr. 68 vom 15. Juli 1992 über die Wahl der Abgeordnetenkammer und des Senats* (Auszug)

Art. 1

Die Abgeordnetenkammer und der Senat werden durch allgemeine, gleiche, direkte, geheime und freie Wahl unter den Bedingungen dieses Gesetzes gewählt.

Art. 3

(1) Die Abgeordneten und Senatoren werden in den Wahlkreisen aufgrund von Listen oder aufgrund unabhängiger Kandidaturen nach dem Verhältniswahlrecht gewählt.

* Monitorul Oficial 1992 Nr. 164, S. 1. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

(2) Die Vertretungsnorm für die Wahl in die Abgeordnetenversammlung beträgt einen Abgeordneten auf 70000 Einwohner.

(3) Die Vertretungsnorm für die Wahl in den Senat beträgt einen Senator auf 160000 Einwohner.

Art. 4

(1) Die rechtmäßig gebildeten Organisationen von Angehörigen der nationalen Minderheiten haben, sofern sie bei den Wahlen nicht wenigstens ein Abgeordneten- oder Senatorenmandat erringen, gemäß Art. 59 Absatz 2 der Verfassung zusammen Anrecht auf ein Abgeordnetenmandat, wenn sie auf Landesebene mindestens 5% der Durchschnittszahl der auf Landesebene gültigen Stimmen für die Wahl eines Abgeordneten erzielt haben.

(2) Die Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten, die sich an Wahlen beteiligen, sind bezüglich der Wahlvorgänge rechtlich den politischen Parteien gleichgestellt.

(3) In den Genuß der Bestimmungen aus Absatz 1 kommen desgleichen auch Organisationen von Angehörigen nationaler Minderheiten, die an den Wahlen auf gemeinsamen Listen dieser Organisationen teilnehmen; ist in einem solchen Falle kein einziger Kandidat aus der gemeinsamen Liste gewählt worden, so ist unter Beachtung der Vorschriften aus Absatz 1 allen Organisationen, welche die Liste vorgeschlagen haben, ein Abgeordnetenmandat zuzuteilen.

(4) Die Bestimmungen aus Absatz 3 gelten nicht für Organisationen von Angehörigen nationaler Minderheiten, die auf einer gemeinsamen Liste mit einer politischen Partei oder anderen politischen Formation oder sowohl auf einer gemeinsamen Liste gemäß Absatz 3 als auch mit einer ausschließlichen eigenen Liste an den Wahlen teilgenommen haben.

(5) Das gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 zugeteilte Mandat wird über die sich aus der Vertretungsnorm ergebenden Gesamtzahl von Abgeordneten hinaus gewährt.

13. Gesetz Nr. 70 vom 16. November 1991 über die örtlichen Wahlen in der Fassung von 1996* (Auszug)

Art. 1

(1) Die örtlichen Räte, die Kreisräte, die Bürgermeister und der Generalrat des Munizipiums

* Monitorul Oficial 1991 Nr. 239, S. 1; geändert durch Gesetz Nr. 25 v. 12.4.1996, Monitorul Oficial 1996 Nr. 77, S. 1. In der Fassung des bereinigten Wortlauts in: Monitorul Oficial 1996 Nr. 79, S. 16. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

Bukarest werden aufgrund allgemeiner, gleicher, direkter, geheimer und freier Wahl gewählt. Die stellvertretenden Bürgermeister werden durch die örtlichen Räte aufgrund indirekter Wahl gewählt.

(2) Die örtlichen Räte und die Kreisräte werden in Wahlkreisen nach dem Verhältniswahlrecht gewählt.

(3) Die Bürgermeister der Gemeinden und Städte werden in Wahlkreisen nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt.

Art. 2

Die rumänischen Staatsbürger üben ihr Wahlrecht unbesehen ihrer Nationalität, ihrer Rasse, Sprache, Religion, ihres Geschlechts, ihrer politischen Überzeugungen oder ihres Berufes gleichberechtigt aus.

Art. 103

Im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtmäßig gegründeten Organisationen der nationalen Minderheiten den politischen Parteien, politischen Bündnissen und Wahlbündnissen gleichgestellt.

14. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa vom 21. April 1992 (Auszug)**

Art. 15

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, die im Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990 sowie in weiteren KSZE-Dokumenten niedergelegten Standards zum Schutz von Minderheiten als Recht anzuwenden.

(2) Die Angehörigen der deutschen Minderheit in Rumänien, das heißt rumänische Staatsangehörige deutscher Abstammung, haben demzufolge insbesondere das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Sie haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben. Die Angehörigen der

** Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesrepublik, 1992 Nr. 43, S. 393 ff. Rumänisch in: Monitorul Oficial 1992 Nr. 237, S. 3.

deutschen Minderheit haben das Recht, wirksam an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, einschließlich der Mitwirkung an Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Förderung ihrer Identität.

(3) Die Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit in Rumänien ist persönliche Entscheidung jedes einzelnen, die für ihn keinen Nachteil mit sich bringen darf.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Verwirklichung dieses Artikels werden die Vertragsparteien, unbeschadet der Bestimmungen von Art. 5, die geltenden KSZE-Streitregelungsverfahren anwenden. Sie sind sich auch einig, daß im Interesse des Personenkreises, auf den sich dieser Artikel bezieht, und der Förderung der Verständigung, des Vertrauens und der gegenseitigen Achtung keine der Vertragsparteien einseitig ein solches Streitregelungsverfahren für unanwendbar erklärt.

Art. 16

(1) Rumänien schützt und unterstützt die Identität der Angehörigen der deutschen Minderheit in Rumänien durch konkrete Förderungsmaßnahmen, insbesondere durch die Schaffung günstiger Bedingungen für das Wirken deutschsprachiger Schulen und Kultureinrichtungen in Gebieten, in denen Angehörige dieser Gruppe leben. Rumänien ermöglicht und erleichtert Förderungsmaßnahmen aus der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der deutschen Minderheit in Rumänien.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren Programme mit konkreten Maßnahmen, um unter den gewandelten Bedingungen in Rumänien den Bestand der deutschen Minderheit zu sichern und um sie bei der Neugestaltung ihres gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens zu unterstützen. Diese Maßnahmen sind so zu gestalten und durchzuführen, daß sie nicht die Rechte anderer rumänischer Staatsangehöriger verletzen.

15. Vertrag zwischen Polen und Rumänien über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 25. Januar 1993* (Auszug)

Art. 15

1. Die rumänischen Staatsbürger polnischer Abstammung (Angehörige der polnischen nationalen Minderheit in Rumänien) und die polnischen Staatsangehörigen rumänischer Abstammung mit ständigem Wohnsitz in der Republik Polen haben individuell oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zu äußern, zu Bewahren und zu entwickeln, frei von

* MO 1993 Nr. 112, S. 2. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

jeder Diskriminierung und unter Gewährleistung der vollen Gleichheit vor dem Gesetz.

2. Die Vertragsparteien werden die Rechte der Personen, auf die sich Paragraph 1 bezieht, und ihre Verpflichtungen betreffend den Schutz der nationalen Minderheiten, im Einklang mit den internationalen Standards verwirklichen bzw. erfüllen, wie sie insbesondere in den Dokumenten des Kopenhagener Treffens der KSZE über die menschliche Dimension vom 20. Juni 1990, in der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 sowie in anderen Dokumenten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa enthalten sind.

16. Vertrag zwischen Weißrußland und Rumänien über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 24. September 1993 (Auszug)**

Art. 16

Die Parteien werden in Übereinstimmung mit den Dokumenten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Grundsätze und internationalen Standards bezüglich des Schutzes der Angehörigen nationaler Minderheiten gegenüber den rumänischen Staatsangehörigen weißrussischer Abstammung und den weißrussischen Staatsangehörigen rumänischer Abstammung, die auf ihrem Staatsgebiet ansässig sind, respektieren.

17. Vertrag zwischen der Slowakei und Rumänien über freundschaftliche Beziehungen vom 24. September 1993* (Auszug)**

Art. 20

Die Vertragsparteien werden jeweils auf ihrem Staatsgebiet den Schutz und die Verwirklichung der Rechte der Angehörigen der rumänischen nationalen Minderheit in der Republik Slowakei und der Angehörigen der slowakischen nationalen Minderheit in Rumänien in Übereinstimmung mit den Dokumenten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, mit den von den beiden Vertragsparteien ratifizierten internationalen Abkommen und mit den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts gewährleisten.

Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit entpflichtet die im vorstehenden Absatz bezeichneten Personen nicht von ihrer Loyalitätspflicht gegenüber dem Staate, dessen Staatsangehörige sie sind, und von der Pflicht, die Gesetze dieses Staates in gleicher Weise wie die anderen Bürger des jeweiligen Staates zu beachten.

** MO 1994 Nr. 64, S. 2. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

*** MO 1994 Nr. 64, S. 5. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die internationalen Standards bezüglich des Schutzes der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der nationalen Minderheiten, die sie anerkennen, im guten Glauben anzuwenden und keine Aktionen zu unternehmen, die dem Geist und den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderlaufen.

Jede der vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, nicht zuzulassen, daß die Ausübung des Rechts auf Vereinigung der Angehörigen nationaler Minderheiten gegen die Interessen der anderen vertragschließenden Partei benutzt wird.

18. Vertrag zwischen Jugoslawien und Rumänien über freundschaftliche Beziehungen, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit vom 16. Mai 1996* (Auszug)

Art. 20

Die Vertragsparteien betrachten die rumänische nationale Minderheit in der Bundesrepublik Jugoslawien und die serbische nationale Minderheit in Rumänien als starke und beständige Brücke für die Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen zwischen den beiden benachbarten und befreundeten Staaten. Sie werden auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet im Einklang mit den Dokumenten der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, mit den internationalen Vereinbarungen, bei denen die beiden Staaten Vertragsparteien sind, und mit den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts den Schutz und die Beachtung der Rechte der Angehörigen der serbischen nationalen Minderheit in Rumänien und der rumänischen nationalen Minderheit in der Bundesrepublik Jugoslawien gewährleisten.

Die Vertragsparteien werden die internationalen Standards bezüglich des Schutzes der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der Angehörigen der nationalen Minderheiten guten Glaubens anwenden und keine Aktionen unternehmen, die den Bestimmungen dieses Vertrags zuwiderlaufen.

19. Vertrag zwischen Ungarn und Rumänien über Verständigung, Zusammenarbeit und gute Nachbarschaft vom 16. September 1996 (Auszug)**

Art. 14

Die Parteien werden ein Klima der Toleranz und der Verständigung zwischen ihren Staatsbürgern, die unterschiedlicher ethnischer oder religiöser, kultureller oder sprachlicher

* MO 1996 Nr. 250, S. 2. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

** MO 1996 Nr. 250, S. 6. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

Herkunft sind, fördern. Sie verurteilen jede Äußerung von Fremdenfeindlichkeit, Haß, Diskriminierung oder von rassistischen, ethnischen oder religiösen Vorurteilen und werden wirksame Maßnahmen treffen, um jeder derartiger Äußerung vorzubeugen.

Art. 15

(1) a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Regelung der Rechte und Pflichten der Angehörigen nationaler Minderheiten, die auf ihrem Staatsgebiet leben, das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten zu beachten, sofern in ihrer Rechtsordnung nicht günstigere Regelungen hinsichtlich der Rechte Angehöriger nationaler Minderheiten bestehen.

b) Ohne den Inhalt des obigen Paragraphen zu berühren, werden die Vertragsparteien zum Zwecke des Schutzes und der Förderung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der rumänischen Minderheit in Ungarn und der ungarischen Minderheit in Rumänien die Bestimmungen zu den Rechten dieser Personen, so wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Europarates enthalten und im Anhang zu diesem Vertrag vermerkt sind, als rechtliche Verpflichtungen anwenden.

(2) Dementsprechend bekräftigen die Vertragsparteien erneut, daß die Personen, auf die sich der vorstehende Paragraph bezieht, das Recht haben, individuell oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zu äußern, zu bewahren und zu entwickeln. Entsprechend haben sie das Recht, eigene Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen oder -vereine zu gründen und zu unterhalten, die gemäß der internen Gesetzgebung freiwillige und andere Beiträge sowie öffentliche Förderung einwerben können.

(3) Die Vertragsparteien anerkennen das Recht der Angehörigen der rumänischen Minderheit in Ungarn und der ungarischen Minderheit in Rumänien, ihre Muttersprache privat und öffentlich, in Wort und Schrift frei zu gebrauchen. Sie werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit diese Personen ihre Muttersprache erlernen können und adäquate Möglichkeiten erhalten, um im staatlichen Unterrichtswesen auf allen Stufen und in allen Formen in dieser Sprache entsprechend ihren Bedürfnissen ausgebildet zu werden. Die Vertragsparteien werden die Voraussetzungen sichern, die es ermöglichen, im Einklang mit der internen Gesetzgebung sowie mit den von den Parteien eingegangenen internationalen Verpflichtungen auch die Muttersprache in den Beziehungen zu den örtlichen Verwaltungsbehörden und Gerichten zu gebrauchen. Diese Personen haben das Recht, ihren Namen und Vornamen in der Muttersprache zu führen, und sie genießen die amtliche Anerkennung dieser Namen. In Gebieten, in denen Angehörige der betreffenden Minderheit

in erheblicher Anzahl ansässig sind, wird jede Partei erlauben, daß traditionelle örtliche Bezeichnungen, Straßennamen und andere topografische Inschriften, die dem Anblick der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, auch in der Sprache der Minderheit erscheinen.

(4) Die Vertragsparteien anerkennen das Recht der Angehörigen der rumänischen Minderheit in Ungarn und der Angehörigen der ungarischen Minderheit in Rumänien auf muttersprachlichen Zugang zu Information und zu den elektronischen und Printmedien sowie auf freien Austausch und Vertrieb von Informationen.

(5) Die Vertragsparteien gewährleisten das Recht der Angehörigen dieser Minderheiten, individuell oder mittels ihrer Parteien oder Organisationen an dem politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben sowie bei der Lösung landesweiter oder örtlichen Fragen durch ihre gewählten Vertreter in den zentralen und örtlichen öffentlichen Behörden teilzunehmen. Jede der Vertragsparteien wird bei der Entscheidung über Fragen, welche sich auf den Schutz und die Förderung der nationalen Identität dieser Personen beziehen, deren Organisationen, politische Parteien oder Vereinigungen entsprechend den demokratischen, gesetzlich festgelegten Verfahren zur Entscheidungsfindung konsultieren.

(6) Die Vertragsparteien respektieren das kulturelle und historische Erbe der nationalen Minderheiten, fördern deren Bemühungen zum Schutz der historischen Denkmale und Anlagen, welche die Kultur und Geschichte der Minderheiten dokumentieren, und treffen entsprechende Maßnahmen, damit in den gemischt bevölkerten Gebieten die Bürger von den rumänischen bzw. ungarischen kulturellen Werten Kenntnis erlangen.

(7) Die Vertragsparteien anerkennen das Recht der Angehörigen dieser Minderheiten auf freien Kontakt untereinander und über die Grenzen hinweg mit Staatsangehörigen anderer Staaten sowie das Recht auf Teilnahme an Aktivitäten inländischer und internationaler Nichtregierungsorganisationen.

(8) Die Vertragsparteien anerkennen, daß in Ausübung der in diesem Artikel bezeichneten Rechte jeder Angehörige einer Minderheit die Landesgesetze und die Rechte der anderen wie jeder andere Bürger des betreffenden Staates zu beachten hat. Diese Personen haben die gleichen Bürgerrechte und Bürgerpflichten wie alle anderen Staatsbürger des Landes, in dem sie leben.

(9) Ohne daß hierdurch Maßnahmen im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik berührt werden, werden sich die Vertragsparteien jeder Politik oder Praxis enthalten, die eine Assimilation der Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen zum Ziele hat, und sie werden diese Personen vor jeder Handlung schützen, die eine derartige Assimilation verfolgt. Sie werden sich desgleichen solcher Maßnahmen enthalten, die durch Veränderung

der Bevölkerungsverhältnisse in den Gebieten, in denen Angehörige nationaler Minderheiten ansäßig sind, gegen die sich aus den internationalen Standards und Bestimmungen der in Paragraph 1 dieses Artikels aufgezählten Rechte und Freiheiten gerichtet sind.

(10) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien im Rahmen der in Artikel 5 dieses Vertrages genannten periodischen Konsultationen auch die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages ergebenden Fragen der bilateralen Zusammenarbeit bezüglich der nationalen Minderheiten prüfen und einen aus Experten zusammengesetzten Gemeinsamen Regierungsausschuß bilden. Sie werden bei der entsprechenden Durchführung der Verfahren der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Europarates zur Überprüfung der Erfüllung der bezüglich des Schutzes nationaler Minderheiten eingegangenen Verpflichtungen zusammenarbeiten, so wie sich diese aus den Dokumenten dieser Organisationen ergeben, denen die Vertragsparteien beigetreten sind.

(11) Die Vertragsparteien werden bei der Fortentwicklung des internationalen rechtlichen Rahmens für den Schutz nationaler Minderheiten zusammenarbeiten. Sie sind sich darin einig, Bestimmungen internationaler Dokumente, aufgrund derer sie auch weitere Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes von Angehörigen nationaler Minderheiten eingehen werden, als Bestandteil dieses Vertrages anzuwenden.

(12) Keine der in diesem Artikel enthaltene Verpflichtung kann dahingehend ausgelegt werden, ein Recht auf Vornahme einer Tätigkeit oder Handlung zu begründen, die den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie anderen aus dem Völkerrecht oder den Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris für ein neues Europa der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa fließenden Verpflichtungen, einschließlich dem Grundsatz der territorialen Integrität der Staaten, zuwiderläuft.

Anlage: Liste der Dokumente, auf die sich Artikel 5 Paragraph 1 lit. b des Vertrags über Verständigung, Zusammenarbeit und gute Nachbarschaft zwischen Rumänien und der Republik Ungarn bezieht:

1. Das Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 29. Juni 1990.
2. Erklärung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten (Resolution Nr. 47/135) vom 18. Dezember 1992, und

3. Empfehlung Nr. 1201 (1993) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates betreffend ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention über Minderheitenrechte.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Empfehlung Nr. 1201 sich nicht auf Kollektivrechte bezieht und die Vertragsparteien auch nicht verpflichtet, den betreffenden Personen das Recht auf einen auf ethnischen Kriterien beruhenden besonderen Status von Territorialautonomie zu gewähren.

20. Vertrag zwischen Rumänien und der Ukraine über gutnachbarschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 2. Juni 1997* (Auszug)

Art. 12

(1) Die vertragschließenden Parteien werden im Hinblick auf die Entwicklung und Umsetzung der internationalen Standards bezüglich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten, bilateral und im Rahmen der internationalen Organisationen und Konferenzen zusammenarbeiten.

(2) Die vertragschließenden Parteien werden sooft erforderlich Konsultationen zwecks Vervollkommnung und Angleichung ihrer nationalen Gesetzgebung auf diesem Gebiet, zwecks Entwicklung der menschlichen Kontakte und der Lösung humanitärer Fragen von gemeinsamem Interesse durchführen.

Art. 13

(1) Zum Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der rumänischen Minderheit in der Ukraine und der ukrainischen Minderheit in Rumänien wenden die vertragschließenden Parteien die internationalen Normen und Standards an, in denen die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten festgelegt sind, und zwar jene Normen und Standards, die enthalten sind in dem Rahmenabkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, ebenso wie in: dem Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die menschliche Dimension vom 29. Juni 1990, der Deklaration der Vollversammlung der U.N.O. über die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (Resolution Nr. 47/135) vom 18. Dezember 1992 und der Empfehlung Nr. 1201(1993) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über ein

* MO 1997 Nr. 157, S. 2. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend die Rechte nationaler Minderheiten, wobei Einvernehmen darüber besteht, daß diese Empfehlung sich nicht auf kollektive Rechte bezieht und die vertragschließenden Parteien nicht dazu verpflichtet, den betroffenen Personen das Recht auf einen besonderen Status territorialer Autonomie auf ethnischer Grundlage zu gewähren.

(2) Die rumänische Minderheit in der Ukraine umfaßt die ukrainischen Staatsbürger unbesehen der Region, in der sie leben, und die dieser Minderheit in freier Entscheidung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Sprache, Kultur oder Religion angehören.

Die ukrainische Minderheit in Rumänien umfaßt die rumänischen Staatsbürger unbesehen der Region, in der sie leben, und die dieser Minderheit in freier Entscheidung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Sprache, Kultur oder Religion angehören.

(3) Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, bei Bedarf adäquate Maßnahmen im Hinblick auf die Förderung der vollen und tatsächlichen Gleichberechtigung zwischen den Angehörigen der nationalen Minderheiten und den Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung in sämtlichen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens zu treffen. Sie werden diesbezüglich und in entsprechender Weise die konkreten Umstände beachten, in welchen sich die Angehörigen der nationalen Minderheiten befinden.

(4) Die vertragschließenden Parteien bekräftigen, daß die Personen, auf welche sich dieser Artikel bezieht, individuell oder gemeinschaftlich mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Bewahrung und Fortentwicklung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität haben, ebenso wie das Recht auf Bewahrung und Fortentwicklung ihrer eigenen Kultur, geschützt gegen jeden Versuch der Assimilation gegen ihren Willen. Sie haben das Recht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und unter Bedingungen voller Gleichberechtigung vor dem Gesetz auszuüben. Die Angehörigen dieser Minderheiten haben das Recht, sich effektiv an den öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen, einschließlich durch Vertreter, die gemäß Gesetz gewählt wurden, ebenso wie sie das Recht haben, am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben teilzuhaben.

(5) Die vertragschließenden Parteien schaffen für die Angehörigen der rumänischen Minderheit in der Ukraine und der ukrainischen Minderheit in Rumänien die gleichen Bedingungen für das Studium ihrer Muttersprache. Die vertragschließenden Parteien bekräftigen, daß die vorgenannten Personen das Recht haben, in ihrer Muttersprache in einer den Erfordernissen entsprechenden Zahl von staatlichen Schulen sowie Unterrichts- und Spezialisierungseinrichtungen unterrichtet zu werden, wobei bei deren örtlicher Verteilung die geographische Verteilung der jeweiligen Minderheit zu berücksichtigen ist. Sie haben

desgleichen das Recht, in den Beziehungen zu den Behörden ihre Muttersprache in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes und den internationalen Verpflichtungen der vertragschließenden Parteien zu benutzen.

(6) Die vertragschließenden Parteien anerkennen, das die Angehörigen dieser Minderheiten in Ausübung des Vereinigungsrechts eigene Organisationen, Vereine sowie schulische, kulturelle und religiöse Einrichtungen und Niederlassungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes und den internationalen Verpflichtungen der vertragschließenden Parteien gründen und unterhalten können.

(7) Die vertragschließenden Parteien werden das Recht der Minderheitenangehörigen auf Zugang zu Information und zu Massenkommunikationsmitteln in ihrer Muttersprache, ebenso wie auf freien Informationsaustausch und Informationsfluß respektieren. Sie werden keine Hürden bei der Gründung und Nutzung eigener Masseninformativsmittel im Rahmen der internen Gesetzgebung der vertragschließenden Parteien durch diese Minderheiten aufbauen. Die Personen, auf welche sich dieser Artikel bezieht, haben das Recht, untereinander und über die Grenzen hinweg Kontakte zu Bürgern anderer Staaten zu unterhalten und sich an den Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene zu beteiligen.

(8) Die vertragschließenden Parteien werden Maßnahmen unterlassen, welche, indem sie die Bevölkerungszusammensetzung der von Minderheitenangehörigen bewohnten Gebieten ändern, die Einschränkung der aus den in Absatz 1 dieses Artikels aufgezählten internationalen Standards und Normen fließenden Rechte und Freiheiten dieser Personen bezwecken.

(9) Jeder Minderheitenangehörige, der sich in seinen durch diesen Artikel geschützten Rechten verletzt fühlt, hat das Recht, sich durch eine Petition an die zuständigen Behörden zu wenden, indem er die verfügbaren gesetzlichen Verfahren nutzt.

(10) Die vertragschließenden Parteien anerkennen die Pflicht der Personen, auf die sich dieser Artikel bezieht, dem Staat gegenüber, dessen Staatsbürger sie sind, loyal zu sein, die nationale Gesetzgebung sowie die Rechte der anderen Personen, insbesondere der Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.

(11) Keine der Bestimmungen dieses Artikels ist so auszulegen, daß sie Menschenrechte, die gemäß den Gesetzen der vertragschließenden Parteien oder den zwischen ihnen geschlossenen Abkommen anerkannt sind, beschränkt oder bestreitet.

(12) Keine der Bestimmungen dieses Artikels kann dahingehend ausgelegt werden, daß sie ein Recht einräumt, eine Tätigkeit oder Handlung zu begehen, die den Zwecken und

Prinzipien der UNO-Charta, anderen Verpflichtungen, die sich aus dem Völkerrecht oder aus den Bestimmungen der Helsinki-Schlußakte und der Charta von Paris für ein neues Europa ergeben, einschließlich des Prinzips der territorialen Integrität der Staaten, zuwiderläuft.

(13) Zwecks Kooperation bei der Umsetzung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen werden die vertragschließenden Parteien eine gemischte Regierungskommission schaffen, die mindestens einmal jährlich tagt.

21. Entwürfe für Minderheitenschutzgesetze

a) Gesetz über den Schutz der nationalen Minderheiten in Rumänien (Entwurf des Demokratischen Forums der Deutschen in Rumänien vom März 1991)*

Eingedenk des Umstandes, daß pluralistische Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wesentlich dafür sind, daß die Achtung sämtlicher Grundrechte und -freiheiten des Menschen garantiert wird,

- wissend, daß die Wahrung und Weiterentwicklung der grundlegenden Rechte und Freiheiten des Menschen eines der Mittel zur Annäherung der Völker ist,

- bekräftigend, daß die Achtung der Einzel- und Gruppenrechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte ein wesentlicher Faktor für Frieden, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie ist,

- ausgehend davon, daß keinem Volk das Schicksal der nationalen Minderheiten, mit denen es zusammenlebt, gleichgültig sein kann,

- wissend, daß Minderheiten des Schutzes bedürfen, um ihre Identität wahren und bekunden zu können, und vor jeglicher Diskriminierung oder dem Versuch der Assimilierung geschützt werden müssen,

- desgleichen wissend, daß Minderheiten ein begründetes Recht darauf haben, ihren Willen zur Wahrung, Weiterentwicklung und Äußerung ihrer Identität zu bekunden,

- in Anerkennung des Beitrags, den die nationalen Minderheiten im Laufe der Zeit zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Landes und zur Bereicherung des Kulturerbes Rumäniens geleistet haben,

- erachtend, daß die nationalen Minderheiten eine Brücke zu den Ländern Europas darstellen, mit denen sie durch Sprache und Kultur verbunden sind,

* Quelle: Neuer Weg (Bukarest) 43. Jg., Nr. 12948 vom 27. März 1991, S. 5.

- die Verpflichtungen übernehmend, welche Rumänien erwachsen aus der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte, die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 angenommen wurde, aus der Internationalen Konvention über Bürgerliche und Politische Rechte, die von der UN-Vollversammlung am 16. Dezember 1966 beschlossen wurde, aus der Konvention über die Bekämpfung der Diskriminierung im Bildungswesen, die von der Generalversammlung der UNESCO am 14. Dezember 1960 angenommen wurde, aus der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die am 1. August 1975 unterzeichnet wurde, sowie aus den Schlußdokumenten der nachfolgenden KSZE-Konferenzen, insbesondere aus dem am 29. Juni 1960 unterzeichneten Schlußdokument des Kopenhagener Treffens über die Menschliche Dimension des KSZE-Prozesses, aus der Charta von Paris über ein neues Europa, unterzeichnet am 21. November 1990, aus dem Entwurf der Europäischen Minderheitenschutzkonvention, die in Paris am 20.-21. September 1990 angenommen wurde und im Einklang steht mit der von den Mitgliedsländern des Europarats am 4. November 1950 unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie aus anderen internationalen Dokumenten, beispielsweise aus dem mit Rumänien am 19. Dezember 1919 geschlossenen Minderheitenschutzvertrag u.a.,

- eingedenk vergangener leidvoller Erfahrung, als in einigen Landesteilen die rumänische Bevölkerungsmehrheit als Minderheit betrachtet und behandelt wurde und ohne Rechte und Rechtsschutz dastand,

- vom Wunsche beseelt, den Verfassungsbestimmungen Inhalt zu geben, und einige ältere Verpflichtungen Rumäniens gegenüber den nationalen Minderheiten erneuernd,

- sich solcherart verpflichtend, daß in Rumänien die Einzel- und Gruppenrechte der nationalen Minderheiten realisiert und garantiert werden,

beschließt das Parlament Rumäniens das vorliegende Gesetz über den Schutz der nationalen Minderheiten in Rumänien:

Allgemeiner Teil

Art. 1

In Rumänien sind vor dem Gesetz alle Bürger gleich, ohne Unterschied der Rasse, der ethnischen Abstammung, der Sprache, der Religion, des Geschlechts, der Meinung oder der politischen Zugehörigkeit, des Vermögens oder der sozialen Herkunft.

Die nationalen Minderheiten werden als eigenständige Gruppen anerkannt; ihr unveräußerliches Recht auf die eigene ethnische, kulturelle und sprachliche Identität ist in der Ver-

fassung verankert.

Den Angehörigen der nationalen Minderheiten wird im Einklang mit den einschlägigen internationalen Dokumenten, Pakten, Konventionen und Abkommen die völlige und effektive Ausübung der grundlegenden Rechte und Freiheiten des Menschen garantiert; sie sind vor jeglicher Diskriminierung und jedem Versuch der Assimilierung wider ihren Willen geschützt. Der rumänische Staat gewährleistet ihnen die Freiheit der Information und der Meinungsäußerung und schafft und begünstigt in allen Bereichen des politischen, ökonomischen, juristischen, sozialen, kulturellen und religiösen Lebens die Bedingungen zur Wahrung, Weiterentwicklung und Bekundung ihrer Identität.

Art. 2

Der Begriff nationale Minderheit benennt jede Gruppe von rumänischen Staatsbürgern, die zahlenmäßig der Mehrheitsbevölkerung des Landes unterlegen ist, sich von dieser durch Elemente wie: Rasse, Sprache, geographische Herkunft, kulturelle und historische Tradition, Religion unterscheidet und ein Solidaritätsbewußtsein betreffend die Bewahrung der gemeinsamen Kultur, der gemeinsamen Traditionen und der gemeinsamen Sprache erkennen läßt.

Jede Gruppe, die sich den Umständen dieser Definition fügt, wird als nationale Minderheit anerkannt.

Art. 3

Jedem Bürger steht es frei, sich zu seiner Volkszugehörigkeit zu bekennen, ohne daß ihm daraus irgendein Nachteil erwächst. Die staatlichen Organe sind verpflichtet, die Erklärung über die Volkszugehörigkeit zu akzeptieren; jegliche Nachforschungen in dieser Richtung sind verboten.

Die Organisationen jeder nationalen Minderheit können die Zugehörigkeit eines Bürgers zu der betreffenden Minderheit nach den in ihren Statuten enthaltenen Gesichtspunkten anerkennen. Sie sind berechtigt, Dokumente anzufordern, die die Zugehörigkeit zur betreffenden Minderheit beweisen.

Art. 4

Alle Bürger, die den nationalen Minderheiten angehören, sind verpflichtet, die Verfassung Rumäniens zu achten, die Werte des demokratischen Rechtsstaates zu verteidigen und die Pflichten zu erfüllen, die ihnen als Staatsbürger Rumäniens zufallen.

Die Grundlage ihrer Loyalität gegenüber dem Staat ist die Achtung, die seine Gliederungen

den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen sowie den internationalen Abkommen und Vorschriften betreffend die Menschenrechte und die Rechte der nationalen Minderheiten entgegenbringen.

Art. 5

Sowohl der Staat als auch jede Nationalität für sich, ob Mehrheit oder Minderheit, ist verpflichtet, ein dem wechselseitigen Kennenlernen, der Verständigung und der Achtung, der Toleranz, Zusammenarbeit und Solidarität aller Staatsbürger förderliches Klima zu sichern, ohne Unterschied ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Kulturtradition und ihres Glaubens. Zu diesem Zweck wird der Staat die Kommunikation zwischen den Minderheiten und der Mehrheitsbevölkerung, der Minderheiten untereinander und der jeweiligen Angehörigen einer Minderheit begünstigen. Maßnahmen, die in diesem Sinne getroffen werden, betreffen vor allem die Bereiche Unterricht, Kultur und Information.

Der Staat, die natürlichen und juristischen Personen sind nicht berechtigt, etwas zu unternehmen, was das nationale Spezifikum und die Würde einer Nationalität beeinträchtigen, die eine gegenüber den anderen zu bevorzugen oder benachteiligen, Neid- und Haßgefühle hervorrufen könnte.

Es gelten nicht als Bevorzugung oder Diskriminierung im Sinne des vorangegangenen Absatzes jene unter Artikel 11 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen staatlichen Maßnahmen, welche die Wahrung der Identität einer bestimmten Minderheit oder die Herbeiführung ihrer Gleichstellung mit anderen Nationalitäten bezwecken.

Jegliche Anstiftung zu Gewalt und jede Gewaltanwendung, die von nationaler, ethnischer, rassistischer oder religiöser Diskriminierung ausgeht und sich gegen eine Person, Personengruppe oder ethnische Organisation oder gegen die Kulturgüter einer Nationalität wendet, wird vom Gesetz geahndet.

Art. 6

In allen Fragen, die die Individual- und Gruppenrechte einer Nationalität berühren, ist der frei ausgedrückte Wille ihrer Vertreter unbedingt zu berücksichtigen.

Mehrheitlich gefaßte politische und Verwaltungsentscheidungen dürfen in keiner Weise die Minderheit benachteiligen.

Art. 7

Der Staat wird die erforderlichen Maßnahmen treffen um sicherzustellen, daß in den Gebieten, wo die Angehörigen einer nationalen Minderheit die Bevölkerungsmehrheit

darstellen, diejenigen, die nicht zu dieser Minderheit gehören, keinerlei Diskriminierungen ausgesetzt sind.

Ohne berechtigten Grund und ohne die Zustimmung der Betroffenen dürfen weder die Grenzen der Verwaltungsgebiete und Wahlbezirke, in denen nationale Minderheiten leben, noch ihre ethnische Zusammensetzung verändert werden.

Eine Politik der künstlichen oder zwangsweisen Assimilierung und die Massenvertreibung der Angehörigen einer nationalen Minderheit gelten als Genozid und stellen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar. Die zwangsweise Aussiedlung von Angehörigen einer nationalen Minderheit innerhalb der Staatsgrenzen oder über sie hinweg ist unter keinerlei Begründung gestattet.

Art. 8

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten erfreuen sich ihrer Rechte einzeln oder im Verein mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe. Aus der Ausübung oder Nichtausübung dieser Rechte darf keiner Person, die einer nationalen Minderheit angehört, ein Nachteil erwachsen.

Die nationalen Minderheiten werden vom Staat vor jeglicher Handlung geschützt, die ihre Existenz in Frage stellen könnte.

Eine politische Aktion, die vor Regierungs- oder regierungsunabhängigen nationalen oder internationalen Körperschaften geführt wird und die Wahrnehmung oder Verteidigung der Einzel- oder Gruppeninteressen der Mitglieder einer Nationalität bezweckt, gilt nicht als illoyal gegenüber dem Staat und kann folglich nicht Diskriminierung oder strafrechtliche Verfolgung zur Folge haben.

Art. 9

Die nationalen Minderheiten in Rumänien haben Anspruch auf den Schutz durch den Staat, zu welchem Zweck dieser den gesetzlichen Rahmen für die Garantie der folgenden Individual- oder Gruppenrechte gewährleistet, die für die Erhaltung der Identität der Minderheiten und ihre völlig freie Entfaltung in allen Lebensbereichen unabdingbar sind:

- a) Das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf ungehinderten Gebrauch ihrer Muttersprache sowohl im privaten Rahmen als auch in der Öffentlichkeit.
- b) Das Recht einer jeden nationalen Minderheit, sich ungeachtet der Zahl ihrer Mitglieder und deren Verteilung im Staatsgebiet in allen Bereichen auf ethnischer Grundlage zu organisieren.
- c) Das Recht der Angehörigen der Minderheiten auf effektive Beteiligung an den öffentlichen

Angelegenheiten, insbesondere auf Beteiligung an den Aktivitäten, die den Schutz und die Entwicklung der Wesensmerkmale der Gruppe, zu der sie gehören, zum Ziel haben.

d) Das Recht der nationalen Minderheiten auf angemessene Vertretung, durch Wahl oder Ernennung, in den Körperschaften der Legislative, Exekutive und Justiz.

e) das Recht der Angehörigen der nationalen Minderheiten auf ungehinderte Bewahrung, Pflege und Popularisierung ihrer spezifischen Traditionen und der Werte ihrer Geistes- und Sachkultur, auf Ausübung des Glaubens und des Religionsunterrichts und auf Unterhalt von konfessionellen Schulen oder Schulen der Minderheitenorganisationen in der eigenen Sprache.

f) Das Recht auf Schaffung, Wahrung und autonome Verwaltung eigener kultureller Einrichtungen (Archive, Bibliotheken, Denkmäler, Museen, Orchester, Theater usw.) sowie auf eine Presse in der eigenen Sprache und auf Zugang zu den staatlichen Massenmedien.

g) Das Recht der Angehörigen der nationalen Minderheiten auf muttersprachlichen Unterricht auf allen Ebenen, durch Schaffung eines Gefüges staatlicher Schulen samt den dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Die Lehrpläne haben außer den allgemeinen Unterrichtsbedürfnissen auch die spezifischen Gruppenbedürfnisse zu berücksichtigen.

h) Das Recht der Angehörigen jeder nationalen Minderheit, Beziehungen zu jenen Ländern zu unterhalten, mit denen sie ethnische, sprachliche, kulturelle oder religiöse Gemeinsamkeiten haben, in diese Länder zu reisen und aus ihnen wieder heimzukehren, die von den betreffenden Ländern angebotenen Reiseerleichterungen anzunehmen und sich mit den Mitgliedern derselben Minderheit über die Landesgrenzen hinaus zu assoziieren.

Art. 10

Im Hinblick auf die effektive Ausübung der unter Art. 9, Buchstaben e-g, vorgesehenen Rechte sichert der Staat die notwendigen materiellen und finanziellen Mittel, einschließlich durch Zuwendungen aus seinem Budget.

Zu demselben Zweck akzeptiert der rumänische Staat die Hilfen, welche fremde Staaten den nationalen Minderheiten angehörenden Personen entweder individuell oder durch deren ethnische Organisationen zukommen lassen, mit der einzigen Einschränkung, daß diese Hilfen nicht den Sicherheitsinteressen Rumäniens zuwiderlaufen.

Art. 11

Um das nationale Spezifikum einer Minderheit zu bewahren oder ihre Gleichstellung mit den anderen Nationalitäten zu sichern, wird der Staat, je nach der Lage der Minderheit und auf

Vorschlag der Minderheitenvertreter, Maßnahmen spezifischen Charakters für diese Minderheit treffen.

Die Festlegung dieser spezifischen Maßnahmen kann nur solcherart geschehen, daß die Rechte der anderen Nationalitäten davon nicht berührt und die unter Artikel 5 genannten Bestimmungen beachtet werden.

Bei der Festlegung der spezifischen Maßnahmen für eine bestimmte Minderheit wird der Staat den Willen der betreffenden Minderheitenorganisation berücksichtigen. Sollten innerhalb ein und derselben Minderheit aus Gründen ihrer Verteilung im Gebiet, der Religion, der Beschäftigungen, der politischen Ausrichtung mehrere Minderheitenorganisationen bestehen, wird der Staat durch seine zentralen oder lokalen Gliederungen, um die Rechte, die dieser Minderheit zustehen, festlegen zu können, das Zusammentreten eines nur für diesen Fall gebildeten Rates der Minderheit fordern können, damit dieser sich auf einen einheitlichen Standpunkt in den zur Debatte stehenden Fragen einigt.

Art. 12

In Einzelfällen anerkennt der Staat die Möglichkeit, daß rumänische Staatsbürger, die einer nationalen Minderheit angehören, auch die Staatsbürgerschaft eines Landes annehmen, dessen Staatssprache die Sprache der betreffenden Minderheit ist. Das Vorhandensein der doppelten Staatsbürgerschaft berührt nicht die aus der rumänischen Staatsbürgerschaft erwachsenden gesetzlichen Rechte und Pflichten.

Art. 13

Zur völligen Geltendmachung der in diesem Gesetz den nationalen Minderheiten zugesicherten Rechte wird den Gruppenangehörigen und ihren ethnischen Organisationen Gerichtsschutz gegen Maßnahmen staatlicher Behörden sowie privater Verbände und Einzelpersonen garantiert.

Einzelbestimmungen

Kapitel I: Bestimmungen, die Sprache betreffend

Art. 14

Die amtliche Sprache des rumänischen Staates ist die rumänische Sprache.

Im Hinblick auf die effektive Ausübung des den Angehörigen der nationalen Minderheiten zustehenden Rechts auf Gebrauch ihrer Muttersprache in den Beziehungen zu den staatlichen Körperschaften, sind in den Gemeinden, Städten und Munizipien, wo mehr als 25 %, und in

den Verwaltungskreisen, wo mehr als 8 % der Bevölkerung zu einer nationalen Minderheit gehören, die Verwaltungsbehörden verpflichtet:

- a) jede schriftliche Eingabe der Bewohner, die dieser Minderheit angehören, in ihrer eigenen Sprache anzunehmen, ohne eine Übersetzung ins Rumänische zu fordern;
- b) die im vorliegenden Artikel genannten Bewohner in ihrer Muttersprache anzuhören;
- c) in derselben Sprache mündlich und schriftlich zu antworten oder der Antwort eine authentische Übersetzung in der betreffenden Sprache beizufügen.

Art. 15

In den Ortschaften, wo mehr als 25 %, und in den Verwaltungskreisen, wo mehr als 8 % der Bevölkerung einer bestimmten nationalen Minderheit angehören, müssen die Verwaltungsbehörden über genügend Beamte verfügen, die die Sprache der betreffenden Minderheit kennen und nach Möglichkeit ihren Reihen entstammen.

Art. 16

In Ortschaften, in denen der Bevölkerungsanteil einer nationalen Minderheit wenigstens 25 % beträgt, werden die staatlichen Einrichtungen von öffentlichem Interesse auch in der Sprache der betreffenden Minderheit kenntlich gemacht.

Art. 17

Der Bevölkerungsanteil einer Minderheit in einer administrativ-territorialen Einheit wird nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung bestimmt.

Die Regierung bzw. die Präfekturen werden per Beschluß die Körperschaften der Staatsverwaltung kenntlich machen, in denen die Bestimmungen der Artikel 14 – 18 zur Geltung gelangen.

Art. 18

Die Verhandlung in den Gerichtsinstanzen erfolgt in rumänischer Sprache.

Den Parteien, die die Verhandlungssprache nicht sprechen oder nur mangelhaft verstehen, wird die Möglichkeit gegeben, durch Dolmetscher von allen Akten, die den Gegenstand des Verfahrens bilden, Kenntnis zu nehmen, sowie von dem Aussagerecht und dem Recht auf Schlußwort Gebrauch zu machen.

Art. 19

Die im Amtsblatt herausgegebenen Normativakte werden in einer übersetzten Ausgabe auch in den Sprachen jener nationalen Minderheiten veröffentlicht, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landes gemäß der letzten Volkszählung wenigstens 5 % beträgt.

Die Normativakte von lokalem Interesse werden in den Sprachen der nationalen Minderheiten veröffentlicht, wenn deren Bevölkerungsanteil in der betreffenden Ortschaft wenigstens 25 % und im Verwaltungskreis wenigstens 8 % beträgt.

Art. 20

In Büchern und in den elektronischen und Printmedien können die in den Sprachen der nationalen Minderheiten gebräuchlichen topographischen Bezeichnungen frei verwendet werden.

Art. 21

Namen und Vornamen einer Person werden in allen amtlichen Akten nur in der vom Antragsteller geforderten Form und Orthographie geschrieben. Das Verfahren der Richtigstellung falsch geschriebener Namen und Vornamen ist unentgeltlich.

Art. 22

Die Namen der Ortschaften, in denen nationale Minderheiten zu einem Anteil von über 25 % leben, werden auf den Ortstafeln, unter der amtlichen Benennung, auch in den Sprachen der betreffenden Minderheiten angeführt.

Art. 23

In von nationalen Minderheiten bewohnten Ortschaften, zu deren Entwicklung diese einen beträchtlichen Beitrag geleistet haben und in denen die Traditionen dieser Minderheit unabhängig vom gegenwärtigen Stand ihrer Mitgliederzahl bemerkbar sind, werden Straßen und öffentliche Einrichtungen in angemessener Weise auch Namen erhalten, welche die Geschichte und die kulturelle und wirtschaftliche Leistung der betreffenden nationalen Minderheit widerspiegeln.

Kapitel II: Bestimmungen, den Unterricht betreffend

Art. 24

Der Staat sichert den Unterricht in der Muttersprache durch Schulen aller Stufen denjenigen nationalen Minderheiten, die eine genügende Anzahl von antragstellenden Schülern

besitzen.

Falls nicht genügend Schüler vorhanden sind, wird der Staat in bestimmten Ortschaften Zentrumsschulen einrichten, in denen die Schüler ein und derselben Muttersprache aus den umliegenden Ortschaften konzentriert werden, und ihnen den Transport oder die Unterbringung in Internaten sichern.

Art. 25

Zwecks Sicherung der Sprachgemeinschaft und der nationalen Wesensart wird der Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten vor allem in selbständigen Schulen stattfinden.

Art. 26

Bei der Organisation der Schulen und Schulabteilungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten wird das Ministerium für Unterricht und Wissenschaft die Empfehlungen der Minderheitenorganisationen berücksichtigen.

Bei der Einschreibung der Schüler in die Schulen mit der Unterrichtssprache einer nationalen Minderheit wird der Kenntnisstand dieser Sprache berücksichtigt.

Für die Schulen mit der Unterrichtssprache der nationalen Minderheiten werden ins Unterrichtsministerium und in die Schulinspektorate Inspektoren bevorzugt aus den Reihen dieser Minderheit berufen.

Der Lehrkörper der Schulen und Schulabteilungen mit einer anderen als der rumänischen Sprache wird bevorzugt aus den Reihen der entsprechenden Minderheit zusammengesetzt.

Art. 27

Der Staat wird die Ausbildung der für den Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten benötigten Lehrkräfte sichern.

Falls die für den Unterricht in der Sprache einer bestimmten Minderheit benötigte Anzahl von Lehrkräften nicht gewährleistet werden kann, wird der Staat auf Antrag der Minderheitenorganisation die Verwendung von Lehrkräften aus Ländern mit derselben Sprache als die der Minderheit erleichtern und finanziell absichern.

Art. 28

In allen Schulen, in denen in den Sprachen der nationalen Minderheiten vorgetragen wird, wird der Unterricht der rumänischen Sprache solcherart gesichert, daß die Absolventen im öffentlichen Leben nicht wegen ungenügender Kenntnis der Staatssprache Benachteiligungen

erleiden müssen.

Art. 29

Zum Zwecke des Kennenlernens, der Verständigung und der gegenseitigen Achtung aller Landesbürger wird in allen Grundschulen, Gymnasien und Lyzeen der Unterricht der Grundkenntnisse der Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten gesichert.

Art. 30

Der Staat sichert die Bedingungen für den Betrieb von konfessionellen Schulen oder Schulen der Minderheitenorganisationen in den Sprachen der nationalen Minderheiten. Ihre Abgangszeugnisse werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen denen der Staatsschulen gleichgestellt.

Kapitel III: Bestimmungen, die Kultur betreffend

Art. 31

Der Staat ist verpflichtet, die Sachkultur der nationalen Minderheiten zu wahren und zu angemessenen Zwecken zu verwenden, einschließlich durch Schutz und Konservierung in situ von Baudenkmalern und Denkmälern anderer Art, von Ensembles repräsentativer Wohn- und Öffentlichkeitsbauten und durch Wahrung des spezifischen Aussehens von Ortschaften, die von Minderheiten gegründet wurden.

Die Minderheitenorganisationen sind berechtigt, von den zuständigen staatlichen Behörden die Einrichtung von Schutzzonen zu fordern – Stadt- und Dorfteile, Straßen, Gebäudeensembles, Einzelbauten -, die zu Geschichtsdenkmälern erklärt werden; an ihnen sind Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, so daß die Bewahrung des Kulturgutes der betreffenden Minderheit gewährleistet wird. Jede Maßnahme, die diese Denkmäler betrifft, wird nur mit dem Einverständnis der ethnischen bzw. kirchlichen Organisation der Minderheit getroffen, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen mit dem Einverständnis des gemäß Art. 11 gebildeten Rates.

Der Staat hat die Pflicht, die Durchführung der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen materiell zu unterstützen.

Art. 32

In den vom Staat und seinen Körperschaften verwalteten Museen und unter seiner Aufsicht herausgegebenen Veröffentlichungen (Lehrbücher, Stadtführer u.ä.) werden die Geschichte, Kultur und Lebensweise der nationalen Minderheiten objektiv und nach Maßgabe ihres

Gewichts in der Lokal-, Regional- und Nationalgeschichte dargestellt.

Art. 33

Der Staat unterstützt die Presse und die Kultureinrichtungen der nationalen Minderheiten, einschließlich durch finanzielle Zuwendungen aus seinem Budget an die Publikationen und Institutionen, die sich wegen der objektiv begrenzten Publikumszahl nicht selber finanzieren können.

Im nationalen Rundfunk und Fernsehfunk werden allen nationalen Minderheiten, je nach ihrer Wichtigkeit im politischen, sozialen oder kulturellen Leben des Landes, zu angemessener Stunde Sendezeiten dergestalt eingeräumt, daß die Sendungen auf dem gesamten rumänischen Staatsgebiet empfangen werden können.

Die lokalen Rundfunk- und Fernsehstudios in den von Minderheiten bewohnten Gebieten werden auch in den Sprachen dieser Minderheiten senden.

Die nationalen Minderheiten sind berechtigt, Presseorgane, Rundfunk- und Fernsehsender, kulturelle und künstlerische Einrichtungen zu gründen.

Art. 34

Der Staat garantiert die kulturellen Beziehungen der nationalen Minderheiten zu den Staaten, mit denen diese durch Gemeinsamkeiten der Sprache, Kultur oder Religion verbunden sind.

Kapitel IV: Bestimmungen betreffend soziale und humanitäre Fragen

Art. 35

Die nationalen Minderheiten haben das Recht, durch ihre kirchlichen und ethnischen Organisationen eigene soziale und humanitäre Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Sofern sie in der Vergangenheit solche Einrichtungen besessen haben, die aufgelöst oder enteignet wurden, werden ihnen diese auf Ansuchen als Eigentum zurückerstattet, damit sie sie wieder nach eigener Tradition verwalten.

Der Staat wird den sozialen Einrichtungen der Minderheiten die gleichen Vergünstigungen und aus seinem Budget die gleichen Subsidien zuteilwerden lassen, wie sie den entsprechenden staatlichen Einrichtungen zukommen.

Art. 36

Die wichtigen kirchlichen Feiertage der nationalen Minderheiten werden für deren An-

gehörige arbeitsfrei sein.

Kapitel V: Bestimmungen, die Organisation betreffend

Art. 37

Beim Parlament, beim Präsidenschaftsamt und bei der Regierung werden Körperschaften gebildet, in deren Kompetenz die Vertretung der Interessen der nationalen Minderheiten fällt.

Kapitel VI: Schlußbestimmungen

Art. 38

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes werden das Minderheitenstatut – Dekret-Gesetz Nr. 86 vom 6. Februar 1945 – sowie alle zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

***b) Gesetz über die nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften
(Entwurf des Ungarischen Demokratischen Verbandes Rumäniens vom 14. November 1993)****

Präambel

In Anerkennung dessen, daß die nationalen, ethnischen und sprachlichen Minderheiten, die sich aus rumänischen Staatsangehörigen zusammensetzen und auf dem Hoheitsgebiet Rumäniens in Minderzahl sind, über eigene historische Traditionen verfügen sowie sich durch ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Besonderheiten auszeichnen;

unter Berücksichtigung dessen, daß die Bewahrung der nationalen Traditionen und Besonderheiten Voraussetzung für den Fortbestand dieser Gemeinschaften ist;

aner kennend, daß die nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften wesentlich zu der kulturellen Vielfalt der europäischen Völker und Nationen beitragen;

sich treu zu den Grundsätzen der Demokratie und Menschlichkeit, dem Streben nach Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Nationen erklärend;

berücksichtigend, daß die Lösung der Fragen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften eine wesentliche Voraussetzung für Demokratie, Gerechtigkeit, Stabilität und Frieden darstellt;

* Quelle: Anhang zum Begleitschreiben der UDVR-Fraktion des Abgeordnetenhauses an das Ständige Büro der Abgeordnetenkammer vom 20.12.1993. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

in der Überzeugung, daß das harmonische Zusammenleben der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften mit der Mehrheitsnation Bestandteil der inneren und internationalen Stabilität ist;

in dem Bewußtsein, daß der Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften sowie der Angehörigen der nationalen Minderheiten eine wesentliche Komponente des internationalen Menschenrechtsschutzes ist und damit einen Bereich der internationalen Zusammenarbeit darstellt;

unterstreichend, daß die individuellen Rechte der Angehörigen der nationalen Minderheiten wie auch das Recht auf deren kollektive Identität als Teil der universalen Menschenrechte zu respektieren sind und die effektive Ausübung der individuellen und gemeinschaftlichen Rechte zu gewährleisten ist;

in Anerkennung des Rechts einer jeden nationalen Minderheit, die sich als autonome Gemeinschaft versteht, auf interne Selbstbestimmung sowie des Rechts auf ein eigenes System von Einrichtungen;

das Ziel bekräftigend, aufgrund des Subsidiaritätsprinzips die Demokratisierung der gesamten Gesellschaft und die Errichtung des Rechtsstaates anzustreben;

die Verpflichtungen übernehmend, die sich aus der Proklamation von Alba Iulia vom 1. Dezember 1918, aus dem Gesetz Nr. 86/1945 über das Nationalitätenstatut, aus der Charta der Vereinten Nationen, der Universellen Menschenrechtserklärung, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Charta von Paris, der Europäischen Charta der Menschenrechte, der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Helsinki, KSZE) und den Dokumenten der Treffen von Kopenhagen und Genf der KSZE sowie diejenigen, die sich aus den Prinzipien ergeben, die in der Europäischen Charta der regionalen und Minderheitensprachen, in den Empfehlungen 1134 (1990), 1177 (1992) und 1201 (1993) sowie in den Resolutionen 232 (1992), 273 (1993) des Europarates und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten vom Dezember 1992 niedergelegt sind;

erklärend, daß die spezifischen individuellen und gemeinschaftlichen Rechte der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen sind, die es anerkennt, und zwecks Anerkennung und Regelung ihrer Umsetzung verabschiedet das Parlament das nachfolgende Gesetz:

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das vorliegende Gesetz regelt die spezifischen Rechte der nationalen, ethnischen und sprachlichen Minderheiten, die in Minderzahl auf dem Hoheitsgebiet Rumäniens leben, sowie die Rechte der den Minderheiten angehörenden Personen rumänischer Staatsangehörigkeit.

Im Sinne dieses Gesetzes ist eine autonome Gemeinschaft eine nationale Minderheit, die sich als solche begreift und ihre Rechte auf der Grundlage des Prinzips der internen Selbstbestimmung ausübt.

Art. 2

Die nationale Identität stellt ein Grundrecht des Menschen dar und steht sowohl den Personen als auch den Gemeinschaften zu.

Das Recht einer jeden nationalen Minderheit, sich selbst als autonome Gemeinschaft zu definieren, ist unveräußerlich.

Die nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften stellen als Subjekte der Politik neben der rumänischen Nation konstitutive Faktoren des Staates dar.

Die interne Selbstbestimmung ist ein unveräußerliches Recht der autonomen Gemeinschaften, das in verschiedenen Formen der Autonomie zum Ausdruck kommt.

Die sich selbst als autonome Gemeinschaft begreifenden nationalen Minderheiten haben das Recht auf Personalautonomie, die auf den individuellen Rechten ihrer Angehörigen beruht, wie auch auf örtliche und regionale Autonomie.

Art. 3

Der Staat anerkennt und gewährleistet allen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften, ihren Ethnien und Angehörigen volle und unverletzliche Gleichberechtigung sowie das Recht, ihre nationale oder ethnische Identität frei zum Ausdruck zu bringen, dieses Recht in allen Bereichen des politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens uneingeschränkt auszuüben.

Art. 4

Die nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften, ihre Ethnien und Angehörigen haben das Recht, frei und ungestört auf ihrer Heimatscholle zu leben, unter Gewährleistung der Lebensbedingungen, der Voraussetzungen zur Bewahrung der geschichtlich gewachsenen ethnischen und räumlichen Beziehungen, für uneingeschränkten Gebrauch der Muttersprache

und freie Praktizierung des Glaubens.

Art. 5

Den nationalen Minderheiten steht das Recht zu, in den öffentlichen Einrichtungen und in den Gerichten vertreten zu sein.

Die über Personalautonomie verfügenden autonomen Gemeinschaften haben das Recht auf Selbstverwaltung und, in diesem Rahmen, auf eigene Entscheidungs- und Vollzugsbefugnis in den Bereichen Unterricht, Kultur, öffentliches Leben, Sozialfürsorge und Information.

Art. 6

In solchen administrativ-territorialen Gliederungen, in denen die Angehörigen der nationalen Minderheiten oder autonomen Gemeinschaften in der Mehrzahl sind, können sie die örtliche Autonomie und im Wege des Zusammenschlusses die regionale Autonomie ausüben.

In den Fällen des vorstehenden Absatzes kann die jeweilige Minderheit auch ihre Muttersprache als Amtssprache benutzen.

Art. 7

Bei der Abgrenzung der territorial-administrativen Gliederungen und der Wahlkreise, bei der Ausarbeitung und Verabschiedung von Programmen für die wirtschaftliche, städtebauliche Entwicklung sowie für Umweltschutz sind die traditionellen Verhältnisse in den von nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften bewohnten Gebieten zu berücksichtigen.

Art. 8

In administrativ-territorialen Gliederungen, in denen die nationale Minderheit und autonome Gemeinschaft im Verhältnis zur Bevölkerung die Minderzahl darstellt, steht ihnen ein auf die Fragen ihrer Identität beschränktes Einspruchsrecht zu.

Art. 9

Der Staat fördert die Beziehungen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften mit denjenigen Staaten, mit denen sie durch ethnische, sprachliche, kulturelle oder religiöse Gemeinsamkeiten verbunden sind.

Art. 10

Verleumdung, Diskriminierung nationaler Minderheiten und autonomer Gemeinschaften oder

ihrer Angehörigen sowie die Aufwiegelung zu Haß gegenüber diesen sind strafbar.

Die zwangsweise Assimilation von Angehörigen nationaler Minderheiten und autonomen Gemeinschaften mit politischen, kulturellen, sprachlichen, sozialen oder ökonomischen Mitteln ist verboten. Verboten ist die Erschwerung ihrer Lebensbedingungen, jedwede Art der Diskriminierung am Arbeitsplatz oder unter anderen Umständen bzw. die Äußerung derartiger Vorhaben.

Es ist verboten, die ethnische Zusammensetzung der von nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften bewohnten Ortschaften und administrativ-territorialen Gliederungen zu deren Lasten zu verändern, desgleichen ohne Einverständnis der betroffenen Gemeinschaften die Verwaltungsgrenzen und örtlichen Lebensbedingungen zu verändern, die nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften zu deportieren oder umzusiedeln.

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1-3 sind die nationalen Minderheiten, die autonomen Gemeinschaften sowie deren Angehörige berechtigt, jedes Rechtsmittel zur Wahrung ihrer individuellen und gemeinschaftlichen Identität in Anspruch zu nehmen.

Es ist verboten, Sachkultur, historische und Kunstdenkmäler, traditionelle Bauten der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften zu beschädigen, abzureißen oder in jeder anderen Weise zu zerstören bzw. sie ihres nationalen Charakters zu entledigen.

Art. 11

Der Staat unterstützt die Einrichtungen der Minderheiten, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, durch materielle Zuwendungen.

Finanzierungsquellen der Einrichtungen und Organisationen der Minderheiten sind:

- a) der Staatshaushalt;
- b) eigene Einnahmen;
- c) Hilfen von Seiten verschiedener Stiftungen;
- d) Hilfen von Seiten einiger Organisationen des In- und Auslandes;
- e) Schenkungen;
- f) andere, mit dem geltenden Recht vereinbare Quellen.

Art. 12

Die Minderheiteneinrichtungen und -organisationen dürfen von ausländischen Organisationen, Stiftungen und Privatpersonen unterstützt werden.

Schenkungen nichtwirtschaftlichen Charakters sind zollabgabefrei.

II. Kapitel: Die Rechte der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften

A. Individuelle Minderheitenrechte

Art. 13

Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit gründet auf der freien Entscheidung der Person.

Das Recht auf nationale Identität, die Inanspruchnahme und Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Minderheit schließt die Möglichkeit einer doppelten oder mehrfachen ethnischen Zugehörigkeit nicht aus.

Die Inanspruchnahme der Zugehörigkeit bzw. der Verzicht auf eine solche darf keinerlei Nachteile nach sich ziehen.

Art. 14

Jeder Angehörige einer nationalen Minderheit hat das Recht, bei der Volkszählung seine Zugehörigkeit geheim und ohne Veröffentlichung seines Namens zu erklären.

Art. 15

Jeder Angehörige einer nationalen Minderheit hat das Recht, seine ethnische, sprachliche, kulturelle und religiöse Identität frei zu bewahren und zu entfalten, und er darf ohne seine Einwilligung keinem Assimilationsversuch unterzogen werden.

Art. 16

Es ist verboten, die Zugehörigkeit eines Angehörigen einer nationalen Minderheit durch Untersuchung seines Namens oder mittels anderer Methoden in Zweifel zu ziehen bzw. auf die Person Einfluß auszuüben, die frei gewählte Zugehörigkeit abzuändern.

Art. 17

Jeder Angehörige einer nationalen Minderheit ist vor dem Gesetz sowie auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und jedem weiteren Gebiet des öffentlichen Lebens gleichberechtigt.

Art. 18

Jeder Angehörige einer nationalen Minderheit hat das Recht:

- a) auf uneingeschränkten Gebrauch seiner Muttersprache im privaten wie öffentlichen Leben, vor der Verwaltung und vor der Justiz;
- b) eigenen Vereinigungen, Organisationen, wissenschaftlichen, kulturellen, religiösen Einrichtungen und politischen Parteien anzugehören und diese zu unterstützen;
- c) das eigene Unterrichtswesen in Anspruch zu nehmen;
- d) auf Begründung von Unterrichtseinrichtungen aller Grade in der Muttersprache;
- e) auf Erlernen, Pflege, Fortentwicklung und Weitergabe der Muttersprache, der eigenen Geschichte, Kultur und der Traditionen;
- f) auf Religionsausübung, einschließlich des Erwerbs, des Besitzes und des Gebrauchs von Kultgegenständen, sowie auf Unterricht in der Muttersprache auch in Konfessionsschulen;
- g) auf freie Meinungsäußerung, Zugang zu, Verbreitung und Austausch von Informationen in der Muttersprache;
- h) auf Gründung eigener Vereine, auf Teilnahme an der Tätigkeit von internationalen regierungsunabhängigen Organisationen;
- i) auf gleichen Zugang zu Arbeitsplätzen und öffentlichen Ämtern in der Verwaltung;
- j) auf Schutz seiner persönlichen Daten bezüglich seines Minderheitenstatus.

Art. 19

Jeder Angehörige einer nationalen Minderheit hat das Recht, seinen Namen und Vornamen gemäß der muttersprachlichen Schreibweise zu schreiben und in amtlichen Unterlagen zu führen, sowie den Vornamen seines Kindes frei zu wählen.

Art. 20

Jeder Angehörige einer nationalen Minderheit hat das Recht, seine Muttersprache auf Schildern, Inschriften und anderen Materialien, die der Information der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, zu gebrauchen.

Art. 21

Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht, bei der Pflege ihrer Traditionen und Familienbeziehungen, bei Familienfesten bzw. bei Abhaltung religiöser oder

nichtreligiöser Zeremonien die Muttersprache zu gebrauchen.

B. Gemeinschaftsrechte

Art. 22

Bewahrung, Schutz, Fortentwicklung und Weitergabe der Minderheitenidentität ist ein unveräußerliches Gemeinschaftsrecht.

Das Gesetz anerkennt und schützt die historischen, gebietsbezogenen, örtlichen, kulturellen und ethnischen Traditionen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften in deren Eigenschaft als politische Träger.

Art. 23

Die nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften haben das Recht:

- a) ihre Traditionen frei zu pflegen, zu bewahren und fortzuentwickeln und ihre kulturelle, sprachliche und religiöse Identität selbst zu bestimmen;
- b) sich in ihrer Eigenschaft als juristische und politische Träger zu äußern;
- c) auf freie Bekundung ihrer eigenen Identität durch Wahrnehmung unterschiedlicher Formen der Autonomie, je nach Tradition sowie historischen und lokalen Besonderheiten;
- e) in Ortschaften, in denen die Angehörigen einer Minderheit mindestens 10 % der Bevölkerung ausmachen, Ortsbezeichnungen, Namen von Straßen, Plätzen, öffentlichen Einrichtungen und Ämtern in ihrer Muttersprache auszuschildern;
- f) frei und uneingeschränkt Beziehungen zu den Ländern zu unterhalten, mit denen sie durch ethnische, sprachliche, kulturelle oder religiöse Gemeinsamkeiten verbunden sind, wobei die territoriale Unverletzbarkeit des Staates zu beachten ist;
- g) auf Gewährleistung der regelmäßigen Produktion und Ausstrahlung von Sendungen der Minderheiten durch die öffentlichrechtlichen Rundfunk- und Fernsehsender;
- h) die Behörden bzw. internationalen Organisationen und Einrichtungen bei Verletzung von Gemeinschaftsrechten durch ihre rechtmäßigen Organisationen im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung anzurufen.

Art. 24

Der Finanzbedarf für die Einrichtung und die Unterhaltung eines landesweiten Systems von Erziehungs-, Unterrichts-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen der nationalen

Minderheiten und autonomen Gemeinschaften wie auch für die Unterhaltung und Aufbewahrung ihrer Denkmäler ist aus dem Staatshaushalt bereitzustellen.

Art. 25

Die nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften haben das Recht, ihre Veranstaltungen und Feiern ungestört durchzuführen, ihre baulichen kulturellen und religiösen Werte und Traditionen zu bewahren, zu pflegen und weiterzugeben sowie ihre nationalen Symbole zu gebrauchen.

Die nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften haben das Recht, die religiösen Feiertage, die offiziell als arbeitsfrei gelten, gemäß ihren eigenen religiösen Traditionen zu bestimmen.

C. Gebrauch der Muttersprache

(1) Im Bereich des Unterrichtswesens

Art. 26

Die Angehörigen nationaler Minderheiten und autonomer Gemeinschaften haben das Recht, in ihrer Muttersprache zu lernen, Erziehung und Unterricht in staatlichen Einrichtungen aller Ebenen zu genießen.

Natürliche Personen, die den nationalen Minderheiten, deren Religionsgemeinschaften, Organisationen und Vereinen angehören, haben das Recht, konfessionelle und private Schulen zu gründen und zu unterhalten.

Art. 27

Der Staat gewährleistet:

- a) Vorschulunterricht in der Muttersprache, nach Bedarf in gesonderten Kindergärten oder in Gruppen;
- b) Grundschulunterricht in der Muttersprache, nach Bedarf in gesonderten Schulen oder in Abteilungen, Klassenverbänden oder Gruppen;
- c) Mittelschul-(Lyzeal-)Unterricht in der Muttersprache, nach Bedarf in gesonderten Schulen oder in Abteilungen, Klassenverbänden oder Gruppen;
- d) Berufsschulunterricht in der Muttersprache, nach Bedarf in gesonderten Schulen oder in Abteilungen, Klassenverbänden oder Gruppen;

e) Universitäts-, Hochschul-, Kollegunterricht, nach Bedarf in gesonderten Universitäten, Hochschulen, Kollegs oder in Fakultäten, Abteilungen, Studienjahren oder Gruppen;

f) postuniversitären und postgraduierten Unterricht in der Muttersprache;

g) die Möglichkeit, die Lehrbefähigung oder akademische Grade in der Muttersprache zu erwerben.

Art. 28

Ist in einer Ortschaft die nach dem Unterrichtsgesetz bestimmte Mindestschülerzahl für die Bildung einer Klasse oder einer Gruppe nicht gegeben, so ist im Falle der Schüler, die den nationalen Minderheiten angehören, ebenso zu verfahren, wie dies im Falle der rumänischen Schüler geschieht, die in von Minderheiten bewohnten Gebieten leben und das im Unterrichtsgesetz vorgesehene Mindestfordernis nicht erfüllen. Diese Mindestzahl darf nicht höher als vier für den Grundschul- und Gymnasialunterricht bzw. sieben für den Lyzeal- und Hochschulunterricht sein.

Art. 29

Der Staat und die örtlichen Behörden finanzieren anteilmäßig das staatliche und konfessionelle Unterrichtswesen der Minderheiten und unterstützen die privaten schulischen Einrichtungen.

Art. 30

In administrativ-territorialen Gliederungen, in denen eine nationale Minderheit oder autonome Gemeinschaft mindestens 30 % der Bevölkerung stellt, ist der Staat verpflichtet, der Mehrheitsnation das Erlernen der Sprache und die Kenntnis der Kultur der nationalen Minderheit und autonomen Gemeinschaft zu ermöglichen.

In den Bildungs- und Unterrichtseinrichtungen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften ist die Unterrichtung der Geschichte der nationalen Minderheit und autonomen Gemeinschaft bzw. des Mutterlandes sowie das Kennenlernen der kulturellen Traditionen und Werte sicherzustellen.

Art. 31

Zur Schaffung der Voraussetzungen für die Ausbildung der für den Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften erforderlichen Lehrer stellt der Staat die Mittel und die erforderliche Infrastruktur bereit.

Art. 32

Der Staat fördert die Einstellung solcher Gastlehrer aus dem Ausland in inländischen Schuleinrichtungen, die sich verpflichten, Angehörige der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften zu unterrichten.

Der Staat anerkennt Diplome Angehöriger nationaler Minderheiten und autonomer Gemeinschaften, die diese in ausländischen schulischen Einrichtungen erworben haben, aufgrund eines Verfahrens, das die rechtmäßigen Vertreter der nationalen Minderheiten bzw. autonomen Gemeinschaften und das Unterrichtsministerium ausarbeiten.

In Schuleinrichtungen der Minderheiten ist das Erlernen der rumänischen Sprache sicherzustellen.

Art. 33

Für Anleitung und Aufsicht über die Bildungs- und Schuleinrichtungen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften sind von den örtlichen Verwaltungsbehörden zu unterhaltende Schulinspektorate für die Minderheiten einzurichten bzw. von Direktionen für Minderheiten innerhalb der Inspektorate, ebenso autonome Staatsdepartements oder Staatssekretariate innerhalb der Fachministerien, sofern die Größe des Schulsystems dieses erforderlich macht.

(2) Im Bereich der Kultur

Art. 34

Der Staat fördert:

- a) den Gebrauch der Muttersprache der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften in der Kulturarbeit;
- b) die Schaffung literarischer, literaturkritischer Werke, Forschung und Fachliteratur in der Muttersprache sowie den Zugang hierzu;
- c) den muttersprachlichen Zugang zu Werken, die in anderen Sprachen geschaffen wurden, durch Übersetzung, Synchronisation, Untertitelung;
- d) das Erlernen der Muttersprachen, das Kennenlernen der Kultur der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften;
- e) die Einstellung von Fachpersonal für die Kulturarbeit in den Sprachen der nationalen Minderheiten in Kultureinrichtungen aus Siedlungsgebieten nationaler Minderheiten und

autonomer Gemeinschaften, sofern die Einrichtung gesonderter Institutionen nicht möglich ist;

f) die Verbreitung technischer Kenntnisse in den Sprachen der Minderheiten;

g) die Ausstattung der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften mit Schrifttum in der Muttersprache, die Einrichtung eines Netzes von Bibliotheken für die Minderheiten.

Art. 35

Die Organisationen der Minderheiten sind berechtigt, auch wissenschaftliche und kulturelle-erzieherische Tätigkeit zu entfalten, zwecks dessen sie das Recht haben, Einrichtungen zu gründen, die internationale Beziehungen unterhalten können.

Art. 36

Der Staat fördert:

a) das Auffinden und Sammeln von Sachkultur der nationalen Minderheiten, die Einrichtung und den Ausbau öffentlicher Sammlungen;

b) die Herausgabe von Büchern und Periodika der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften;

c) die Unterhaltung der Theater und anderer Kultureinrichtungen.

Der Staat stellt die Veröffentlichung von Kundmachungen öffentlichen Interesses auch in den Sprachen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften sicher.

(3) Im Parlament und in der öffentlichen Verwaltung

Art. 37

Der gewählte Parlamentarier der nationalen Minderheit oder autonomen Gemeinschaft kann sich bei besonderen Anlässen im Parlament seiner Muttersprache bedienen. Zwecks Sicherstellung der Übersetzung der Wortmeldung ist das Parlament vorweg zu informieren.

Art. 38

Beträgt der Anteil einer nationalen Minderheit bzw. einer autonomen Gemeinschaft in einer administrativ-territorialen Gliederung mindestens 10 % der Bevölkerung, so sind diese zwei- oder mehrsprachig; in solchen Gliederungen sind die Angehörigen nationaler Minderheiten oder autonomer Gemeinschaften berechtigt, ihre Muttersprache in Schrift und Wort zu

gebrauchen.

In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Falle ist das Mitglied des Rates berechtigt, im örtlichen Rat seine Muttersprache zu gebrauchen; hierbei ist der Text der Wortmeldung in rumänischer Übersetzung dem Protokoll beizufügen.

Im Hinblick auf den uneingeschränkten Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften sind in der örtlichen und regionalen Verwaltung, in den entsprechenden Ämtern Personen zu ernennen oder einzustellen, die die Sprache der nationalen Minderheit kennen oder dieser angehören.

In zwei- oder mehrsprachigen administrativ-territorialen Gliederungen sind die örtlichen Verwaltungsbehörden auf Antrag der Vertretungen der Gemeinschaft verpflichtet:

- a) die Ortsnamen, Bezeichnungen von Straßen, Plätzen auch in den Sprachen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften auszuschildern;
- b) die Bekanntmachungen und die getroffenen Entscheidungen auch in den Sprachen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften zu veröffentlichen;
- c) die in der öffentlichen Verwaltung gebräuchlichen Formblätter auch in den Sprachen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften auszugeben.

In zwei- und mehrsprachigen administrativ-territorialen Gliederungen sind die zuständigen Behörden auf Ersuchen der Vertreter der Gemeinschaften verpflichtet, die Bezeichnungen der eigenen Einrichtungen und Dienststellen auch in den Sprachen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften auszuschildern.

Die Kosten tragen die betroffenen Behörden.

Art. 39

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften haben das Recht, unter gleichen Bedingungen in öffentliche Ämter und Dienste eingestellt zu werden.

Art. 40

In zwei- oder mehrsprachigen administrativ-territorialen Gliederungen:

- a) gebrauchen die Verwaltungsbehörden auch die Sprachen der entsprechenden nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften;
- b) sind die Dokumente der öffentlichen Verwaltung auch in den Sprachen der nationalen

Minderheiten und autonomen Gemeinschaften in zwei- oder mehrsprachiger Form zu veröffentlichen;

c) sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, die Normativakte auch in den Sprachen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Art. 41

In den administrativ-territorialen Gliederungen, in denen die Angehörigen der nationalen Minderheiten oder autonomen Gemeinschaften die absolute Mehrheit stellen, ist auch die Sprache der nationalen Minderheit und autonomen Gemeinschaft zu verwenden, und zwar:

a) in der örtlichen und regionalen öffentlichen Verwaltung;

b) in Schrift und Wort im Verkehr mit den örtlichen Behörden;

c) bei der Ausarbeitung und Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der örtlichen und regionalen Behörden.

(4) In den Streitkräften

Art. 42

Die Angehörigen nationaler Minderheiten und autonomer Gemeinschaften haben während der Ableistung des Wehrdienstes in den Streitkräften das Recht auf uneingeschränkten Gebrauch der Muttersprache im privaten Gespräch und in der privaten Korrespondenz.

(5) Vor der Justiz

Art. 43

Die Angehörigen nationaler Minderheiten und autonomer Gemeinschaften haben das Recht, vor den Organen der Justiz ihre Muttersprache zu gebrauchen.

Art. 44

Der Staat gewährleistet die Voraussetzungen für den Gebrauch der Muttersprache der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften vor der Justiz.

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften sind berechtigt, ihre Muttersprache im Straf-, Zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren frei zu gebrauchen.

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften haben das

Recht:

- a) daß im Rahmen des Gerichtsverfahrens Urkunden, die in ihrer Muttersprache formuliert sind, als amtliche Unterlagen entgegengenommen werden;
- b) auf Kenntnisnahme von den Verfahrensunterlagen in ihrer Muttersprache;
- c) auf Inanspruchnahme eines Dolmetschers während des Verfahrens.

Die durch die Inanspruchnahme eines Dolmetschers und durch Übersetzung entstandenen Kosten trägt der Staat.

Soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind, findet das Gerichtsverfahren in den Sprachen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften statt, und zwar:

- a) im Strafverfahren auf Antrag des Angeklagten;
- b) im Zivilverfahren auf Antrag der Parteien;
- c) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Antrag der Parteien.

Sämtliche Prozeßunterlagen werden in rumänischer Sprache und in der Muttersprache der betroffenen Person erstellt.

Art. 45

Der Staat gewährleistet, daß auf Antrag Gesetze bzw. Regierungsverordnungen und Gesetzesverordnungen auch in den Sprachen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

(6) Im Bereich des Gesundheitswesens

Art. 46

In zwei- und mehrsprachigen administrativ-territorialen Gliederungen haben die Angehörigen der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften das Recht auf medizinischen Beistand in der Muttersprache.

In solchen administrativ-territorialen Gliederungen sind die zuständigen Organe des Gesundheitswesens verpflichtet, in Kliniken, Krankenhäusern, Altersheimen, Asylen in ausreichendem Maße Ärzte und sonstiges Personal einzustellen, die die Muttersprache der betreffenden nationalen Minderheit oder autonomen Gemeinschaft verstehen und sprechen bzw. dieser angehören.

Entscheiden die zuständigen Organe des Gesundheitswesens so oder bestehen personalmäßig die entsprechenden Voraussetzungen auch mangels einer derartigen Entscheidung, so sind die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auch auf jene administrativ-territorialen Gliederungen anwendbar, in denen die Angehörigen der nationalen Minderheiten oder autonomen Gemeinschaften weniger als 10 % der Bevölkerung stellen.

(7) Im Bereich der Information

Art. 47

In Beachtung der freien Information obliegt den zuständigen Verwaltungsbehörden:

- a) die Bereitstellung von Sendezeiten für die Minderheiten im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens;
- b) die Förderung der Einrichtung und des Betriebes von Rundfunk- und Fernsehanstalten der Minderheiten;
- c) die Unterstützung bei der Redaktion von audiovisuellen Sendungen der Minderheiten.

Art. 48

Der Staat ermöglicht den direkten Empfang von Rundfunk- und Fernsehprogrammen aus Ländern, in denen in den Sprachen der Minderheiten gesendet wird, und den Betrieb solcher Sender, die in gleichsprachige Regionen senden.

(8) Im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens

Art. 49

Das Gesetz gewährleistet:

- a) den uneingeschränkten Gebrauch der Muttersprache der nationalen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften im wirtschaftlichen und sozialen Leben;
- b) den Gebrauch der Minderheitensprachen in öffentlichen Dokumenten, die das wirtschaftliche und soziale Leben betreffen, insbesondere in Arbeitsverträgen und in solchen technischen Unterlagen, die Gebrauchsanweisungen für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen enthalten.

Art. 50

In zwei- oder mehrsprachigen administrativ-territorialen Gliederungen gewährleistet der Staat bei der Durchführung von Kontrollen durch die Kontrollorgane aus dem wirtschaftlichen und

sozialen Bereich den Gebrauch der Sprache der jeweiligen Minderheiten und autonomen Gemeinschaften durch diese Organe.

D. Die Personalautonomie

Art. 51

Nationale Minderheiten, die sich selbst als autonome Gemeinschaften begreifen, haben Recht auf Personalautonomie.

Art. 52

Die Gemeinschaften haben im Rahmen der Personalautonomie das Recht auf Selbstverwaltung und Vollzug in den Bereichen Unterricht, Kultur, Sozialfürsorge und -beistand sowie Information.

Die autonome Gemeinschaft wählt ihre Organe und Vertreter in freier und wiederkehrender Wahl.

Art. 53

Die über Personalautonomie verfügende autonome Gemeinschaft gibt sich für die Selbstverwaltung eine eigene Satzung, die Gesetzeskraft genießt.

E. Örtliche Selbstverwaltung mit besonderem Status

Art. 54

Administrativ-territoriale Gliederungen, in denen eine Minderheit oder autonome Gemeinschaft die Mehrzahl der Bevölkerung stellt, können auf der Grundlage der örtlichen Autonomie einen durch Gesetz geregelten besonderen Status erlangen, wobei die jeweilige Gemeinschaft auch ihre Muttersprache als Amtssprache gebrauchen kann.

Art. 55

In administrativ-territorialen Gliederungen mit besonderem Status, in denen örtliche Selbstverwaltung besteht, ist die Beteiligung der Angehörigen der rumänischen Nation bzw. der Angehörigen anderer Minderheiten sicherzustellen.

Art. 56

Die Zuständigkeiten der örtlichen Organe der Selbstverwaltung mit besonderem Status sind jene, die von den Bestimmungen der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung

vorgesehen sind.

F. Die regionale Autonomie

Art. 57

Die Assoziation der administrativ-territorialen Gliederungen mit besonderem Status wird auf der Grundlage der Regionalautonomie gewährleistet.

Art. 58

Innerhalb der gemäß Art. 57 gebildeten Assoziationen ist die autonome Gemeinschaft berechtigt, auch ihre Muttersprache als Amtssprache zu gebrauchen.

Art. 59

Die regionale Autonomie ausübende autonome Gemeinschaft gibt sich für Organisation und Funktionsweise ihrer Selbstverwaltung eine Ordnung.

III. Kapitel: Schlußbestimmungen

Art. 60

Immobilien, Kunstwerke, Bibliotheken, Archive und andere Sachwerte, die nach 1945 in Staats- oder Genossenschaftseigentum aufgrund von Gesetzen überführt worden sind, welche das Recht auf Privateigentum verletzt haben, bzw. die zwangsenteignet wurden und den Einrichtungen, Organisationen, Vereinen der Minderheiten oder deren Rechtsvorgängern oder den Religionsgemeinschaften gehört haben, sind den rechtmäßigen Eigentümern oder deren Rechtsnachfolgern in natura zurückzugeben, oder, sofern dieses nicht mehr möglich ist, wertmäßig zu ersetzen.

Art. 61

Binnen eines Jahres ist das geltende Recht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.

Art. 62

Der Staat gewährleistet, daß Normativakte, die Minderheiten diskriminierende Bestimmungen enthalten, geändert oder aufgehoben werden.

Art. 63

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufge-

hoben.

*c) Gesetz der nationalen Minderheiten (Entwurf des Rates für die nationalen Minderheiten vom 7. Dezember 1993)**

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) Der Staat anerkennt die nationalen Minderheiten als eigenständige Gruppen, und ihren Angehörigen ist das in der Verfassung vorgesehene Recht auf Bewahrung, Weiterentwicklung und freie Bekundung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität in Übereinstimmung mit den Pakten und anderen Abkommen, bei denen Rumänien Vertragspartei ist, gewährleistet.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist eine nationale Minderheit eine Gruppe von Personen, die repräsentativ und im Verhältnis zu der Mehrheitsbevölkerung in der Minderzahl sind, sich aus rumänischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Rumänien zusammensetzen, langjährige, feste und dauerhafte Beziehungen aufrechterhalten, besondere ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Merkmale aufweisen und von dem Wunsche beseelt sind, ihre gemeinschaftliche Identität, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion und ihre Sprache, gemeinsam zu erhalten.

(3) Personen mit besonderem Status, wie Flüchtlinge, Emigranten, Staatenlose und ausländische Staatsangehörige mit Aufenthalt in Rumänien, werden im Sinne dieses Gesetzes nicht als Angehörige nationaler Minderheiten angesehen.

Art. 2

(1) In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Verhältnis zu den anderen rumänischen Staatsangehörigen gewährleistet der Staat den Angehörigen nationaler Minderheiten die uneingeschränkte Ausübung der folgenden Rechte:

a) die Beteiligung am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Landes;

b) das Recht, sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu vereinigen und eigene Organisationen zu gründen;

c) das Recht, auf Landes- wie örtlicher Ebene durch eigene Organisationen auf demo-

* Quelle: Typoskript des Rates für die nationalen Minderheiten. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

kratischer Grundlage zu den Beschluß- und Beratungsorganen der Legislative Zugang zu haben und in ihnen vertreten zu sein;

d) das Recht, privat und in der Öffentlichkeit die Muttersprache zu gebrauchen;

e) das Recht auf Bewahrung, Weiterentwicklung und Bekundung der eigenen Traditionen sowie der materiellen und geistigen Werte;

f) das Recht, ihren Glauben zu bekunden;

g) das Recht, die Muttersprache zu erlernen und in dieser Sprache unterrichtet zu werden;

h) das Recht, eigene Kultur- und Religionseinrichtungen zu gründen, zu organisieren und zu unterhalten sowie ihre historischen Überlieferungen und Denkmäler zu erhalten;

i) eigene Publikationen und Zugang zu den öffentlichrechtlichen audiovisuellen Medien zu haben;

j) das Recht, zu Ländern Beziehungen zu unterhalten, mit denen sie durch ethnische, sprachliche, kulturelle oder religiöse Gemeinsamkeiten verbunden sind.

(3) Zwecks effektiver Ausübung der im vorstehenden Absatz aufgeführten Rechte stellt der Staat jährlich aus dem Staatshaushalt die erforderlichen Finanzmittel bereit.

(4) Die rechtmäßig errichteten Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten können materiell und finanziell durch ausländische Behörden, private Organisationen und natürliche Personen gefördert werden, sofern hierdurch die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen Rumäniens nicht berührt und die öffentliche Ordnung, Gesundheit und die guten Sitten nicht gefährdet sind.

Art. 3

Die Angehörigen nationaler Minderheiten sind verpflichtet, die rumänische Verfassung zu achten, die Werte des Rechtsstaates zu verteidigen und ihre Pflichten als rumänische Staatsbürger zu erfüllen.

Art. 4

(1) Den Behörden und regierungsunabhängigen Organisationen, einschließlich denjenigen der nationalen Minderheiten, obliegt es, alles Erforderliche zu unternehmen, um ein dem gegenseitigen Kennenlernen, Verständnis und Respekt, der Toleranz, Zusammenarbeit und Solidarität zwischen allen Bürgern des Landes günstiges Klima zu schaffen, ohne Unterschied

der Nationalität, der kulturellen Tradition oder religiösen Überzeugung.

(2) Gemeinsam mit den Organisationen der nationalen Minderheiten ermöglichen die Behörden unter Einsatz aller Mittel eine stabile Kommunikation zwischen Mehrheitsbevölkerung und den Angehörigen der nationalen Minderheiten, zwischen Gruppen und diesen angehörigen Personen, insbesondere in den Bereichen Information, Unterrichtswesen und Kultur.

Art. 5

(1) Die Behörden treffen Maßnahmen für einen effektiven Schutz der nationalen Besonderheit, der Würde und des Selbstverständnisses aller nationalen Minderheiten zwecks Vorbeugung jeglicher Diskriminierung auf rassischer, nationaler, ethnischer, sprachlicher und religiöser Grundlage.

(2) Im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten nicht als Bevorzugung einer Minderheit oder einer Gruppe von Minderheiten solche von den Behörden getroffene Maßnahmen, die der Wahrung, Weiterentwicklung und Bekundung ihrer Identität oder der Herbeiführung ihrer Gleichstellung mit anderen Nationalitäten dienen.

(3) Die Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen der vorstehenden Absätze werden nach vorheriger Konsultation mit den zuständigen Leitungsorganen der betroffenen Minderheitenorganisationen getroffen, es sei denn, es bestehen mehrere derartige Organisationen einer und derselben Minderheit; in einem solchen Falle erfolgt die Konsultation über eine ad hoc-Vereinerungsversammlung der betreffenden Organisationen.

Art. 6

Die Verwaltungsbehörden aus Ortschaften, wo die Angehörigen einer nationalen Minderheit die Bevölkerungsmehrheit darstellen, sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, damit Angehörige und Organisationen von Angehörigen anderer Nationalitäten keinerlei Diskriminierungen ausgesetzt sind.

II. Kapitel: Schutzmaßnahmen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7

(1) Organisationen von Angehörigen nationaler Minderheiten, die bei den Wahlen die erforderliche Stimmzahl nicht erreichen, um im Parlament vertreten zu sein, haben Anspruch auf ein Abgeordnetenmandat nach Maßgabe des Wahlgesetzes.

(2) Die Angehörigen einer nationalen Minderheit können im Parlament nur von einer einzigen rechtmäßig errichteten Organisation vertreten sein.

(3) Bei den örtlichen Wahlen sind die Organisationen der Minderheitenangehörigen berechtigt, mit eigenen Kandidaten anzutreten.

Art. 8

Bei dem Amt des Präsidenten und bei der Regierung sind Gremien einzurichten, in deren Zuständigkeit der Schutz und die Erledigung von Fragen der Angehörigen nationaler Minderheiten fallen

2. Abschnitt: Maßnahmen zum Schutz der ethnischen Identität

Art. 9

(1) Jeder rumänische Bürger hat das Recht, frei seine Muttersprache zu wählen und sich zu einer Volkszugehörigkeit zu bekennen, ohne daß ihm aus einer solchen Wahl bzw. einem solchen Bekenntnis irgendein Nachteil erwächst.

(2) Die Behörden sind verpflichtet, die Wahl der Muttersprache sowie die Erklärung der Volkszugehörigkeit ohne Vorbehalt, Beeinflussung, Bedingung oder Zwangsausübung jeglicher Art zu akzeptieren; jegliche Nachforschung in dieser Richtung seitens der Behörden ist verboten.

Art. 10

Die Angehörigen nationaler Minderheiten können im Rahmen des Gesetzes auf ethnischer Grundlage eigene Organisationen gründen und organisieren.

Art. 11

Die Zugehörigkeit einer Person zu einer Organisation der Minderheiten wird durch deren Satzungen bestimmt.

3. Abschnitt: Maßnahmen zum Schutz der kulturellen Identität

Art. 12

(1) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Konservierung und realen Auswertung sämtlicher Komponenten der Sachkultur der nationalen Minderheiten zu treffen, einschließlich durch Schutz in situ von historischen Denkmälern und Denkmälern anderer Art, von öffentlichen und privaten repräsentativen

Bauten sowie des Aussehens von Ortschaften, die von Gemeinschaften oder Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten gegründet wurden.

(2) Jede Maßnahme, die diese Denkmäler betrifft, wird nach Konsultation mit den betroffenen Organisationen der Minderheitenangehörigen getroffen.

Art. 13

In den Programmen der Kultur- und Kunsteinrichtungen, in den öffentlichrechtlichen Medien und in den Schulbüchern werden auch die Geschichte, Kultur, Kunst, die Gewohnheiten, Traditionen und die Lebensweise der Nationalen Minderheiten dargestellt.

Art. 14

Die Behörden unterstützen das Erscheinen von Publikationen (Büchern, Zeitungen, Zeitschriften und anderen dergleichen) sowie den Betrieb der Kultureinrichtungen der Organisationen der Minderheitenangehörigen, einschließlich durch die Gewährung von Subventionen.

Art. 15

(1) Die öffentlichrechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten räumen zu angemessener Stunde und unter Ermöglichung des Empfangs auf dem gesamten Staatsgebiet Sendezeiten für die Sendungen sämtlicher nationaler Minderheiten ein.

(2) In den öffentlichrechtlichen – landesweiten und örtlichen – Rundfunk- und Fernsehanstalten wirken Berater der Organisationen der Minderheitenangehörigen, jeweils für die Sendungen der Minderheit, die sie vertreten.

Art. 16

Die zuständigen Behörden fördern mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln den Kulturaustausch zwischen Angehörigen der nationalen Minderheiten, Organisationen der Minderheitenangehörigen und den Ländern und Gemeinschaften aus dem Ausland, mit denen sie durch historische, kulturelle, sprachliche und religiöse Gemeinsamkeiten verbunden sind.

4. Abschnitt: Maßnahmen zum Schutz der sprachlichen Identität

Art. 17

(1) In Rumänien ist die rumänische Sprache die Amtssprache.

(2) Im Verkehr mit den Behörden und deren Dienststellen können die Angehörigen der

nationalen Minderheiten mündlich und schriftlich auch ihre Muttersprache gebrauchen.

(3) In Gebieten, in denen nationale Minderheiten in erheblichem Umfang ansässig sind, sind die Behörden und deren Dienststellen verpflichtet, den Angehörigen nationaler Minderheiten mündlich und schriftlich in derselben Sprache zu antworten oder der Antwort eine beglaubigte Übersetzung in der Sprache der Person beizufügen.

Art. 18

In Ortschaften, in denen nationale Minderheiten in erheblichem Umfang ansässig sind, müssen die Verwaltungsbehörden und deren Dienststellen über eine ausreichende Anzahl von Beamten verfügen, die der Sprache der betreffenden Minderheit mächtig sind und nach Möglichkeit ihren Reihen entstammen.

Art. 19

(1) In Kreisen (Munizipien, Städten und Gemeinden), in denen mehr als 25% der Bevölkerung nationalen Minderheiten angehören, werden Ortsbezeichnungen, Schilder, Inschriften und entsprechende andere Informationen, die dem Anblick der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, auch in den Sprachen der betreffenden nationalen Minderheiten verfaßt.

(2) Die Ortsbezeichnungen, Schilder, Inschriften und entsprechenden anderen Informationen werden nach der Bezeichnung in der Amtssprache aufgeführt und ihr Inhalt, ihre Form und ihre Ausmaße haben jenen in dieser Sprache zu entsprechen.

Art. 20

(1) In Ortschaften (Munizipien, Städten und Gemeinden), in denen unabhängig von deren Mitgliederzahl nationale Minderheiten ansässig sind und zu deren Entwicklung Angehörige, Gruppen oder Organisationen dieser Minderheiten einen beträchtlichen Beitrag geleistet haben und in denen örtliche gefestigte Traditionen bestehen, können öffentliche Gebäude oder Straßen entsprechend dem Beitrag zum politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der betreffenden Ortschaften nach ihnen benannt werden.

(2) Über die Namensverleihung gemäß vorstehendem Absatz entscheiden die örtlichen Räte auf Vorschlag der betroffenen Organisationen der Minderheitenangehörigen.

Art. 21

In den Büchern und in den Massenmedien der nationalen Minderheiten können geographische Bezeichnungen frei in deren Sprache gebraucht werden.

Art. 22

Jeder Angehörige einer nationalen Minderheit hat das Recht, seinen Namen und Vornamen gemäß der muttersprachlichen Rechtschreibung zu schreiben, ihn dergestalt in amtlichen Urkunden eintragen zu lassen und die Vornamen seiner Abkömmlinge frei zu wählen.

Art. 23

(1) Das Verfahren vor Gericht findet in rumänischer Sprache statt.

(2) Angehörige nationaler Minderheiten sowie Personen, die der rumänischen Sprache nicht mächtig sind, haben das Recht, mittels eines Dolmetschers von dem Inhalt und den Teilen der Akte Kenntnis zu erlangen, vor Gericht auszusagen und Stellungnahmen abzugeben, wobei dieses Recht unentgeltlich gewährt wird.

Art. 24

Normativakte allgemeinen Interesses werden im Gesetzblatt Rumäniens (Monitorul Oficial) auf begründeten Antrag der betroffenen Organisationen der Minderheitenangehörigen auch in den Sprachen der nationalen Minderheiten veröffentlicht.

Art. 25

(1) Die Angehörigen der nationalen Minderheiten haben das Recht auf muttersprachlichen Unterricht und muttersprachliche Bildung aller Ebenen, Grade und Formen des Bildungswesens.

(2) Entsprechend dem örtlichen Bedarf und gemäß den Voraussetzungen des Unterrichtsgesetzes werden Gruppen, Klassen, Abteilungen oder andere gesonderte schulische Einheiten in den Sprachen der nationalen Minderheiten eingerichtet.

(3) Die Gruppen, Klassen, Abteilungen oder anderen schulischen Einheiten mit Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten werden entsprechend der Nachfrage, der Gewichtung der Angehörigen nationaler Minderheiten in dem Gebiet und der Empfehlung ihrer Organisationen von den Schulinspektoraten festgelegt.

(4) Ist eine ausreichende Anzahl von Antragstellern nicht vorhanden, so treffen die zuständigen Behörden Maßnahmen, um Gruppen, Klassen, Abteilungen oder schulische Einrichtungen zu schaffen, in denen Schüler aus den Reihen der nationalen Minderheit mit ein und derselben Muttersprache aus den umliegenden Ortschaften konzentriert werden, und ihnen die Beförderung oder die Unterbringung in Internaten zu sichern.

Art. 26

Die Wahl der Schule ist frei und die Entscheidung über die Wahl treffen allein der Schüler und seine Eltern bzw. seine gesetzlichen Vertreter.

Art. 27

(1) Die Jugendlichen aus den Reihen der nationalen Minderheiten müssen die rumänische Sprache erlernen, und die zuständigen Behörden sind verpflichtet, ihnen diesbezüglich alle Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Während des Grundschul- und Gymnasialunterrichts erfolgt das Erlernen der rumänischen Sprache nach rumänischen Lehrplänen und Schulbüchern, die eigens erstellt und vom Unterrichtsministerium genehmigt werden.

(3) In den Lehrplänen für Weltgeschichte und Geschichte der Rumänen werden die Geschichte und die Traditionen der nationalen Minderheiten aus Rumänien berücksichtigt.

(4) In den Gymnasial- und Lyzealunterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten wird das Fach "Geschichte und Traditionen der nationalen Minderheiten" als Lehrgegenstand gemäß Lehrplan und Schulbüchern, die von dem Unterrichtsministerium genehmigt werden, eingeführt.

Art. 28

Den Schülern aus den Reihen der nationalen Minderheiten, die Schuleinrichtungen mit Unterricht in der rumänischen Sprache besuchen, wird auf Antrag das Erlernen der Muttersprache gewährleistet.

Art. 29

Das Lehrpersonal aus Schuleinrichtungen mit Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten, deren Schulleiter sowie die Schulinspektoren, die den Unterricht in diesen Einrichtungen anleiten und beaufsichtigen, werden in der Regel aus den Reihen der Angehörigen der nationalen Minderheiten berufen.

Art. 30

(1) Die zuständigen Behörden treffen Maßnahmen zwecks Aus- und Fortbildung der für den Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten erforderlichen Lehrkräfte.

(2) Für die Ausbildung des erforderlichen Lehr- sowie kulturell-künstlerischen Personals werden an den Hochschulen Gruppen oder Abteilungen mit Unterricht in den Sprachen der

nationalen Minderheiten eingerichtet.

(3) Fehlt im Lande die erforderliche Anzahl von Lehrkräften für einen optimalen Unterricht in der Sprache einer nationalen Minderheit, so gewährleisten die zuständigen Behörden im Rahmen der bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Heranziehung von Lehrkräften aus gleichsprachigen Ländern

Art. 31

Bei Abschluß- und Aufnahmetests und -prüfungen für Schulen aller Grade können Kandidaten aus den Reihen der nationalen Minderheiten diese in ihrer Muttersprache in solchen Fächern ablegen, die sie in dieser Sprache erlernt haben.

Art. 32

Die zuständigen Behörden stellen Abschlußzeugnisse und Diplome ausländischer Ausbildungsstätten aufgrund der bilateralen Vereinbarungen über die Anerkennung von Studien gleich.

5. Abschnitt: Maßnahmen zum Schutz der religiösen Identität

Art. 33

Die Angehörigen oder die Organisationen der nationalen Minderheiten haben das Recht, Religionsstätten, Konfessionsschulen aller Grade, Heime und Internate gemäß dem Gesetz einzurichten, zu organisieren und zu betreiben.

Art. 34

Im Rahmen des konfessionellen Unterrichts wird in den Sprachen, die von den Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft gewöhnlich gebraucht werden, unterrichtet, wobei das Erlernen und die Kenntnis der rumänischen Sprache sichergestellt werden.

Art. 35

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten haben das Recht, die religiösen Feiertage auszuwählen. die gemäß den eigenen Traditionen von Amts wegen als arbeitsfrei zu betrachten sind.

IV. Kapitel: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 36

(1) Der Staat schützt die nationalen Minderheiten und gewährt den Organisationen der

Minderheitenangehörigen unter gleichen Bedingungen und ohne jegliche Diskriminierung die für die Bewahrung, Weiterentwicklung und Bekundung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität erforderliche materielle und finanzielle Unterstützung.

(2) Zur Deckung des Fehlbedarfs der Organisationen der Minderheitenangehörigen, der sich aus den Aufwendungen für deren Unterhalt und Betrieb, für die Herausgabe der eigenen Publikationen, für Ausrichtung von Kulturveranstaltungen, Symposien und anderen derartigen Anlässen sowie für sozialen und humanitären Beistand zusammensetzt, sind jährlich aus dem Staatshaushalt Mittel bereitzustellen.

(3) Die Subventionierung der in vorstehendem Absatz bezeichneten Organisationen erfolgt über die Gremien, in deren Zuständigkeit der Schutz und die Erledigung der Fragen von Angehörigen nationaler Minderheiten fällt.

Art. 37

(1) Die Organisationen der Minderheitenangehörigen haben das Recht, eigene Einrichtungen für sozialen und humanitären Beistand zu schaffen, zu organisieren und zu unterhalten.

(2) Der Staat gewährt den in vorstehendem Absatz bezeichneten Einrichtungen Subventionen über diejenigen Organisationen der Minderheitenangehörigen, denen sie zugeordnet sind.

Art. 38

(1) Die von den ehemaligen Gemeinschaften der nationalen Minderheiten durch den Staat übernommenen Sachwerte sind unbesehen ihrer gegenwärtigen Besitzer und unbesehen der Form, in der sie durch den Staat übernommen wurden, an diese zurückzugeben, wobei die Wiederherstellung des Eigentumsrechts zugunsten der Organisationen der Minderheitenangehörigen (Verbände, Gemeinschaften, Foren, Bünde usw.) erfolgt, die gemäß Gesetz deren Rechtsnachfolger sind oder nach dem 22. Dezember 1989 wiedererrichtet wurden.

(2) Die Wiederherstellung des Eigentumsrechts erfolgt auch bezüglich der Grundstücke, die den im vorstehenden Absatz bezeichneten Organisationen gehört haben, unabhängig davon, ob sie bebaut oder unbebaut waren, indem ihnen mit ihrem Einverständnis ein entsprechendes Grundstück bereitgestellt wird.

(3) Abgerissene Gebäude werden von gemischten Ausschüssen, bestehend aus Vertretern der örtlichen Räte und der anspruchsberechtigten Organisationen der Minderheitenangehörigen, bewertet und die entsprechenden Entschädigungssummen diesen binnen drei Monaten seit Wiederherstellung des Eigentumsrechts über das Grundstück aus der Haushaltsreserve

ausbezahlt.

Art. 39

(1) Diskriminierungen aller Art, die Aufstachelung zu Rassen- oder ethnischen Haß oder verbale, schriftliche oder physische Gewalthandlungen gegen einen Angehörigen oder eine Organisation von Angehörigen nationaler Minderheiten auf ethnischer oder religiöser Grundlage, die Schändung oder Zerstörung ihrer Kunstwerke, historischen, religiösen oder Grabdenkmäler, der Antisemitismus, Fremdenhaß und andere derartige Handlungen sind strafbar.

(2) Strafbar sind desgleichen durch Drohungen, Zwang oder Gewalt vorgenommene Versuche, Personen zu assimilieren oder umzusiedeln, um die ethnische Zusammensetzung in einem oder in mehreren Landesgebieten zu verändern.

Art. 40

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz Nr. 86/1945 über das Statut der nationalen Minderheiten sowie alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

D. Bibliographie

Böhmer, Friederike

Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Rumänien. In: Frowein, Jochen Abr./Hofmann, Rainer/Oeter, Stefan (Hrsg.): Das Minderheitenrecht osteuropäischer Staaten, Teil 2, Berlin/Heidelberg/New York/London/Paris/Tokyo/ Hong Kong/Barcelona/Budapest 1994, S. 216-245.

Bucur, Viorica

The Roma Population in Romania and its Education, "Südosteuropa-Mittellungen" 43 (2003) 3, S. 54-65.

Fábián, Gyula

Die rumänische Minderheitengesetzgebung im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention und der europäischen Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten, „Europa ethnica“ (2001) 3-4, S. 128-170.

Gabanyi, Anneli Ute

Die unvollendete Revolution. Rumänien zwischen Diktatur und Demokratie, München/Zürich 1990.

Nationalismus in Rumänien. Vom Revolutionspatriotismus zur chauvinistischen Restauration, „Südosteuropa“ 41 (1992) 5, S. 275-292.

Hausleitner, Mariana / Mihok, Brigitte / Wetzl, Juliane (Hrsg.)

Rumänien und der Holocaust. Zu den Massenverbrechen in Transnistrien 1941-1945, Berlin 2001, 180 Seiten (Nationalsozialistische Besatzungspolitik in Europa 1939-1945; Bd. 10)

Illyés, Elemer

Nationale Minderheiten in Rumänien. Siebenbürgen im Wandel, Wien 1981.

Kendi, Erich

Minderheitenschutz in Rumänien. Die rechtliche Normierung des Schutzes ethnischer Minderheiten in Rumänien, München 1992.

Kolar, Othmar

Rumänien und seine nationalen Minderheiten 1918 bis heute, Wien 1997.

Kroner, Michael

Die Nationalitätenpolitik Rumäniens 1918-1945. In: Die Deutschen in Rumänien heute. Ihr Schicksal als schwindende nationale Minderheit, Saxonia Schriftenreihe 3, München [1988].

Mihok, Brigitte

Die rumänische Nationalitätenpolitik seit 1945, „Südosteuropa“ 39 (1990) 3-4, S. 204-221.

Oschlies, Wolf

Rumäniendeutsches Schicksal 1918-1988. Wo deutsch zur Sprache der Grabsteine wird ..., Köln/Wien 1988.

Hrsg. vom Rat für nationale Minderheiten bei der Regierung

L'enseignement dispensé dans les langues des minorités nationales de Roumanie / The Education System in Romania Tuition in the Languages of National Minorities / Der Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten in Rumänien (Das Schuljahr 1995/96), Bukarest 1994.

The Legislative and Institutional Framework for the National Minorities of Romania, Bukarest 1996.

Sporea, Constantin

Rumänien. In: Maurach, Reinhart/Rosenthal, Walther (Hrsg.): Fragen des mitteleuropäischen Minderheitenrechts, Herrenalb 1967, S. 169-188.

Tontsch, Günther

Die Lage der deutschen und ungarischen Minderheiten in Rumänien. In: Günther, Konrad/Isak, Hubert (Hrsg.): Self-determination in Europe, Wien/ Köln/Weimar 1991, S. 137-148.

Der Minderheitenschutz in Rumänien. In: Brunner, Georg/Tontsch, Günther: Der Minderheitenschutz in Ungarn und Rumänien, Bonn 1995.

Die Rechtsstellung der Minderheiten in Rumänien. In: Brunner, Georg/Meissner, Boris (Hrsg.): Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin 1999 (Veröffentlichung des Göttinger Arbeitskreises Nr. 482), S. 231-254.

Minority Law and Minority Policy in Romania. In: Straubhaar, Thomas/Vadean, Florin-Petru/Wass von Czege, Graf Andreas (Eds.): Romania on the Path of the EU: Labour Markets, Migration and Minorities, Europa-Kolleg Hamburg, Institut for Integration

Research, Discussion Paper 1/2002, S. 81-92.

Wittstock, Wolfgang

Zur gegenwärtigen Lage der nationalen Minderheiten in Rumänien. In: Roth, Harald (Hrsg.): Minderheit und Nationalstaat. Siebenbürgen seit dem Ersten Weltkrieg, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 201-216.